

Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt haben, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte.

iShares Public Limited Company

(Eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit beschränkter Haftung in Irland unter der Registrierungsnummer 319052 errichtet und von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2003 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen)

PROSPEKT

iShares AEX	iShares MSCI Eastern Europe 10/40
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30	iShares MSCI Emerging Markets
iShares EURO STOXX Total Market Growth Large	iShares MSCI Europe ex-UK
iShares EURO STOXX Total Market Value Large	iShares MSCI Japan
iShares EURO STOXX Mid	iShares MSCI Korea
iShares EURO STOXX Small	iShares MSCI North America
iShares EURO STOXX Select Dividend 30	iShares MSCI Taiwan
iShares FTSE 100	iShares MSCI World
iShares FTSE 250	iShares S&P 500
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	iShares Markit iBoxx Euro Corporate Bond
iShares FTSE UK Dividend Plus	iShares Markit iBoxx \$ Corporate Bond
iShares FTSE China 25	iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond
iShares FTSEurofirst 80	iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3
iShares FTSEurofirst 100	iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond
iShares MSCI Brazil	iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond 1-5
iShares Markit iBoxx Euro High Yield Bond	

Datum: 7. Januar 2011

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur in Verbindung mit einem Exemplar des letzten Jahresberichts sowie des geprüften Abschlusses und, sofern diese danach veröffentlicht wurden, des letzten ungeprüften Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses zugelassen. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes.

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlageentscheidung sorgfältig gelesen werden. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospektes sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Finanzvermittler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Berater wenden.

Der Wert von Anteilen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend erhält ein Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Eine Anlage in den iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30, iShares FTSE China 25, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Brazil, iShares MSCI Eastern Europe 10/40, iShares MSCI Emerging Markets, iShares MSCI Korea, iShares MSCI Taiwan und den iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlagenportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Aufgrund der Anlagestrategie des iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond wird sein Nettoinventarwert wahrscheinlich einer hohen Volatilität ausgesetzt sein.

Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 7 bis 11 definiert.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Personen in solchen Hoheitsgebieten, die ein Exemplar dieses Prospekts bzw. der beiliegenden Kontoeröffnungs- und Verfügungsaufträge erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. solche Kontoeröffnungs- und Verfügungsaufträge nicht als Einladung an sie zum Kauf bzw. zur Zeichnung von Anteilen auslegen, noch dürfen sie solche Kontoeröffnungs- und Verfügungsaufträge benutzen, es sei denn, sie könnten hierzu in dem entsprechenden Hoheitsgebiet rechtmäßig aufgefordert werden, und solche Kontoeröffnungs- und Verfügungsaufträge könnten rechtmäßig benutzt werden. Dementsprechend bildet dieser Prospekt kein Angebot bzw. keine Aufforderung einer Person in einem Hoheitsgebiet, in welchem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unterbreitende Person hierzu nicht berechtigt ist oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilzechner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmung und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlicher staatlicher oder sonstiger Zulassung sowie der Einhaltung jeglicher anderer Formalitäten.

Die Anteile der Fonds werden vorrangig an der LSE notiert und zum Handel zugelassen. Es ist ferner vorgesehen, dass die Anteile der Fonds an mehreren anderen Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, die Gesellschaft gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie, dass diese Notierungen tatsächlich erfolgen. Sollten diese Notierungen erfolgen, ist die LSE der Hauptmarkt (Primary Listing) für die Notierung der Anteile der Fonds und alle anderen Börsen sind Nebenmärkte (Secondary Listing).

Es ist möglich, dass Parteien, die in keinster Weise mit der Gesellschaft (und den Fonds), dem Manager oder Anlageverwalter verbunden sind, in bestimmten Hoheitsgebieten die Anteile eines oder mehrerer Fonds zur Anlage durch Anleger in diesen Hoheitsgebieten über außerbörsliche (oder „OTC“-) Handelssysteme verfügbar machen. Weder die Gesellschaft, noch der Manager oder der Anlageverwalter unterstützen oder fördern diese Aktivitäten und sind in keinster Weise mit diesen Parteien oder Aktivitäten verbunden und übernehmen keinerlei Haftung in Bezug auf deren Geschäftstätigkeit und Handel.

Weitere Einzelheiten dazu, wo die Fonds zum Datum dieses Prospekts notiert oder zum Handel zugelassen sind, sind im Anhang V enthalten. Die aktuellsten Informationen hierzu sind auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) nachzulesen.

Die Anteile wurden und werden nicht unter dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen nicht mittelbar oder unmittelbar in den Vereinigten Staaten an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten bzw. verkauft werden, außer aufgrund einer Befreiung von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und allen anwendbaren Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Bestimmungen nicht unterliegt. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erworben werden, außer bei entsprechenden Ausnahmen.

Darüber hinaus dürfen Anteile, außer im Fall einer Freistellung von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes von 1940 bzw. des CEA oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Bestimmungen nicht unterliegt, nicht von einer Person erworben werden, die gemäß des CEA und seinen Vorschriften als US-Person gilt.

Obwohl die Gesellschaft mit Warenterminkontrakten und/oder Warenterminoptionen handeln kann, ist der Anlageverwalter von der Registrierung bei der US-Terminbörsenaufsicht (Commodity Futures Trading Commission, „CFTC“) als Terminverwalter („CPO“) gemäß Rule 4.13(a)(4) der CFTC befreit. Deshalb muss der Anlageverwalter im Gegensatz zu einem registrierten CPO potenziellen Anteilhabern kein Offenlegungsdokument gemäß den Anforderungen der CFTC liefern. Des Weiteren ist er auch nicht verpflichtet, Anteilhabern bestätigte Jahresberichte zu liefern, die die für CPOs geltenden Regeln der CFTC erfüllen. Es ist jedoch die Absicht der Gesellschaft, Anteilhabern Jahresberichte und geprüfte Jahresabschlüsse zur Verfügung zu stellen. Der Anlageverwalter erfüllt die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Rule 4.13(a)(4) der CFTC in Bezug auf die Gesellschaft aufgrund dessen, dass unter anderem (I) jeder Anteilhaber entweder eine Nicht-US-Person nach den Regeln der CFTC ist oder festgelegte Kriterien für erfahrene Anleger nach dem Gesetz von 1940 erfüllt, und (II) Anteile an der Gesellschaft von der Registrierung nach dem Gesetz von 1933 befreit sind und ohne Marketing öffentlich in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft werden.

Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für die Gesellschaft ein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien nicht eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen so auszulegen. Eine in Kanada ansässige Person darf Anteile nicht kaufen und eine Übertragung von Anteilen nicht akzeptieren, sofern sie nicht gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften Kanadas oder seiner Provinzen dazu berechtigt ist.

Dementsprechend steht die Gesellschaft zur Einhaltung der oben erläuterten Beschränkungen nicht für Anlagen durch US-Personen, ERISA-Einrichtungen und/oder in Kanada ansässige Personen offen, außer unter bestimmten Umständen und dann lediglich nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder Managers. Von jedem potenziellen Anleger kann verlangt werden, dass er zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person oder keine in Kanada ansässige Person zu sein und die Anteile nicht für oder zugunsten einer US-Person oder einer in Kanada ansässigen Person oder mit Vermögen eines ERISA-Plans erwirbt. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen.

Anteilhaber sind verpflichtet, die Registerstelle unverzüglich zu informieren, falls sie kein qualifizierter Inhaber mehr sind. Falls die Gesellschaft Kenntnis erlangt, dass sich Anteile unter Verstoß gegen die oben genannten Beschränkungen im unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen und diese nicht qualifizierten Inhaber erhalten die Erlöse abzüglich der aufgelaufenen Kosten und abzüglich jener Beträge, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Verluste auszugleichen, die der Gesellschaft tatsächlich entstanden sind oder eventuell entstehen könnten.

Nach den allgemeinen Steuergrundsätzen Irlands muss die Gesellschaft eine maßgebliche Erklärung für die Anteilhaber abgeben, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, sowie für jene Anteilhaber, die in Irland ansässig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, soweit diese Anteilhaber keine steuerbefreiten irischen Anleger sind. Sollte die maßgebliche Erklärung nicht vorgelegt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern abzuziehen.

Wenn die Anteile in einem von der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) benannten „anerkannten Clearingsystem“ gehalten werden, müssen die Anteilhaber der Gesellschaft keine maßgebliche Erklärung abgeben. Derzeit verfolgt der Verwaltungsrat die Absicht, dass alle Anteile der Gesellschaft in CREST oder einem ähnlichen „anerkannten Clearingsystem“ gehalten werden. Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt zulassen, dass die Anteile außerhalb eines „anerkannten Clearingsystems“ gehalten werden, so werden potenzielle Anteilnehmer sowie Anteilhaber, die beabsichtigen, ihre Anteile zu übertragen, die maßgebliche Erklärung abgeben müssen, bevor sie Anteile der Gesellschaft zeichnen oder übertragen.

Zu Definitionszwecken sind alle im englischen Originaldokument in den beiden obigen Absätzen in Großbuchstaben ausgewiesenen Begriffe im Abschnitt „Besteuerung in Irland“ dieses Prospekts definiert.

Anteile werden lediglich auf der Basis der im aktuellen Prospekt sowie dem letzten geprüften Jahresbericht und Abschluss und darauf folgenden Halbjahresberichten und ungeprüften Abschlüssen enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes.

Anleger werden angehalten, jegliche weitere Informationen bzw. Zusagen eines Maklers, Verkäufers oder sonstiger Person nicht zu berücksichtigen und sich dementsprechend nicht auf diese zu stützen.

In diesem Prospekt getroffene Aussagen basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrates von den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Geschäftsbräuchen und unterliegen Änderungen derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen Zahlenangaben entsprechen nur dem Stand zum Datum dieses Prospekts und können Änderungen unterliegen.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern der englischsprachige Prospekt und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospektes dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Prospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die Prospektbedingungen, ungeachtet der Sprache des Prospekts, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung.

Die Gesellschaft kann beantragen, ihre Anteile in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands einzutragen und zu vertreiben. Im Falle solcher Eintragungen kann bzw. muss die Gesellschaft Vertreter, Vertriebsstellen oder sonstige Agenten in den entsprechenden Hoheitsgebieten berufen und lokale länderspezifische Informationsdokumente erstellen.

Dieser Prospekt sollte vor der Beantragung von Anteilen vollständig gelesen werden.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

iShares Public Limited Company

JP Morgan House
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Manager

BlackRock Asset Management Ireland Limited
JP Morgan House
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Depotbank

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär

Chartered Corporate Services
Taney Hall
Eglinton Terrace
Dundrum
Dublin 14
Irland

Registerstelle

Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland

Verwaltungsrat der Gesellschaft

William Roberts (Vorsitzender)
John Donohoe
Nicholas C.D. Hall
Desmond Murray
Barry O'Dwyer
Geoffrey D. Radcliffe
Michelle Scrimgeour
Mark Stockley

Anlageverwalter und Promoter

BlackRock Advisors (UK) Limited
33 King William Street
London EC4R 9AS
England

Verwalter

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschluss- und Berichtsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater (für irisches Recht)

William Fry
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	5
DEFINITIONEN	7
EINLEITUNG	12
ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIEN	13
REFERENZINDIZES	13
BESCHREIBUNG DER FONDS	15
ANLAGETECHNIKEN	31
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	33
RISIKOFAKTOREN	34
VERWALTUNG DER FONDS	40
ANTRÄGE AUF ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN (PRIMÄRMARKT)	42
AUFWENDUNGEN DER FONDS	53
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	54
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR	55
GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT	56
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	65
STEUERN	69
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	80
ANHANG I	81
ANHANG II	83
ANHANG III	86
ANHANG IV	90
ANHANG V	96
ANHANG A	97

DEFINITIONEN

„*Kontoeröffnungsantrag*“: der Kontoeröffnungsantrag, den der Verwaltungsrat für die Zwecke der Kontoeröffnung in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den relevanten Fonds vorschreiben kann.

„*Gesetze*“: die irischen Companies Acts 1963 bis 2009 (von Irland) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*Verwalter*“: die State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für einen oder alle Fonds ernannt wird.

„*Verwaltungsvertrag*“: bezeichnet den zwischen dem Manager und dem Verwalter am 11. Juni 2010 geschlossenen Vertrag, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann.

„*ADRs*“: American Depositary Receipt (US-Hinterlegungsscheine)

„*Verbundenes Unternehmen*“: eine Gesellschaft, die die letztendliche Muttergesellschaft des Anlageverwalters zu ihrer letztendlichen Muttergesellschaft hat, oder eine Gesellschaft, an der die letztendliche Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„*Satzung*“: die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*Bank of America-Gruppe*“: die Bank of America-Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die Bank of America Corporation ist.

„*Barclays-Gruppe*“: die Barclays-Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die Barclays PLC ist.

„*Basiswährung*“: bezeichnet die Basiswährung eines Fonds.

„*Anteilkorb*“: bezogen auf einen Fonds die Mindestzahl an Anteilen, die gegen Sachleistung oder Barzahlung zu zeichnen sind, bzw. die Mindestzahl an Anteilen, die zurückgenommen werden (nur Transaktionen gegen Sachleistung).

„*Referenzindex*“: in Bezug auf einen Fonds, der Index, mit dem der Ertrag des Fonds verglichen wird.

„*BlackRock-Gruppe*“: die BlackRock, Inc.-Unternehmensgruppe und die mit ihr verbundenen Unternehmen und Personen.

„*Verwaltungsrat*“: steht für das jeweilige *Board of Directors* der Gesellschaft.

„*Geschäftstag*“: bezogen auf alle Fonds ein Tag, an dem die Märkte in England für das Geschäft geöffnet sind (oder ein anderer Tag, der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wird).

„*In Kanada ansässige Person*“: eine Person, die im Sinne der kanadischen Einkommensteuergesetze in Kanada ansässig ist.

„*Barkomponente*“: die Barkomponente des Verzeichnisses der Zusammensetzung des Anlagenbestandes. Die Barkomponente setzt sich aus drei Elementen zusammen: (i) die den Anteilinhabern des Fonds zurechenbare aufgelaufene Dividende (üblicherweise der erzielte Dividenden- und Zinsertrag abzüglich der seit der vorausgehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Kosten); (ii) Barbeträge, die sich aus der Rundung der zu liefernden Anzahl von Anteilen ergeben, das Barkapital des Fonds darstellen oder Beträge, die die Differenzen zwischen den Gewichtungen des Verzeichnisses der Zusammensetzung des Anlagenbestands darstellen; und (iii) alle gegebenenfalls zu zahlenden Abgaben und Gebühren.

„*CEA*“: der Commodities Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Zentralbank*“: die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeeinrichtung.

„*Gesellschaft*“: iShares Public Limited Company.

„*Aktuelle Fonds*“: bezeichnet die gemäß Auflistung auf Seite 1 zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds.

„*Depotbank*“: State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zur Depotbank für die Gesellschaft ernannt wird.

„*Depotvertrag*“: bezeichnet den zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Depotbank am 11. Juni 2010 geschlossenen Vertrag, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann.

„HT+1-Fonds“: alle Fonds, die zum auf den Handelstag folgenden Geschäftstag der wesentlichen Märkte bewertet werden. Einzelheiten zu den HT+1-Fonds können dem Handelsterminplan auf den Seiten 46-49 entnommen werden.

„Handelstag“: bezogen auf die Aktuellen Fonds ist im Allgemeinen jeder Geschäftstag ein Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch dann keine Handelstage, wenn Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte von Bedeutung für einen Referenzindex geschlossen sind, vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag gibt, und stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem der Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab ausführlich aufgeführt sind. Der Handelskalender kann vom Anlageverwalter gelegentlich geändert werden, wenn z. B. der jeweilige Marktbetreiber oder die jeweilige Aufsichtsbehörde bzw. Börse einen maßgeblichen Markt für zum Handel und/oder zur Abwicklung geschlossen erklärt (wobei der Anlageverwalter eventuell nur kurzfristig oder überhaupt nicht vorab über eine solche Schließung informiert wird). Für jeden Fonds ist der Handelskalender beim Anlageverwalter erhältlich.

„Verfügungsauftrag“: der Verfügungsauftrag, den der Verwaltungsrat für die Zwecke von Geschäften in Anteilen der Gesellschaft und/oder des relevanten Fonds vorschreiben kann.

„Stückelose Form“: in Bezug auf Anteile sind solche Anteile gemeint, deren Anspruch in unverbriefter Form verzeichnet ist und die gemäß dem irischen Companies Act von 1990 (Vorschriften über nicht verbriefte Wertpapiere von 1996) mittels eines EDV-Abwicklungssystems übertragen werden können.

„Richtlinie“: bezeichnet die Richtlinie des Rates der EG vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch die Richtlinie des Rates der EG vom 22. März 1988 (88/220/EWG), die Richtlinie Nr. (95/26/EG) des Rates und des europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995 sowie die Richtlinie Nr. 2001/107/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002 und die Richtlinie Nr. 2001/108/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002 und die Richtlinie 2007/16/EC der Kommission – in deren jeweils gültigen Fassung – geänderten Fassung.

„Verwaltungsrat(smitglieder)“: die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Abgaben und Gebühren“: in Bezug auf einen Fonds, alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Depotbank- und Unterdepotbankgebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, der Umschichtung oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder andere Papiere, die im Hinblick auf oder vor oder in Zusammenhang mit der Transaktion oder dem Handel gegebenenfalls fällig werden oder wurden, für die diese Abgaben und Gebühren anfallen, wozu, um jeglichen Zweifel auszuschließen, bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises auch die Rückstellungen für Spreads zählen (zu berücksichtigen ist die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Schätzpreis, zu dem diese aufgrund einer Zeichnung gekauft und im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„Osteuropa“: umfasst für die Zwecke des MSCI EM Eastern Europe 10/40 Index neben etwaigen zusätzlichen Ländern, die durch den Bereitsteller dieses Index jeweils in diesen Index aufgenommen werden, die folgenden Länder: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik und Russland.

„ERISA-Einrichtung“: (i) jede Pensionseinrichtung gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) oder (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Euro“ und „€“: die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Vorschrift Nr. 974/98 des Rates (EG) vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist.

„Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“, „EWWU“ oder „Eurozone“: die Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gesetzliche Währung einführen oder eingeführt haben (zur Zeit Österreich, Belgien, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien).

„Europäischer Wirtschaftsraum“ oder „EWR“: der Europäische Wirtschaftsraum, dessen teilnehmende Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein sind.

„DFI“: Finanzderivate.

„Fitch“: Fitch Ratings, ein Unternehmen der Fitch Group.

„Fonds“: ein Fonds von Vermögensgegenständen, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) mit einer oder mehreren Anteilklassen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird.

„GDRs“: Global Depositary Receipt (Globale Hinterlegungsscheine)

„Insolvenzereignis“: tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Anordnung erfolgt ist oder ein rechtskräftiger Beschluss zur Auflösung oder den Konkurs der Person verabschiedet wurde; (ii) ein Konkursverwalter oder ähnlicher Bevollmächtigter in Bezug auf die Person oder jegliche Vermögenswerte der Person bestellt wurde oder die Person einer Zwangsverwaltung unterworfen wird; (iii) die Person mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger eine Regelung trifft oder als unfähig zur Zahlung ihrer Schulden gilt; (iv) die Person ihren gesamten oder den wesentlichen Teil ihres Geschäfts aufgibt oder damit droht, dies zu tun, oder eine wesentliche Änderung in der Art ihres Geschäfts vornimmt oder damit droht, dies zu tun, (v) ein Ereignis in Bezug auf die Person in irgendeinem Rechtssystem eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der unter (i) bis (iv) oben genannten Ereignisse, oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass einer der vorgenannten Fälle eintreten kann.

„Anlage“: jede in der Gründungsurkunde genehmigte Anlage, die nach den Vorschriften und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter“: BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ernannte Person zur Lieferung von Anlageverwaltungs- und Sponsordienstleistungen für die Fonds ernannt wird.

„Anlageverwaltungsvertrag“: bezeichnet den zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter am 14. Februar 2000 geschlossene Vertrag in der durch den Nachtrag zum Anlageverwaltungsvertrag vom 4. Dezember 2007 geänderten Fassung, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann.

„LSE“: die Londoner Börse (London Stock Exchange).

„Manager“: BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Managementvertrag“: bezeichnet den zwischen der Gesellschaft und dem Manager am 17. April 2000 geschlossene Vertrag in der durch den Nachtrag zum Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 4. Dezember 2007 geänderten Fassung, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann.

„Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; die Mitgliedstaaten am Erscheinungstag dieses Prospekts sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

„Gründungsurkunde“: die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Moody's“: Moody's Investors Service, ein Unternehmen der Moody's Corporation.

„MSCI“: Morgan Stanley Capital International Inc.

„Nettoinventarwert“: der Nettoinventarwert eines Fonds, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„Nicht wesentliche Märkte“: jeder Markt, der kein wesentlicher Markt ist.

„Mitteilungen“: die von der Zentralbank kraft ihrer Befugnisse im Rahmen der Vorschriften herausgegebenen Mitteilungen.

„OECD“: die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„PNC-Gruppe“: die PNC-Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft die PNC Bank N.A. ist.

„Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes“: das Verzeichnis, in dem die Anlagen und Barkomponenten ausgewiesen sind, die dem Fonds als Ausgleich für den Kurs der Anteile zugeführt werden können.

„Prospekt“: dieses Dokument in seiner ggf. gemäß den Mitteilungen aktualisierten Fassung zusammen mit seinen Ergänzungen oder Nachträgen, wo es der Kontext erfordert oder impliziert.

„Qualifizierter Inhaber“: jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme (i) einer US-Person im Sinne von Rule 902 (k) des Gesetzes von 1933; (ii) einer ERISA-Einrichtung; (iii) jeder anderen Person, Gesellschaft oder jedes anderen Rechtssubjekts, bei denen ein Verkauf oder eine Übertragung von Anteilen oder der Besitz von Anteilen (unabhängig davon, ob die betreffende Person davon direkt oder indirekt betroffen ist oder ob sie die Anteile allein oder zusammen mit einer anderen Person, mit verbundenen oder nicht verbundenen Personen, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen, übernimmt) dazu führen würde, dass (a) die Gesellschaft verpflichtet wäre, sich als „Investmentgesellschaft“ nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, (b) die Anteile der Gesellschaft nach dem Gesetz von 1933 registriert werden müssten, (c) die Gesellschaft ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ im Sinne des US-Einkommenssteuergesetzes (US Internal Revenue Code) von 1986 würde, (d) die Gesellschaft verpflichtet wäre, regelmäßig Berichte gemäß Section 13 des US Exchange Act von 1934 vorzulegen, (e) das Vermögen der Gesellschaft als Vermögen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen (sogenannte „plan assets“) eines Kapitalgebers eines Versorgungsplans betrachtet würde, (f) die Gesellschaft in anderer Weise nicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1940, des Gesetzes von 1933, des US-Betriebsrentengesetzes (US Employee Retirement Income Security Act) von 1974, des US-Einkommenssteuergesetzes von 1986 oder des US Exchange Act von 1934 erfüllen würde; oder (iv) einer Depotbank, eines Nominees oder eines Treuhänders oder des Vermögens einer in (i) bis (iii) vorstehend genannten Person, Gesellschaft oder eines anderweitigen Rechtssubjektes.

„Rücknahmedividende“: eine Dividende, die auf Anteile gezahlt wird, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeauftrags sind.

„Registerstelle“: die Computershare Investor Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die gemäß den Bestimmungen der Zentralbank gegebenenfalls zur Erbringung von Registerstellenleistungen für alle oder einzelne Fonds ernannt wird.

„Registerstellenvertrag“: der vom 11. Juni 2010 datierende Vertrag zwischen der Registerstelle, Computershare Investor Services plc, dem Manager und State Street Fund Services (Ireland) Limited als Verwalter in seiner ggf. gemäß den Bestimmungen der Zentralbank aktualisierten Fassung.

„Geregelte Märkte“: die in Anhang I sowie im ggf. vorhandenen betreffenden Nachtrag aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„Vorschriften“: die irische Durchführungsverordnung von 2003 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Durchführungsverordnung Nr. 211 von 2003) in ihrer durch die irische Änderungsverordnung von 2003 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Durchführungsverordnung Nr. 212 von 2003), die irische Änderungsverordnung Nr. 2 von 2003 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Durchführungsverordnung Nr. 497 von 2003) und die irische Änderungsverordnung von 2007 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Durchführungsverordnung Nr. 832 von 2007) geänderten und jeweils gültigen Fassung.

„Regulatory Information Service“: Die in Anhang 12 der Zulassungsvorschriften (Listing Rules) der United Kingdom Listing Authority aufgeführten Informationsdienste.

„SEC“: die US Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde).

„Anteilinhaber“: der eingetragene Inhaber eines Anteils an einem Fonds der Gesellschaft.

„Wesentliche Märkte“: in Bezug auf einen Fonds alle Märkte oder Kombinationen von Märkten, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds oder bei dem das Marktrisiko 30 % seines Nettoinventarwertes übersteigt, der zum letzten Jahresabschlussdatum des jeweiligen Fonds berechnet und in den Finanzausweisen der Gesellschaft ausgewiesen ist, sofern der Anlageverwalter nicht beschließt, einen anderen Prozentsatz und/oder einen anderen Termin anzusetzen, den er für angebrachter hält.

„Geschäftstag der wesentlichen Märkte“: in Bezug auf jeden Fonds ein Geschäftstag, an dem die wesentlichen Märkte zum Handel und zur Abwicklung geöffnet sind.

„S&P“: Standard & Poor's, ein Geschäftsbereich von McGraw-Hill Companies, Inc.

„Zeichneranteile“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1 £, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Managers für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Nachtrag“: jedes von der Gesellschaft herausgegebene Dokument, das ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Prospekt bezeichnet wird.

„Pfund Sterling“ oder „£“: die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreiches.

„OGAW“: ein gemäß der Richtlinie in deren jeweils gültiger Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„*Vereinigtes Königreich*“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„*Vereinigte Staaten*“ und „*USA*“: die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„*US-Dollar*“ oder „*USD*“ oder „*US\$*“: Dollar der Vereinigten Staaten, die gesetzliche Währung der USA.

„*US-Person*“ bedeutet eine Person oder Körperschaft, die von der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jeweils gemäß Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 oder vom Verwaltungsrat als US-Person angesehen wird. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffes „*US-Person*“ ohne Benachrichtigung der Anteilhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Weitere Informationen zur Bedeutung des Begriffes „*US-Person*“ sind in Anhang A enthalten. Eine Liste der als „*US-Personen*“ angesehenen Personen oder Körperschaften erhalten Sie von Ihrer Verkaufsstelle.

„*Bewertungszeitpunkt*“: derjenige Zeitpunkt und Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit Zustimmung des Verwalters) für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Fonds festlegen kann. Wir verweisen auf den Handelsterminplan auf den Seiten 47 bis 49, der weitere Einzelheiten in Bezug auf den für die aktuellen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt enthält.

„*Gesetz von 1933*“: der Securities Act (der Vereinigten Staaten) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Gesetz von 1940*“: der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds und wurde gemäß den irischen Companies Acts von 1963 bis 2009 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde durch die Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften zugelassen und wird durch diese Vorschriften geregelt. Die Gesellschaft wurde am 21. Januar 2000 unter der Registernummer 319052 gegründet. **Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.**

Wie in Paragraph 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 45 der Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft getrennte Anteilklassen anbieten kann, die die Beteiligungen an einem Fonds, bestehend aus einem deutlich definierten Anlagenportfolio, darstellen. Die Anteile jedes Fonds werden zu anderen Bedingungen als die der übrigen Fonds ausgegeben. Jeder Fonds kann weiter in verschiedene Anteilklassen unterteilt werden. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft entweder einen geänderten Prospekt oder einen Nachtrag zu diesem Prospekt heraus, in dem diese Fonds beschrieben werden. Jeder Nachtrag sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Weitere Anteilklassen können in Zukunft entsprechend den Anforderungen der Zentralbank hinzukommen.

Dieser Prospekt bezieht sich auf die folgenden Fonds:

iShares AEX	iShares MSCI Eastern Europe 10/40
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30	iShares MSCI Emerging Markets
iShares EURO STOXX Total Market Growth Large	iShares MSCI Europe ex-UK
iShares EURO STOXX Total Market Value Large	iShares MSCI Japan
iShares EURO STOXX Mid	iShares MSCI Korea
iShares EURO STOXX Small	iShares MSCI North America
iShares EURO STOXX Select Dividend 30	iShares MSCI Taiwan
iShares FTSE 100	iShares MSCI World
iShares FTSE 250	iShares S&P 500
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	iShares Markit iBoxx Euro Corporate Bond
iShares FTSE UK Dividend Plus	iShares Markit iBoxx \$ Corporate Bond
iShares FTSE China 25	iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond
iShares FTSEurofirst 80	iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3
iShares FTSEurofirst 100	iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond
iShares MSCI Brazil	iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond 1-5
iShares Markit iBoxx Euro High Yield Bond	

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIEN

Allgemeines

Die spezifischen Anlageziele und –strategien der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds formuliert. Ein Fonds kann vorbehaltlich der Bedingungen, die die Zentralbank festlegt, Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft tätigen, sofern ein solcher Anlageplan in der Anlagestrategie des Fonds offen gelegt wird. Der Fonds kann zu Anlagezwecken, bei denen die Absicht in der Anlagestrategie des Fonds dargelegt wird, Transaktionen in Derivateinstrumenten (DFIs) vornehmen. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank mit der Flexibilität ausgestattet, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, ausgegeben werden. Zum Erscheinungstag dieses Prospektes nehmen die folgenden Fonds diese Flexibilität in Anspruch: iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3, iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3 und iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond.

Änderungen des Anlageziels eines Fonds oder wesentliche Änderungen der Anlagestrategie eines Fonds unterliegen der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber, welche entweder durch Mehrheitsbeschluss auf einer Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds oder durch schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber festgestellt wird. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie eines Fonds kündigt die Gesellschaft diese den Anteilhabern rechtzeitig im Voraus an, damit diese vor der Einführung der Änderung die Rücknahme ihrer Anteile in die Wege leiten können.

REFERENZINDIZES

Allgemeines

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen (bei Rentenfonds), in die ein Fonds investiert, werden vom Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Zusammensetzung des Referenzindex des Fonds kann sich mit der Zeit verändern. Eine Aufstellung der im Fonds enthaltenen Titel ist für potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Konzession, die der Anlageverwalter mit den betreffenden Anbietern von Referenzindizes geschlossen hat.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit jedes Referenzindexes ist nicht unbedingt als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, mit der Zustimmung der Depotbank einen Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, falls:

- die Gewichtungen von Wertpapieren, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, dazu führen würden, dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Referenzindex möglichst nah folgen soll) gegen die Vorschriften und/oder die für den Status als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich geltenden Richtlinien (siehe nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung – Besteuerung im Vereinigten Königreich“) verstoßen würde;
- der betreffende Referenzindex oder die Indexserie aufhört zu bestehen;
- ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anteilinhaber gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen würde;
- es schwierig wird, in Aktien anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;
- die Gesellschaft, die den Referenzindex bereitstellt, ihre Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrates schlechter geworden ist; oder
- ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, aufhört zu bestehen; oder
- wenn ein Index verfügbar ist, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die in diesem Index enthaltenen Wertpapiere genauer darstellt.

Wenn eine solche Veränderung zu einem wesentlichen Unterschied in der Indexzusammensetzung zwischen dem Referenzindex und dem vorgesehenen Referenzindex führen würde, wird zuvor die Einwilligung der Anteilinhaber eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex eines Fonds einzuholen, werden die Anteilinhaber, sobald dies praktikabel und angemessen erscheint, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder der Liquidation des Fonds zuzustimmen.

Jegliche Änderungen/Wechsel eines Referenzindex werden der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des entsprechenden Fonds festgehalten.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex geändert hat. Jegliche Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank zugelassen und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

BESCHREIBUNG DER FONDS

Die einzelnen Fonds haben jeweils die folgenden Anlageziele und Anlagestrategien. Angegebene Zahlen sind zum Datum dieses Prospekts korrekt.

iShares AEX

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des AEX Index[®] widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, den AEX Index[®] nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktienwerten investiert wird, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den AEX-Index[®], den Referenzindex dieses Fonds bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstützung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank in sehr begrenzten Fällen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Einzelheiten zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – sind normalerweise an geregelten Märkten der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares AEX ist der Euro (€).

Referenzindex

Mit dem AEX-Index[®] sollen die Aktienwerte mit hoher Marktkapitalisierung der Niederlande abgebildet werden. Er beinhaltet derzeit die 25 meist gehandelten niederländischen Unternehmen, um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abbildung der Wertentwicklung niederländischer Aktienpapiere zu liefern. Für die Aufnahme qualifiziert sind an der Euronext Amsterdam notierte Unternehmen. Holdinggesellschaften und bestimmte Typen von Wertpapieren (Optionsscheine, Convertibel Shares (Aktien mit Wandlungsrecht)) sind derzeit ausgeschlossen.

iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio aus Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Titeln zusammensetzt, die den Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Um die Nachbildung seines Referenzindex zu unterstützen, kann dieser Fonds im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten innerhalb der asiatisch-pazifischen Region notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswahrung des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index soll die nach Dividendenrendite fuhrenden 30 Aktien in der asiatisch-pazifischen Region reprasentieren. Die durch den Index erfassten Lander sind Australien, Neuseeland, Japan, Hongkong und Singapur. Der Index schliet Korea, China H-Shares und HSBC-Aktien bewusst aus.

iShares EURO STOXX Total Market Growth Large

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berucksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des EURO STOXX® Total Market Growth Large Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, den EURO STOXX® Total Market Growth Large Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktienwerten investiert wird, das sich – soweit moglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX® Total Market Growth Large Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermogens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % fur einen einzelnen Emittenten erhohet werden, sofern auergewohnliche Marktbedingungen (gema Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstutzung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, in sehr begrenzten Fallen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht moglich ist, in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstutzung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, fur unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen fur gemeinsame Anlagen – sind normalerweise an geregelten Markten der Europaischen Union notiert oder werden dort gehandelt, konnen aber auch an anderen, in Anhang I aufgefuhrten, geregelten Markten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswahrung des iShares EURO STOXX® Total Market Growth Large ist der Euro (€).

Referenzindex

Der EURO STOXX® Total Market Growth Large Index soll eine Abbildung der wachstumsorientierten Aktienwerte mit hoher Marktkapitalisierung und ahnlichen Wachstumsmerkmalen in der EWWU liefern. Die Aktien werden unter den Unternehmen ausgewahlt, die im EURO STOXX® Total Market Growth Large Index enthalten sind.

iShares EURO STOXX Total Market Value Large

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berucksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des EURO STOXX® Total Market Value Large Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, den EURO STOXX® Total Market Value Large Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktienwerten investiert wird, das sich – soweit moglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX® Total Market Value Large Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden- Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermogens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % fur einen einzelnen Emittenten erhohet werden, sofern auergewohnliche Marktbedingungen (gema Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstutzung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, in sehr begrenzten Fallen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht moglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstutzung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, fur unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen fur gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Markten innerhalb der Europaischen Union notiert oder werden dort gehandelt, konnen aber auch an anderen, in Anhang I aufgefuhrten, geregelten Markten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares EURO STOXX Total Market Value Large ist der Euro (€).

Referenzindex

Der EURO STOXX® Total Market Value Large Index soll eine Abbildung der substanzorientierten Aktienwerte mit hoher Marktkapitalisierung und ähnlichen Substanzmerkmalen in der EWWU liefern. Die Aktien werden unter den substanzorientierten Unternehmen ausgewählt, die im EURO STOXX® Value Index enthalten sind.

iShares EURO STOXX Mid

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des EURO STOXX® Mid Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von europäischen Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX® Mid Index bilden.

Der Fonds kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann ausschließlich für ein effizientes Portfoliomanagement in DFIs investieren. Einzelheiten bezüglich der Anlage in DFIs für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements sind im Abschnitt mit der Überschrift „Effizientes Portfoliomanagement“ nachzulesen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares EURO STOXX Mid ist der Euro (€).

Referenzindex

Der EURO STOXX® Mid Index soll eine Abbildung der Aktienwerte mit mittlerer Marktkapitalisierung und ähnlichen Merkmalen in der EWWU liefern. Die Aktien werden aus den Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung ausgewählt, die im EURO STOXX® Mid Index enthalten sind.

iShares EURO STOXX Small

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des EURO STOXX® Small Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von europäischen Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX® Small Index bilden.

Der Fonds kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares EURO STOXX Small ist der Euro (€).

Referenzindex

Der EURO STOXX® Small Index soll eine Abbildung der Aktienwerte mit niedriger Marktkapitalisierung und ähnlichen Merkmalen in der EWWU liefern. Die Aktien werden aus den Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung ausgewählt, die im EURO STOXX® Growth Index enthalten sind.

iShares EURO STOXX Select Dividend 30

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Um die Nachbildung seines Referenzindex zu unterstützen, kann dieser Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares EURO STOXX Select Dividend 30 ist der Euro (€).

Referenzindex

Der EURO STOXX® Select Dividend 30 Index soll eine Abbildung von ungefähr 30 Aktienwerten aus der EWWU liefern, auf die über die nächsten 12 Monate voraussichtlich höhere Dividenden gezahlt werden. Die Indexbestandteile werden aus einem Spektrum von Dividenden zahlenden Unternehmen im STOXX® 600 ausgewählt, die eine nicht negative historische 5-Jahres-Wachstumsrate der Dividende pro Aktie und ein Verhältnis zwischen Dividende und Ertrag pro Aktie von weniger als oder gleich 60 % aufweisen.

iShares FTSE 100

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE 100 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE 100 Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Um die Nachbildung seines Referenzindex zu unterstützen, kann dieser Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSE 100 ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex

Der FTSE 100 Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der 100 größten Bluechip-Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich abbildet, die nach Größe und Liquidität die Auswahlkriterien erfüllen. Derzeit repräsentiert der FTSE 100 Index ungefähr 81 % der Marktkapitalisierung des Vereinigten Königreichs.

iShares FTSE 250

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE 250 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE 250 Index bilden.

Der Fonds kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSE 250 ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex

Der FTSE 250 Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index der an der London Stock Exchange gehandelten Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung. Der Index soll die Wertentwicklung der „Mid-Capital“- und Industriesegmente des britischen Marktes messen, die nicht durch den Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung vorbehaltenen FTSE 100 Index abgedeckt sind. Derzeit repräsentiert der FTSE 250 Index ungefähr 15 % der Marktkapitalisierung des Vereinigten Königreichs.

iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Dividend + Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, den FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Dividend + Index nachzubilden, indem er in ein Portfolio von Aktienwerten investiert, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Dividend + Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstützung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, in sehr begrenzten Fällen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – sind normalerweise an geregelten Märkten der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Schedule I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Dieser Fonds investiert zur Erreichung des Anlageziels des Fonds nicht direkt in Immobilien, sondern nur in immobilienbezogene Vermögenswerte.

Die Basiswährung des iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund ist der Euro (€).

Referenzindex

Der FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe ex UK Dividend + Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von höher rentierlichen Aktien innerhalb des entwickelten Spektrums des EPRA/NAREIT Europe ex-UK Index messen soll.

iShares FTSE UK Dividend Plus

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE UK Dividend + Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE UK Dividend + Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex**

nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.

Um die Nachbildung seines Referenzindex zu unterstützen, kann dieser Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSE UK Dividend Plus ist das Pfund Sterling (£).

Referenzindex

Der FTSE UK Dividend + Index soll eine Abbildung derjenigen britischen Aktienwerte liefern, bei denen über die nächsten 12 Monate höhere Dividendenzahlungen erwartet werden.

iShares FTSE China 25

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE China 25 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, den FTSE China 25 Index nachzubilden, indem hauptsächlich in ein Portfolio von Aktienwerten investiert wird, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE China 25 Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstützung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, in sehr begrenzten Fällen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – außer seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen - normalerweise an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt.

Die Basiswährung des iShares FTSE China 25 ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der FTSE China 25 Index beinhaltet derzeit chinesische Bluechip-Aktien. Er umfasst derzeit die 25 größten chinesischen Unternehmen und setzt sich aus nach ihrer Gesamtmarktkapitalisierung geordneten H-Shares (Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland, die an der Hongkonger Börse gelistet sind) und Red Ship Shares (chinesische Unternehmen, die an der Hongkonger Börse gelistet sind) zusammen.

iShares FTSEurofirst 80

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSEurofirst 80 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSEurofirst 80 Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Um die Nachbildung seines Referenzindex zu unterstützen, kann dieser Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSEurofirst 80 ist der Euro (€).

Referenzindex

Der FTSEurofirst 80 Index ist ein Referenzindex für Aktien aus der Eurozone, der ziemlich genau die Wertentwicklung des breiten Marktes widerspiegelt. Er umfasst Bluechip-Aktien (Unternehmen mit besonders hohem Wert), die nur an den größten und liquidesten Börsen der Eurozone notiert sind. Der Index beinhaltet die 60 nach der Marktkapitalisierung größten Unternehmen im FTSE Eurobloc Index und 20 weitere Unternehmen, die wegen ihrer Größe und repräsentativen Bedeutung für ihren jeweiligen Sektor ausgewählt wurden.

iShares FTSEurofirst 100

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSEurofirst 100 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSEurofirst 100 Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Um die Nachbildung seines Referenzindex zu unterstützen, kann dieser Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten innerhalb der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares FTSEurofirst 100 ist der Euro (€).

Referenzindex

Der FTSEurofirst 100 Index ist ein Bezugswert für Bluechip-Aktien der Eurozone und des Vereinigten Königreichs in einem Index-Format. Der Index beinhaltet die 60 nach der Marktkapitalisierung größten Unternehmen im FTSE Developed Europe Index und 40 weitere Unternehmen, die wegen ihrer Größe und repräsentativen Bedeutung für ihren jeweiligen Sektor ausgewählt wurden.

iShares MSCI AC Far East ex-Japan

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger unter Berücksichtigung von Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI AC Far East ex-Japan Index.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI AC Far East ex-Japan Index bilden.

Der Fonds kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann direkt zu Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – außer seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen - normalerweise an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt.

Die Basiswährung des iShares MSCI AC Far East ex-Japan ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI AC Far East ex-Japan Index soll eine Abbildung der Aktienmärkte im Fernen Osten liefern. Er ist derzeit aus über 400 Einzelwerten aus Singapur, Hongkong, China, Südkorea, Taiwan, Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Thailand zusammengesetzt.

iShares MSCI Brazil

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Brazil Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, den MSCI Brazil Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktienwerten investiert wird, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Brazil Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstützung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, in sehr begrenzten Fällen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen dieses Fonds sind mit Ausnahme seiner Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen an geregelten Märkten in Brasilien notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Brazil ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Brazil soll den Aktienmarkt in Brasilien repräsentieren.

iShares MSCI Eastern Europe 10/40

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Eastern Europe 10/40 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI EM Eastern Europe 10/40 Index bilden.

Dieser Fonds kann Positionen in russischen Aktienwerten eingehen, hauptsächlich durch Anlagen in ADRs und GDRs, die an amtlichen Börsen und geregelten Märkten außerhalb Russland notiert sind oder dort gehandelt werden. Dieser Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auch direkt in russische Aktien investieren, die an amtlichen Börsen oder geregelten Märkten in Russland notiert sind oder dort gehandelt werden.

Der Fonds kann, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind mit Ausnahme seiner Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen an geregelten Märkten in Osteuropa notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Eastern Europe 10/40 ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Eastern Europe 10/40 Index soll eine Abbildung der Aktienmärkte in Osteuropa liefern. Er ist derzeit aus ungefähr 60 Einzelwerten aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und Russland zusammengesetzt.

iShares MSCI Emerging Markets

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Emerging Markets Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Emerging Markets Index bilden.

Der Fonds kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann Positionen in russischen Aktienwerten eingehen, hauptsächlich durch Anlagen in ADRs und GDRs, die an amtlichen Börsen und geregelten Märkten außerhalb Russlands notiert sind oder dort gehandelt werden. Dieser Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auch direkt in russische Aktien investieren, die an amtlichen Börsen oder geregelten Märkten in Russland notiert sind oder dort gehandelt werden.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – außer seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an den in Anhang aufgeführten geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt.

Die Basiswährung des iShares MSCI Emerging Markets Funds ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Emerging Markets Index soll die Aktienmärkte in den Schwellenländern repräsentieren. Er umfasst derzeit 25 Märkte mit Einzelwerten aus Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, den Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarn.

iShares MSCI Europe ex-UK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Europe ex-UK Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe ex-UK Index bilden.

Dieser Fonds kann, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten der EWWU, Norwegens, Dänemarks, Schwedens und der Schweiz notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Europe ex-UK ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe ex-UK soll die Aktienmärkte in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz und Spanien repräsentieren.

iShares MSCI Japan

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Japan Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Japan Index bilden.

Der Fonds kann, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – sind normalerweise an geregelten Märkten in Japan notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Japan ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

The MSCI Japan Index ist ein Index, der die führenden, in Japan notierten Aktien repräsentiert. Der Index ist nach der Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet.

iShares MSCI Korea

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Korea Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, den MSCI Korea Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktienwerten investiert wird, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Korea Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstützung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, in sehr begrenzten Fällen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – sind normalerweise an geregelten Märkten in Korea notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Korea ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Korea Index soll den Aktienmarkt in Korea repräsentieren.

iShares MSCI North America

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI North America Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI North America Index bilden.

Dieser Fonds kann direkt zu Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten in Kanada und den Vereinigten Staaten notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI North America ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI North America soll die Aktienmärkte in Kanada und den USA repräsentieren.

iShares MSCI Taiwan

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI Taiwan Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, den MSCI Taiwan Index nachzubilden, indem in ein Portfolio von Aktienwerten investiert wird, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Taiwan Index bilden. **Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Referenzindex nachzubilden. Er kann deshalb bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien eines einzigen Emittenten anlegen, um den Referenzindex nachzubilden. Dieses Limit kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Abschnitt 4 von Anhang III) vorliegen.**

Zur Unterstützung bei der Nachbildung des Referenzindex kann der Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, in sehr begrenzten Fällen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann zur Unterstützung seiner Anlagestrategie, der Nachbildung seines Referenzindex, für unmittelbare Anlagezwecke in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind normalerweise an geregelten Märkten in Taiwan notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares MSCI Taiwan ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI Korea Index soll die Aktienmärkte in Taiwan repräsentieren.

iShares MSCI World

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des MSCI World Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Index bilden.

Der Fonds kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, unter sehr begrenzten Umständen, wenn eine direkte Anlage in einen Bestandteil des Referenzindex nicht möglich ist, in Depository Receipts investieren, um eine Position in dem betreffenden Wert aufzubauen.

Dieser Fonds kann direkt zu Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – außer seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt.

Die Basiswährung des iShares MSCI World ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der MSCI World Index soll die Aktienmärkte in den Industriestaaten repräsentieren. Er umfasst derzeit 23 Märkte mit Titeln aus Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien und den USA.

iShares S&P 500

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des S&P 500 Index widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Index bilden.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten der Vereinigten Staaten notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der S&P 500 Index ist ein Index, der die 500 führenden, in den Vereinigten Staaten notierten Aktien repräsentiert. Der Index ist nach der Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien gewichtet.

iShares Markt iBoxx Euro Corporate Bond

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Gesamtrendite des auf Euro lautenden Marktes für Anleihen mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität).

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in eine breite Palette von Anleihen mit einer großen Bandbreite von Emittenten verschiedener Nationalitäten, qualitativ hochwertigen Finanzinstituten und Unternehmensemittenten zu investieren, die – soweit möglich und praktikabel – den Markt iBoxx Euro Liquid Corporate Index bilden. Alle Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufs eine Bonitätsbewertung von mindestens BBB- von Moody's bzw. ein äquivalentes Rating einer anderen Agentur haben. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investmentqualität investiert. Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investmentqualität hält, bis die Emissionen ohne Investmentqualität (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares Markt iBoxx Euro Corporate Bond ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro oder der Währung von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ein, (d. h. der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens, Islands und Liechtensteins). Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und das Management zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die über eine andere Währung als diese Währungen lauten können.

Referenzindex

Der Markt iBoxx Euro Liquid Corporate Index ist ein Index, der bis zu ungefähr vierzig auf Euro lautende Anleihentitel mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität), Staatsanleihen ausgenommen, beinhaltet.

iShares Markt iBoxx \$ Corporate Bond

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite aus Kapitalwert und Ertragsrendite entsprechend der Gesamtrendite des auf US-Dollar lautenden Marktes für Unternehmensanleihen mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität).

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von US-Unternehmensanleihen mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität) zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markt iBoxx USD Liquid

Investment Grade Top 30 Index bilden. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investmentqualität investiert. Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investmentqualität hält, bis die Emissionen ohne Investmentqualität (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten in den Vereinigten Staaten notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds müssen immer in auf US-Dollar lautende Vermögenswerte investiert sein.

Die Basiswährung des iShares Markt iBoxx \$ Corporate Bond ist der US-Dollar (\$), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und das Management zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die über eine andere Währung als der US-Dollar lauten können.

Referenzindex

Der Markt iBoxx USD Liquid Investment Grade Top 30 Index besteht aus Anleihen der 30 größten Emittenten von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität). Der Index kann festverzinsliche Anleihen, Stufenzinsanleihen mit bei der Emission bekannten Zinsplänen, Medium-Term Notes (mittelfristige Schuldverschreibungen) und Make-Whole (Anleihen mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung) umfassen. Die Emittenten können entweder in den USA, Bermuda, den Kaimaninseln, Kanada, Japan oder Westeuropa ansässig sein, wobei nur auf US-Dollar lautende Schuldtitel zugelassen sind. Die Anleihen müssen ein Rating von mindestens BBB- von Fitch oder S&P oder Baa3 von Moody's haben, um für die Aufnahme in den Index in Frage zu kommen.

iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Gesamrendite des auf Pfund Sterling lautenden Marktes für Unternehmensanleihen mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität).

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in eine breite Palette von Anleihen mit einer großen Bandbreite von Emittenten verschiedener Nationalitäten, qualitativ hochwertigen Finanzinstituten und Unternehmensemittenten zu investieren, die – soweit möglich und praktikabel – Bestandteile des Markt iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Bond Index bilden. Alle Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufs eine Bonitätsbewertung von mindestens Baa3 von Moody's bzw. ein äquivalentes Rating einer anderen Agentur haben. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investmentqualität investiert. Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investmentqualität hält, bis die Emissionen ohne Investmentqualität (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Details zu Anlagen in Derivateinstrumenten (DFIs) sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – sind normalerweise an geregelten Märkten im Vereinigten Königreich notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond ist das Pfund Sterling (£), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Pfund Sterling ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und das Management zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die über eine andere Währung als das Pfund Sterling lauten können.

Referenzindex

Der Referenzindex dieses Fonds ist derzeit der Markt iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Bond Index. Dieser Fonds strebt Ergebnisse an, die im Allgemeinen der Kurs- und Ertragsentwicklung vor Gebühren und Kosten eines Segments des auf Pfund Sterling lautenden, durch den Markt iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index definierten Marktes für Unternehmensanleihen mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität) entsprechen. Der Markt iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index ist derzeit ein Korb von 40 Anleihen, die vierteljährlich neu bestimmt werden, der durch einige der liquidesten verfügbaren Unternehmensanleihen eine ausgewogene Abbildung des auf Pfund Sterling lautenden Marktes für Unternehmensanleihen mit einer Bonitätsbewertung von Investment Grade (Anlagequalität) liefern soll. Alle 40 Anleihen im Korb sind nach der Marktkapitalisierung des Emittenten im Korb gewichtet. Der repräsentative Anteil der einzelnen Emittenten im Index ist bei 4 % gedeckelt. Die Anleihen müssen neben anderen strengen Liquiditätskriterien alle Bedingungen für die Aufnahme in den Markt iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index erfüllen, um Kandidaten für den Markt iBoxx Sterling Liquid Corporates Long-Dated Index zu werden. Für

einen objektiven Auswahlprozess der Anleihen Titel werden ihnen Liquiditätspunkte zugewiesen.

iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite von US-Staatsanleihen (Treasury Bonds) widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von festverzinslichen US-Staatsanleihen zu investieren, die bei Emission eine Laufzeit von 1 ¼ bis 3 ¼ Jahren und am letzten Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 ¼ Jahr haben, die durch Standard & Poor's mit einem Rating von mindestens A+ eingestuft wurden, und das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Capital US Treasury 1-3 Year Term Index bilden. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investmentqualität investiert. Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investmentqualität hält, bis die Emissionen ohne Investmentqualität (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „Anlagetechniken“ enthalten.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten in den Vereinigten Staaten notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3 ist der US-Dollar (\$), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem US-Dollar ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindexes dieses Fonds und das Management zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als der US-Dollar lauten können.

Referenzindex

Der Barclays Capital US Treasury 1-3 Year Term Index misst die Wertentwicklung von kurzfristigen Staatsanleihen, die vom Finanzministerium der USA (US Treasury) begeben werden. Der Index umfasst 2 und 3 Jahre laufende Schuldverschreibungen. Die Anleihen sollten auf US-Dollar lauten und Zinsen und Grundkapital in US-Dollar zahlen. Nullkuponanleihen und Optionsanleihen sind vom Index ausgeschlossen.

iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrenditen als auch der Ertragsrenditen eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite von Staatsanleihen der EWWU-Länder widerspiegelt.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von festverzinslichen Staatsanleihen der EWWU-Länder zu investieren, die bei Emission eine Laufzeit von 1 ¼ bis 3 ¼ Jahren und am letzten Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 ¼ Jahr haben, die durch Standard & Poor's mit einem Rating von mindestens A+ eingestuft wurden, und das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Capital Euro Government Bond 1-3 Year Term Index bilden. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investmentqualität investiert. Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investmentqualität hält, bis die Emissionen ohne Investmentqualität (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Dieser Fonds kann zu direkten Anlagezwecken in DFIs investieren. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „Anlagetechniken“ enthalten.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten in den EWWU-Ländern notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten, geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3 ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindexes dieses Fonds und das Management zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die über eine andere Währung als der Euro lauten können.

Referenzindex

Der Barclays Capital Euro Government Bond 1-3 Year Term Index misst die Wertentwicklung von kurzfristigen Schatzanleihen, die von Mitgliedstaaten der EWWU begeben werden. Der Index umfasst derzeit festverzinsliche und endfällige Anleihen, die von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, und Spanien begeben

wurden. Die Anleihen sollten auf Euro lauten und Zinsen und Grundkapital in Euro zahlen. Nullkuponanleihen und Optionsanleihen sind vom Index ausgeschlossen.

iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite inflationsgeschützter Staatsanleihen der EWWU-Länder.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von EWWU-Staatsanleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Capital Euro Government Inflation Linked Bond Index bilden. Der Index soll die innerhalb der EWWU gegebenen inflationsgeschützten Staatsanleihen repräsentieren.

Dieser Fonds kann direkt zu Anlagezwecken in DFIs investieren. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „Anlagetechniken“ enthalten.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an geregelten Märkten innerhalb der EWWU notiert oder werden dort gehandelt, können aber auch an anderen, in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Die Basiswährung des iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein. Einzige Ausnahmen sind das effiziente Portfoliomanagement bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und das Management zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die über eine andere Währung als der Euro lauten können.

Referenzindex

Der Barclays Capital Euro Government Inflation Linked Bond Index misst die Wertentwicklung des Marktes für inflationsgeschützte Staatsanleihen der Eurozone. Zum Datum dieses Prospekts umfasst der Index Anleihetitel aus Frankreich, Italien und Deutschland. Die Zusammensetzung des Fonds, einschließlich des Landes der Anleiheemission, kann im Zeitverlauf durch den Bereitsteller des Index geändert werden. Der Emittent muss ein EWWU-Mitgliedstaat sein, und die Anleihen müssen kapitalindexiert und an einen geeigneten Inflationsindex gebunden sein. Die Anleihen sollten auf Euro lauten und Zinsen und Grundkapital in Euro zahlen.

iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond 1-5

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Markit iBoxx £ Corporate 1-5 Index.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Schuldtiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx £ Corporate 1-5 Index bilden.

Infolge der Nachbildung seines Referenzindex investiert der Fonds in übertragbare Wertpapiere, bei denen es sich typischerweise um Schuldtitel handelt. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Referenzindex des Fonds aus festverzinslichen Papieren, die von Moody's als Investment Grade-Wertpapiere, d. h. als erstklassige Anlagepapiere bewertet werden, oder die von einer anderen Agentur ein gleichwertiges Rating erhalten haben. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investmentqualität investiert. Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investmentqualität hält, bis die Emissionen ohne Investmentqualität (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Der Fonds kann zu Direktanlagezwecken in DFIs investieren. Einzelheiten zu Anlagen in DFIs sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert bzw. werden dort gehandelt.

Referenzindex

Der iBoxx £ Corporate 1-5 Index besteht aus festverzinslichen Papieren, die von Moody's als Investment Grade-Wertpapiere, d. h. als erstklassige Anlagepapiere bewertet werden, oder die von einer anderen Agentur ein gleichwertiges Rating erhalten haben. Von Unternehmen in den Bereichen Finanzwesen, Öl und Gas, Grundstoffe, Industrie, Konsumgüter, Gesundheitsversorgung, Verbraucherleistungen, Telekommunikation, Versorgungsunternehmen und Technologie begebene auf Sterling lautende Schuldtitel. Sämtliche Emissionen haben Investmentqualität und werden auf der Grundlage der Emissionswährung und nicht auf der Basis des Sitzes des Emittenten einbezogen.

iShares Markit iBoxx Euro High Yield Bond

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Markit iBoxx Euro Liquid High Yield Index.

Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von Schuldtiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx Euro Liquid High Yield Index bilden.

Infolge der Nachbildung seines Referenzindex investiert der Fonds in übertragbare Wertpapiere, bei denen es sich typischerweise um Schuldtitel handelt. Zum Datum dieses Prospekts gehören dazu auf Euro lautende fest und variabel verzinsliche Anleihen, die von Unternehmen innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Kreditrating von BB, B oder CCC haben oder die unbewertet sind, aber als mit Anleihen ohne Investmentqualität vergleichbar eingestuft werden. Zum Datum dieses Prospekts bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen unterliegen keiner Mindestrestlaufzeit und können bis zu ihrer Fälligkeit im Referenzindex bleiben. Neue Anleihen müssen eine Restlaufzeit zwischen 2 und 10,5 Jahren haben, um in den Referenzindex aufgenommen zu werden. Die Anleihen müssen gemäß der vom Referenzindex verwendeten Methode, bei der es sich um einen Durchschnitt aus den Bewertungen von Fitch, Moody's und Standard & Poor's handelt, ohne Investmentqualität bewertet werden. Wenn die durchschnittliche Bewertung einer Anleihe im Referenzindex durch Fitch, Moody's und S&P Investmentqualität erreicht, wird die Anleihe aus dem Referenzindex entfernt. Wenn Fitch, Moody's oder Standard & Poor's eine Anleihe mit CC oder schlechter bewertet, wird die Anleihe aus dem Referenzindex entfernt. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen investiert, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Kreditrating von BB, B oder CCC haben oder unbewertet sind, aber als mit Anleihen ohne Investmentqualität vergleichbar eingestuft werden. Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich hoch- oder herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Anleihen mit Investmentqualität oder Anleihen hält, die von Fitch, Moody's oder S&P mit CC oder schlechter bewertet werden, bis die Anleihen (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Dieser Fonds kann zu Direktanlagezwecken in DFIs investieren. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen des Fonds sind – im Gegensatz zu seinen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen – normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert bzw. werden dort gehandelt.

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich zurzeit aus ca. 150 der liquidesten im iBoxx EUR High Yield Core Cum Crossover Constrained Index enthaltenen fest- und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen ohne Investmentqualität zusammen. Der Referenzindex ist darauf ausgelegt, die illiquideren Anleihen aus dem zugrunde liegenden Index zu entfernen, und enthält auf Euro lautende fest- und variabel verzinsliche von Unternehmen begebene Wertpapiere ohne Investmentqualität. Der Emittent muss in einem Land ansässig sein, das mit Investmentqualität bewertet wurde. Davon abgesehen basiert die Einbeziehung in den Referenzindex auf der Emissionswährung und nicht auf dem Sitz des Emittenten.

ANLAGETECHNIKEN

Die Fonds investieren in Wertpapiere gemäß den Vorschriften und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Vorschrift 45 der Vorschriften verwiesen wird, mit dem Ziel der Streuung des Anlagerisikos. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die geregelten Märkte, in die der Fonds investieren kann, sind in Anhang I aufgeführt.

Unter bestimmten Umständen kann das Erreichen des Anlageziels eines Fonds durch Vorschriften untersagt sein oder anderweitig den Interessen der Anteilhaber entgegenstehen. Hierzu zählen unter anderem folgende Fälle:

- (i) Jeder Fonds unterliegt den Vorschriften, die unter anderem bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Wertes des Fonds enthalten, der an einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf. In Abhängigkeit von der Konzentration des Referenzindex kann der Fonds Beschränkungen hinsichtlich einer Anlage auf gleichem Konzentrationsniveau wie der Referenzindex unterliegen. Zudem kann ein Fonds synthetische Wertpapiere innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen halten, sofern es sich bei den synthetischen Wertpapieren um Wertpapiere handelt, die eine Korrelation mit den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren aufweisen oder deren Ertrag auf den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren beruht.
- (ii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit. Der Anlageverwalter kann beim Handel mit den Vermögenswerten eines Fonds verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds dem veränderten Referenzindex anzupassen. Beispielsweise kann ein Fonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes Wertpapier nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert, stattdessen Depository Receipts (z. B. ADRs oder GDRs) über diese Wertpapiere halten.
- (iii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Maßnahmen seitens der Unternehmen (sog. Corporate Actions) unterliegen. Es steht im Ermessen des Anlageverwalters, auf diese Vorgänge in der effizientesten Weise zu reagieren.
- (iv) Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten und wird normalerweise Dividendenforderungen haben. Der Anlageverwalter kann für Direktanlagezwecke Derivate kaufen (wie weiter oben beschrieben), um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite vom Referenzindex des Fonds entspricht.
- (v) Von einem Fonds gehaltene und im Referenzindex enthaltene Wertpapiere können zeitweilig illiquide werden oder auf andere Weise nicht zum angemessenen Wert erhältlich sein. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter verschiedene Techniken einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Erträge einzeln oder zusammengenommen eine enge Korrelation mit denen der betreffenden Werte im Referenzindex aufweisen.
- (vi) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten geplanter Portfoliotransaktionen. Es ist möglicherweise nicht unbedingt effizient, Transaktionen zu tätigen, durch die ein Fonds den Referenzindex jederzeit exakt abbildet.

Ein Fonds kann auch von Zeit zu Zeit in Wandelanleihen, Staatsanleihen (Gilts), Liquiditätspapiere, wie variabel verzinsliche Instrumente und Commercial Paper (die ein A – Rating von Moody's oder einer anderen Agentur haben), sonstige Wertpapiere und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (soweit dies mit seiner Anlagestrategie vereinbar ist). Fonds, welche die in Abschnitt 4 von Anhang III beschriebenen Anlagebeschränkungen anwenden (d. h. indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften) können in diese Instrumente nur investieren, um Positionen in Wertpapieren aufzubauen, die in ihren Referenzindizes vertreten sind. Der Fonds darf vorbehaltlich der in Anhang III genannten Grenzen daneben liquide Mittel besitzen. Vorbehaltlich der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann jeder Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft investieren.

Bestimmte Fonds verfolgen keine Indexnachbildung gemäß den Vorschriften und wenden nicht die in Abschnitt 4 von Anhang III des Prospekts genannten Anlagebeschränkungen an (sie können Optimierungstechniken zur Erreichung ihres Anlageziels einsetzen), weshalb sie ihren Referenzindex nicht vollständig nachbilden. Diese Fonds halten ggf. nicht jedes Wertpapier im Referenzindex oder genau dieselbe Konzentration eines Wertpapiers wie in ihrem Referenzindex. Das Ausmaß, in dem ein Fonds Optimierungstechniken einsetzt, wird zum Teil von der Art der in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapiere abhängen. Beispielsweise kann ein Rentenfonds Optimierungstechniken weitgehendst nutzen und dazu in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie die seines Referenzindex zu liefern, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Deshalb kann der Einsatz dieser Anlagetechnik, deren Umsetzung einer im Anhang III ausgeführten Reihe von Beschränkungen unterliegt, ggf. nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen. Indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften weisen in ihrer Anlagestrategie auf ihre Absicht hin, die in Anhang III beschriebenen Anlagebeschränkungen anzuwenden.

Darüber hinaus kann jeder Fonds, wenn die Absicht, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, in der Anlagestrategie des Fonds offen gelegt ist, auch in derivative Finanzinstrumente investieren, u. a. direkt in Optionen und Futures, Swaps, Terminkontrakte, Wertpapiere der Kategorie To be Announced (TBA), Kreditderivate (wie z. B. Single Name Credit Default Swaps und Credit-Default-Swap-Indizes), Devisenkassageschäfte, Caps und Floors, Differenzkontrakte und andere Derivatetransaktionen, um zur

Erreichung seiner Anlageziele beizutragen und um beispielsweise ein Engagement in bestimmten Bestandteilen des Referenzindex oder im Referenzindex selbst zu erzielen, um die Transaktionskosten bzw. Steuern zu reduzieren oder um ein Engagement in illiquiden Aktien, die aus markt- bzw. aufsichtsbehördlichen Gründen nicht verfügbar sind, zu ermöglichen oder um Nachbildungsfehler (*Tracking Errors*) zu minimieren, bzw. aus anderen Gründen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dem Fonds von Vorteil sind. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, die Fonds fremd zu finanzieren. Die Fonds können gelegentlich über geringe Barbestände verfügen und sie können Finanzderivate einsetzen, um auf diese Barbestände eine mit dem Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen. Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, können über Finanzderivate ein proportional höheres Engagement als den jeweiligen Barbestand erzielen, um eine mit dem Referenzindex vergleichbare Laufzeit und ein vergleichbares Risikoprofil zu erzielen. Wenn dies geschieht, geht die Zentralbank davon aus, dass eine daraus resultierende Fremdfinanzierung von unter 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds mit der Aussage vereinbar ist, dass ein Fonds keine Fremdfinanzierung anstrebt.

Wenn ein Fonds in nicht vollständig finanzierte Finanzderivate investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser Finanzderivate abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese Finanzderivate und (ii) alle in Bezug auf diese Finanzderivate erhaltenen Schwankungsmargensicherheiten (zusammen „Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte als OGAW zugelassene Geldmarktfonds (mit einer Bewertung von Moody's von mindestens AAA oder einer vergleichbaren Bewertung von einer anderen Agentur) investieren. Diese Investmentfonds können vom Anlageverwalter und/oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und unterliegen den in Anhang III dargelegten Beschränkungen. Bei diesen Organismen für gemeinsame Anlagen kann es sich unter anderem um Teilfonds der Institutional Cash Series plc handeln, die in Geldmarktinstrumente investieren. Institutional Cash Series plc ist ein Umbrella-Fonds und eine in Irland eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen ihren Teilfonds. Es wird nicht damit gerechnet, dass die Barbestände des Fonds zu einem zusätzlichen Marktengagement oder einer Kapitalerosion führen werden. Sofern jedoch ein zusätzliches Marktengagement oder eine Kapitalerosion eintreten, wird diese voraussichtlich minimal sein.

Informationen über die mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Risiken – Risiken derivativer Finanzinstrumente“ entnommen werden.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen. Transaktionen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können in der Absicht durchgeführt werden, eine Risikominderung, eine Kostenreduzierung oder eine Steigerung des Kapitals oder der Renditen für einen Fonds zu erzielen und dürfen nicht spekulativer Natur sein. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in derivative Finanzinstrumente wie Terminkontrakte (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können), Indexterminkontrakte (die zur Steuerung von Cashflows auf kurzfristiger Basis eingesetzt werden können), Optionen (die zur Erzielung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können, z. B. wenn der Erwerb einer Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basisobjekts), Swaps (die zur Steuerung von Währungsrisiken eingesetzt werden können) und Anlagen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds beinhalten. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der Beschränkungen der Zentralbank) einsetzen. Gemäß den in Anhang II niedergelegten Bestimmungen kann ein Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Verträge über Wertpapierleih-, Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte schließen.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden auf die folgenden die Fonds betreffenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschließliche Auflistung der die Anlagen der Gesellschaft beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten.

Anlagerisiken

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung. Die Preise der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen, und der Anleger erhält möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anteilinhaber den Gesamtbetrag, den er in einen Fonds investiert hat, zurückerhält. Kapitalrendite und Ertrag eines jeden Fonds basieren auf dem Kapitalwertzuwachs und den Erträgen der gehaltenen Wertpapiere, abzüglich der angefallenen Kosten. Der Anlageertrag jedes Fonds kann deshalb aufgrund von Veränderungen in Vermögenszuwachs und Erträgen schwanken.

Bei Börsenhandel

Wo in Bezug auf einen Kontrahenten bei einem Börsengeschäft ein Insolvenzereignis eintritt, bestehen Risiken in Zusammenhang mit den anerkannten Anlagebörsen und -märkten selbst, die im Anhang I zum Verkaufsprospekt angeführt sind. Es besteht das Risiko, dass die maßgebliche anerkannte Anlagebörse oder der Markt, an der bzw. in dem das Geschäft abgewickelt wird, ihre/seine Regeln nicht fair und durchgehend anwendet, und dass nicht zustande gekommene Geschäfte abgewickelt werden, obwohl einer der Kontrahenten insolvent ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein nicht zustande gekommenes Geschäft mit anderen nicht zustande gekommenen Geschäften zusammengefasst wird, wodurch es schwierig sein könnte, ein nicht zustande gekommenes Geschäft, an dem der Fonds beteiligt war, zu identifizieren. Jedes dieser Ereignisse kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Wertpapierleihrisiko

Die Gesellschaft nimmt durch den Anlageverwalter an einem Wertpapierleihprogramm teil. Die Gesellschaft ist bei allen Wertpapierleihverträgen einem Kontrahentenkreditrisiko ausgesetzt. Anlagen des Fonds können vorübergehend an Kontrahenten ausgeliehen werden. Ein Ausfall aufseiten der Gegenpartei in Zusammenhang mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere kann zur Wertminderung eines Fonds führen.

Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Depotbank

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Depotbank oder einer von der Depotbank eingesetzten Hinterlegungsstelle ausgesetzt, wenn Barmittel von der Depotbank oder anderen Hinterlegungsstellen gehalten werden. Im Fall der Insolvenz der Depotbank oder anderer Hinterlegungsstellen wird die Gesellschaft als nicht bevorrechtigter Gläubiger der Depotbank oder anderer Hinterlegungsstellen in Bezug auf Barmittelbestände der Gesellschaft behandelt. Die Wertpapiere der Gesellschaft werden jedoch bei der Depotbank oder anderen Hinterlegungsstellen auf getrennten Konten geführt und sollten im Fall der Insolvenz der Depotbank oder anderer Hinterlegungsstellen gesichert sein.

Verpflichtung der Registerstelle zur Zahlung von Dividenden

Bei Dividenden ausschüttenden Fonds ist die Registerstelle für die Auszahlung der Dividenden an die Anteilinhaber verantwortlich und die Gesellschaft verlässt sich auf den Sachverstand der Registerstelle bei der Wahrnehmung dieser Funktion. Die Registerstelle kann von der Gesellschaft für jegliche Verluste haftbar gemacht werden, die infolge eines Fehlers der Registerstelle bei der Berechnung und Auszahlung der Dividenden entstehen. Nach den Bestimmungen des Registerstellenvertrags ist die Haftung der Registerstelle in jedem 12-Monats-Zeitraum auf das Fünffache der für jeden 12-Monats-Zeitraum zu zahlenden Gebühren begrenzt, ausgenommen die Haftung in Betrugsfällen. Dementsprechend kann es sein, dass die Gesellschaft gegebenenfalls nicht in der Lage ist, den gesamten Verlustbetrag von der Registerstelle einzutreiben.

Schwellenländer - Allgemeines

Schwellenländer unterliegen besonderen, mit der Anlage in einen aufstrebenden Markt verbundenen Risiken, darunter insbesondere: im Allgemeinen weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; im Allgemeinen höhere Kursvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrolle; Beschränkungen für die Ausfuhr von Geldern und anderen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrungskosten; Verzögerungen bei der Abrechnung und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Verträgen; geringere Liquidität und geringere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte mit in der Folge stärker volatilen Aktienkursen; andere Bilanzierungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheiten; die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme sind möglicherweise nicht voll entwickelt, wodurch ein Fonds unter Umständen einem Unterverwahrstellenrisiko unterliegen kann, wobei die Depotbank nicht haftet; Enteignungsrisiko und Kriegsrisiko.

China

China ist eines der weltweit größten Schwellenländer. Ein Fonds, der in China investiert, kann einem höheren Verlustrisiko unterliegen als bei Anlagen in einem Industriestaat. Dies ist u. a. auf die höhere Marktvolatilität, geringere Handelsvolumen, politische und wirtschaftliche Instabilität, ein höheres Risiko von Marktschließungen; und mehr staatliche Einschränkungen von Auslandsinvestitionen als dies üblicherweise in einem Industriestaat der Fall ist. Die Unternehmen, in die ein solcher Fonds investiert, können niedrigere Offenlegungs-, Corporate Governance- und Rechenschaftslegungsstandards aufweisen als Unternehmen in Industriestaaten. Darüber hinaus können einige der von dem entsprechenden Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und anderen Kosten; Beschränkungen für Auslandsseigentum sowie Quellen- oder anderen Steuern unterliegen oder

können Liquiditätsprobleme haben, durch die sich solche Wertpapiere schwieriger zu angemessenen Preisen verkaufen lassen. Diese Faktoren können die Volatilität und folglich das Risiko einer Investition in einen solchen Fonds erhöhen.

Russland

Bei Fonds, die in russische Wertpapiere investieren, sollten potenzielle Anleger auch die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für Anlagen in Russland gelten:

- Die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Wertpapieranlagen wurden von Fall zu Fall geschaffen und neigen nicht dazu, mit den Entwicklungen der Märkte Schritt zu halten, was Mehrdeutigkeiten in der Interpretation sowie eine uneinheitliche und willkürliche Anwendung zur Folge hat. Die Überwachung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften steckt noch in den Kinderschuhen.
- Aktien in Russland sind stückelos, und der einzige rechtsgültige Beweis für Eigentum ist der Eintrag des Namens des Aktionärs in das Aktienregister des Emittenten. Das Konzept der Treuepflicht ist nicht gut etabliert, und daher können Aktionäre aufgrund von Handlungen des Managements eine Verwässerung oder einen Verlust von Anlagen erleiden, ohne dass es dagegen eine ausreichende rechtliche Handhabe gibt.
- Regelungen bezüglich der Corporate Governance existieren entweder nicht oder sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

Anlagen in Japan

Japan ist ein großer Industriestaat, kann aber dennoch durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden. Hierzu gehören u. a. in großes Finanzsystem mit zahlreichen notleidenden Kredite, Unternehmensbilanzen mit zu hohem Fremdkapitalanteil, überalterte Arbeitskräfte, grundlegende Strukturveränderungen am Arbeitsmarkt, da die traditionelle Beschäftigung auf Lebenszeit mit dem Erfordernis einer höheren Flexibilität der Arbeitskräfte kollidiert, umfangreiche gegenseitige Beteiligungen bei Großunternehmen, strukturelle Veränderungen beim Corporate Governance sowie ein hohes Staatsdefizit. Die japanische Wirtschaft hängt stark vom Außenhandel ab und kann daher durch Handelszölle und andere Protektionsmaßnahmen beeinträchtigt werden.

Die japanischen Praktiken im Hinblick auf Berichterstattung, Bilanzierung und Rechnungsprüfung basieren zwar im Wesentlichen auf den US-amerikanischen Grundsätzen, sind mit diesen jedoch in bestimmten wichtigen Aspekten, besonders in Hinsicht auf nicht konsolidierte Tochtergesellschaften und ähnliche Strukturen, nicht identisch. Japanische Unternehmen unterliegen im Allgemeinen nicht allen Offenlegungsvorschriften, die in den Vereinigten Staaten gesetzlich sowie durch die dortigen Bilanzierungspraxis vorgeschrieben sind, und derartige Offenlegungen können daher weniger zeitnah und weniger häufig sein, als dies von US-Unternehmen gefordert wird.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

Amerikanische Hinterlegungsscheine (ADRs) und globale Hinterlegungsscheine (GDRs) sind darauf ausgelegt, ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere zu bieten. Im Falle von Aussetzungen oder Schließungen des Marktes bzw. der Märkte, an dem/denen die Basiswerte gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des ADR/GDR den Wert dieser zugrunde liegenden Wertpapiere nicht mit ausreichender Genauigkeit abbildet.

Anlagen in kleineren Unternehmen

Aktien kleinerer Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Aktien großer Unternehmen. Da kleinere Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere größerer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen können im Vergleich zu größeren eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahme und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Aktien zur Verfügung steht.

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit relativ höheren Anlagekosten verbunden sein, weshalb Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, als langfristiges Investment betrachtet werden sollten. Solche Fonds können jedoch eine getätigte Anlage nach relativ kurzer Zeit veräußern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Anlagen in Immobilienpapieren

Immobilienpapiere unterliegen teilweise den gleichen Risiken, die mit dem direkten Eigentum von Immobilien verbunden sind, darunter insbesondere: nachteiligen Veränderungen der Bedingungen der Immobilienmärkte, Wertverlust von Immobilien, Veränderungen in der Verfügbarkeit, von Kosten und Bedingungen von Hypothekengeldern und die Auswirkungen von Umweltgesetzen. Die Anlage in Immobilienpapieren ist jedoch nicht mit einer direkten Anlage in Immobilien identisch, und die Wertentwicklung von Immobilienpapieren kann stärker von der allgemeinen Wertentwicklung von Aktienmärkten abhängen als von der allgemeinen Wertentwicklung des Immobiliensektors.

Es besteht historisch gesehen eine inverse Beziehung zwischen Zinssätzen und Immobilienwerten. Steigende Zinssätze können den Wert der Immobilien, in die ein Immobilienunternehmen investiert, mindern und ebenso die zugehörigen Kreditaufnahmekosten steigern. Beide Ereignisse können den Wert einer Anlage in Immobilienunternehmen mindern.

Die derzeitigen Besteuerungssysteme für in Immobilien investierte Gesellschaften sind möglicherweise komplexer Natur und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen der Fonds sowie deren steuerliche Behandlung auswirken. Dementsprechend sollten sich die Anleger von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich der spezifischen steuerlichen Risiken von Anlagen in Fonds, die Immobiliertitel in ihrem Bestand haben, beraten lassen.

Aktien mit hohen Dividendenausschüttungen

Obwohl die Bestimmungen des Referenzindex für die Fonds mit hoher Dividendenzahlung dafür ausgelegt sind, Aktien mit hohen Dividendenausschüttungen auszuwählen, können die Dividendenausschüttungen jedoch von Jahr zu Jahr schwanken, und Dividendenzahlungen der Vergangenheit sind kein Hinweis auf zukünftige Dividendenzahlungen.

Bei den Aktien mit hohen Dividendenausschüttungen handelt es sich um Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung (Small Caps und Mid Caps), die möglicherweise finanziell weniger sicher sind als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Darüber hinaus besteht bei diesen Unternehmen eine höhere Abhängigkeit von wichtigen Mitarbeitern und damit eine höhere Krisenanfälligkeit im Falle eines Verlusts solcher Mitarbeiter. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung haben möglicherweise weniger diversifizierte Produktlinien als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und sind daher auch anfälliger für negative Entwicklungen bei ihren Produkten. Die Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung werden auch weniger häufig gehandelt, sodass ein Kauf oder Verkauf für einen Fonds schwierig werden kann.

Unternehmensanleihen

Ein Unternehmensanleihenfonds kann in Unternehmensanleihen von Unternehmen innerhalb einer Bonitätsspanne investieren. Unternehmensanleihen können gelegentlich aufgrund einer Zu- oder Abnahme der Bonität des Unternehmens herauf- oder herabgestuft werden. Folglich und abhängig von der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds können bestimmte Fonds Anleihen mit Investmentqualität oder Anleihen ohne Investmentqualität halten, bis diese Anleihen nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und die Position des Fonds in diesen Anleihen aufgelöst werden kann. Ein Ausfall seitens des Emittenten einer Anleihe kann zu einem Rückgang im Wert dieses Fonds führen.

Auch wenn ein Fonds in Anleihen investiert, die am Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen oftmals illiquide sein, was das Erzielen eines Zeitwertes (fair value) bei Kauf- oder Verkaufstransaktionen erschweren kann.

Geldmarktzinssätze schwanken im Verlauf der Zeit. Anleihepreise werden generell durch sich ändernde Zinssätze und Credit Spreads beeinflusst.

Gedekte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)

Wenn der Fonds in Covered Bonds (gedeckte Schuldverschreibungen), anlegt, ist er bestrebt, in erstklassige Anleihen zu investieren. Es gibt allerdings keine Garantie dafür, dass es bei diesen gedeckten Schuldverschreibungen nicht zu einem Ausfall des Kontrahenten kommt und Risiken im Zusammenhang damit bestehen. Jede Wertminderung der einer Anleihe zugrunde liegenden Vermögenswerte kann zu einer Minderung des Werts der Anleihe und damit auch des Fonds führen. Zudem kann ein Ausfall seitens des Emittenten einer Anleihe zu einem Wertverlust des Fonds führen.

Anleihepreise werden generell durch sich ändernde Zinssätze und Credit Spreads beeinflusst.

Staatsanleihen

Auch wenn ein Staatsanleihenfonds in Staatsanleihen investiert, die am Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für inflationsgeschützte Staatsanleihen illiquide werden, was das Erzielen eines Zeitwertes (fair value) bei Kauf- oder Verkaufstransaktionen erschweren kann.

Anleihepreise werden generell durch sich ändernde Zinssätze beeinflusst.

In Phasen geringer Inflation kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds begrenzt sein.

Staatsschulden

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsschulden steuert, ist eventuell nicht Willens oder in der Lage, die Hauptforderung und/oder Zinsen zu zahlen, wenn sie gemäß den Konditionen dieser Schultitel fällig werden. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur rechtzeitigen Rückzahlung der Hauptforderung und der fälligen Zinsen kann unter anderem von ihrem Cashflow, dem Ausmaß ihrer Währungsreserven, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Fälligkeitstag der Zahlung, dem Zustand der Wirtschaft des Landes, dem relativen Umfang der Schuldenlast für die gesamte Volkswirtschaft, Beschränkungen ihrer Fähigkeit zur Aufnahme weiterer Mittel, dem Umgang der staatlichen Stelle mit dem Internationalen Währungsfonds und den politischen Zwängen abhängen, denen eine staatliche Stelle eventuell unterliegt. Staatliche Stellen können zur Reduzierung der Hauptforderungen und Zinsrückstände ihrer Schulden auch auf erwartete Zahlungen von anderen Ländern, multilateralen Organisationen und sonstigen ausländischen Stellen angewiesen sein. Die Zahlungszusagen dieser staatlichen Stellen, Organisationen und sonstigen Stellen können davon abhängig sein, dass eine staatliche Stelle Wirtschaftsreformen vornimmt oder eine bestimmte wirtschaftliche Leistung erzielt oder ihre Verbindlichkeiten rechtzeitig bedient. Wenn entsprechende Reformen nicht durchgeführt werden, die entsprechende wirtschaftliche Leistung nicht erzielt wird oder Hauptforderungen oder Zinsen nicht bei Fälligkeit gezahlt werden, kann dies dazu führen, dass diese Dritten ihre Zusagen zur Vergabe von Mitteln an die entsprechende staatliche Stelle zurückziehen, wodurch die Fähigkeit dieses Schuldners zur rechtzeitigen Bedienung seiner Schulden weiter

beeinträchtigt werden kann. Folglich kann es bei den Staatsschulden staatlicher Einrichtungen zu Ausfällen kommen. Die Inhaber von Staatsschulden einschließlich von Fonds werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Es gibt kein Insolvenzverfahren, mit dem Staatsschulden ganz oder teilweise beigetrieben werden könnten.

Banken, Länder und Unternehmen (einschließlich derer des EWR) investieren ineinander. Daher könnten andere Länder beeinträchtigt werden, wenn ein Mitgliedsstaat schlecht abschneidet. Wenn es bei einem Land zu einem Schuldenausfall kommt, können andere Länder gefährdet werden.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Fälligkeit

Neben den weiter oben beschriebenen Liquiditätsrisiken bei Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen kurz vor Fälligkeit illiquide werden. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, bei deren Kauf und Verkauf den Marktwert (fair value) zu erzielen.

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf eine bestimmte Branche, eine Branchengruppe oder einen Sektor, kann der Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Ein Fonds, der sich auf eine einzelne Branche oder eine Branchengruppe konzentriert, kann zudem verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diese Branche oder Branchengruppe auswirken.

Haftungsrisiko der Fonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Fonds strukturiert. Aufgrund irischen Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch ein einziges Rechtssubjekt, das in anderen Hoheitsgebieten tätig sein kann oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten kann oder Forderungen unterliegen kann, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen. Zum Erscheinungstag dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Verantwortlichkeit für Unterdepotbanken

Nach den Bedingungen des Depotvertrages haftet die Depotbank gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jeden Verlust, den die Gesellschaft oder die Anteilhaber aufgrund der nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung der Pflichten der Depotbank oder - nach Maßgabe der weiter unten folgenden Kommentare - der nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung der Pflichten der Depotbank seitens einer von der Depotbank ernannten Unterdepotbank erleiden. Die Parteien des Depotvertrages erkennen an, dass nach Auffassung der Zentralbank die Depotbank, um ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen erfüllen und bei der Auswahl und Bestellung solcher Drittparteien als Verwahrstellen Sorgfalt walten lassen muss, damit sichergestellt ist, dass die Drittpartei über den Sachverstand, die Kompetenz und die Bonität verfügt, die für die Ausübung der betreffenden Aufgaben erforderlich sind. Die Depotbank muss die Drittpartei in ausreichendem Umfang laufend überwachen und von Zeit zu Zeit angemessene und regelmäßige Erkundungen einholen, ob die Drittpartei ihre Pflichten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt. Dies beinhaltet insbesondere die Überwachung der Bonität einer Unterdepotbank anhand ihrer veröffentlichten Abschlüsse und anderer öffentlich zugänglicher Finanzdaten derselben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine rechtliche Auslegung der Vorschriften und der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie darstellt.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Märkten engagieren kann, in denen Treuhand- und/oder Ausgleichssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die an diesen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken anvertraut worden sind, ungeachtet der voranstehenden Bestimmungen unter Umständen, unter denen der Rückgriff auf solche Unterdepotbanken notwendig ist, gegebenenfalls Risiken ausgesetzt sein, für die die Depotbank nicht haftet. Einzelheiten zu potenziellen Risiken für die Anteilhaber auf solchen Märkten sind im Abschnitt „Schwellenländer - Allgemeines“ dargestellt.

Währungsrisiko

Die Basiswährung eines Fonds wird üblicherweise so gewählt, dass sie der Basiswährung des Referenzindex für diesen Fonds entspricht. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden, wenn der Referenzindex Basiswerte in verschiedenen Währungen enthält oder der Anbieter des Referenzindex beschlossen hat, den Referenzindex in einer anderen Währung als der Währung seiner Basiswerte zu bewerten.

Da die Gesellschaft nicht den Einsatz von Hedging, Cross Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten in den Fonds zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung der Fonds und ihrer Anlagen durch Schwankungen in den Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb dieser Anlagen auswirken.

Risiken derivativer Finanzinstrumente

Jeder Fonds kann sich zum effizienten Portfoliomanagement oder, wo dies in den Anlagegrundsätzen eines Fonds dargelegt ist, zu direkten Anlagezwecken Derivateinstrumenten bedienen. Derartige Instrumente bergen bestimmte Sonderrisiken und können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Risiko einer Nichtlieferung, eine mangelnde Liquidität des DFI, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrundeliegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte,

durch das DFI, und um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die zugrundeliegenden Vermögenswerte.

Gemäß branchenüblicher Praxis kann ein Fonds beim Kauf von DFIs verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Finanzderivaten bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Finanzderivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines Finanzderivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Finanzderivats resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Finanzderivats bis zu diesem Mindestbetrag.

Mit der Anlage in Finanzderivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Finanzderivats nicht vollständig besichert ist; die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin die in Abschnitt 2.7 von Anhang III dargelegten Grenzen einhalten.

Unbesicherte derivative Finanzinstrumente

Neben den allgemeinen Risiken im Derivatehandel bedingt der Handel mit unbesicherten Derivaten ein direktes Kontrahentenrisiko. Bei nicht besicherten Derivaten (einschließlich insbesondere hypothekarisch besicherter Termingeschäfte, bei welchen der Basiswert unbekannt ist (diese werden üblicherweise als „TBA“ bezeichnet)), besteht ein solches Kontrahentenrisiko für den Zeitraum zwischen dem Handels- und dem Ausgleichsdatum. Ein Ausfall des Emittenten eines solchen Instruments kann zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen.

Illiquidität und Qualität hypothekarisch besicherter Instrumente

Neben den mit dem Derivatehandel verbundenen Risiken besteht das Risiko, dass hypothekarisch besicherte Instrumente illiquide werden. Ferner kann sich auch die Qualität von Hypothekengruppen von Zeit zu Zeit ändern. Daher kann es schwieriger werden, beim Kauf oder Verkauf solcher Instrumente den Marktwert zu erzielen.

Unzureichende Abgaben und Gebühren

Der Fonds erhebt Abgaben und Gebühren, um die Kosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen zu bestreiten. Die Höhe der Abgaben und Gebühren wird vor dem effektiven Kauf oder Verkauf der Anlagen vom Manager festgelegt. Sie wird ausgehend von historischen Informationen bezüglich der beim Handel der maßgeblichen Wertpapiere in den maßgeblichen Märkten angefallenen Kosten geschätzt. Diese Kennziffer wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Wenn die Abgaben und Gebühren, die der Fonds erhebt, nicht ausreichen, um alle beim Kauf oder Verkauf der Anlagen entstandenen Kosten zu begleichen, wird die Differenz aus dem Fondsvermögen gezahlt, was wiederum zu einer Wertminderung des Fonds (und zu einer entsprechenden Reduzierung des Werts der Anteile aller Anteilinhaber) führen kann.

Risiko im Sekundärhandel

Wenn die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert sind, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer bestimmten oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entsprechen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert sind, dort auch notiert bleiben.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“.

Änderungen in der Steuergesetzgebung können sich nachteilig auf die Fonds auswirken.

Die im Abschnitt „Besteuerung“ dargelegten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf den zum Datum dieses Prospektes geltenden Steuergesetzen und -praktiken. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft und der iShares Fonds, die Besteuerung von Anlegern und Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder einem anderen Hoheitsgebiet, in dem ein Fonds registriert ist, zusätzlich notiert ist, vermarktet wird oder investiert ist, könnte sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und den jeweiligen Fonds auswirken, könnte den Wert der Anlagen des jeweiligen Fonds in dem betroffenen Hoheitsgebiet beeinträchtigen, könnte sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Erträge für Anteilinhaber nach Steuern ändern. Wenn ein Fonds in DFIs anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Hoheitsgebiete angewandt werden, in denen das Recht des Derivatekontrakts und/oder der Gegenpartei des DFIs gilt und/oder des Marktes bzw. der Märkte, in dem/denen der Basiswert des DFIs gehandelt wird.

Die Erhältlichkeit und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend

und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Steuerpflicht in neuen Hoheitsgebieten

Wenn ein Fonds in einem Hoheitsgebiet investiert, in dem das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, z. B. dem Nahen Osten, ist die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Depotbank und der Verwalter nicht verpflichtet den Anteilhabern gegenüber Rechenschaft über Zahlungen für Steuern oder andere Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abzulegen, die von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde getätigt wurden bzw. gemacht werden mussten, ungeachtet dessen, dass sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht gemacht bzw. toleriert werden mussten oder sollten.

Steuerliche Behandlung durch Indexanbieter

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung von Fonds gegenüber einem Referenzindex in Fällen, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter in dessen Indexberechnungsmethode gemachten steuerlichen Annahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von Fonds gehaltenen Basiswertpapiere im Referenzindex abweichen, nachteilig beeinträchtigt werden kann.

Zeitweilige Aussetzung

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe bzw. Umwandlung von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf der Seite 51.

Bewertungsrisiko

Ein Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren und Finanzinstrumenten anlegen, die nicht liquide sind und/oder nicht öffentlich gehandelt werden. Für diese Wertpapiere und Finanzinstrumente gibt es gegebenenfalls keine jederzeit verfügbaren Kurse/Preise und sie sind deshalb eventuell schwierig zu bewerten. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Verwalter können Bewertungsdienste in Bezug auf diese Wertpapiere und Finanzinstrumente (um bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu helfen) zur Verfügung stellen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da je höher die geschätzte Bewertung der Wertpapiere ist, um so höher sind die an den Manager, den Anlageverwalter oder den Verwalter zu zahlenden Gebühren. Darüber hinaus können angesichts der Art dieser Anlagen die Festlegungen in Bezug auf ihren Zeitwert (fair value) gegebenenfalls nicht dem tatsächlichen Betrag entsprechen, der bei einer eventuellen Veräußerung dieser Anlagen erzielt wird.

Mit hochverzinslichen Anleihen verbundenes Risiko

Fonds wie der iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond, die in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs als Anleihen ohne Investmentqualität bewertet oder Anleihen ohne Bewertung (rating), die aber als mit Anleihen ohne Investmentqualität vergleichbar eingestuft werden, können volatiler sein als Fonds, die in höher bewertete Anleihen mit ähnlichen Laufzeiten investieren.

Hochverzinsliche Anleihen können außerdem mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden sein als Anleihen mit einem hohen Rating. Der Wert hochverzinslicher Anleihen kann durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen wie z. B. ein Wirtschaftsabschwung oder steigende Zinssätze beeinträchtigt werden. Hochverzinsliche Anleihen sind eventuell weniger liquide und lassen sich schwerer zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkaufen bzw. sie sind eventuell schwerer zu bewerten als höher eingestufte Anleihen. Hochverzinsliche Anleihen werden insbesondere häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von stark fremdfinanzierten (verschuldeten) Unternehmen begeben, für die es allgemein schwieriger ist als für finanziell stabilere Unternehmen, Tilgungs- und Zinszahlungen fristgerecht zu leisten.

VERWALTUNG DER FONDS

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird für jeden Handelstag gemäß der Satzung der Gesellschaft durch die Division der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Anzahl begebener Anteile des Fonds errechnet und um eine vom Verwaltungsrat festgelegte und mit dem Verwalter vereinbarte Anzahl von Dezimalstellen gerundet. Jegliche, nicht einem bestimmten Fonds zuschreibbare, Verbindlichkeiten der Gesellschaft, werden entsprechend ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte anteilig auf die Fonds verteilt.

Jeder Fonds wird für den jeweiligen Handelstag zu dem im Handelsterminplan für den Fonds genannten Bewertungszeitpunkt unter Anwendung der Index-Aktienbewertungsmethode bewertet. Je nach Art des zugrunde liegenden Wertpapiers kann dies zum zuletzt gehandelten Preis oder zum Schlussmittelkurs des Marktes erfolgen.

Ein Fonds kann mehr als eine Anteilklasse enthalten, und der Nettoinventarwert je Anteil kann zwischen den Anteilklassen eines Fonds variieren. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch die Errechnung des jeder Klasse zuschreibbaren Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl begebener Anteile in dieser Klasse ermittelt. Der einer Anteilklasse zuschreibbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung des Wertes der begebenen Anteile der Anteilklasse und durch Zuteilung der entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilklasse sowie durch Vornahme angemessener Angleichungen zur Berücksichtigung von aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt.

Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, werden zum Bewertungszeitpunkt anhand des zuletzt gehandelten Preises für Aktienwerte und anhand des Schlussmittelkurses für Rentenpapiere am wichtigsten geregelten Markt einer solchen Anlage bewertet (mit Ausnahme des iShares Markt iBoxx \$ Corporate Bond und des iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond, in Bezug auf die Rentenpapiere entsprechend der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds eingesetzten Methodik bewertet werden; Referenzindex ist der Markt iBoxx USD Liquid Investment Grade Top 30 Index bzw. der Markt iBoxx Euro Liquid High Yield Index, die alle Rentenpapiere unter Verwendung eines Geldkurses bewerten). Soweit die Vermögenswerte eines Fonds an mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, werden die zuletzt gehandelten Preise oder Schlussmittel- oder Geldkurse desjenigen geregelten Marktes zugrunde gelegt, der nach Ansicht des Verwalters den wichtigsten Markt für diese Vermögenswerte darstellt.

Der Wert einer an einem geregelten Markt notierten Anlage, die jedoch außerhalb der betreffenden Börse oder des Freiverkehrs mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, kann mit Genehmigung der Depotbank am Bewertungstag der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags berechnet werden.

Falls Anlagen des Fonds an dem jeweiligen Handelstag nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und keine Marktkurse für sie erhältlich sind, werden diese Anlagen mit ihrem vom Verwaltungsrat oder derjenigen vom Verwaltungsrat beauftragten und von der Depotbank (für diesen Zweck als geeignet) zugelassenen kompetenten Person (wobei es sich um den Anlageverwalter oder den Verwalter handeln kann) oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelten wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Der Verwalter kann einen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert verwenden, den ein vom Verwaltungsrat bestellter kompetenter Experte empfiehlt, sofern der Experte von der Depotbank als eine für diesen Zweck geeignete Person genehmigt wurde; Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Wenn die zuletzt gehandelten Preise oder Schlussmittelkurse spezifischer Vermögenswerte eines Fonds nach Ansicht des Managers nicht deren Zeitwert reflektieren oder wenn keine Preise/Kurse verfügbar sind, ermittelt der Verwaltungsrat oder eine kompetente vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassene Person oder Firma ihren Wert mit Bedacht und in gutem Glauben auf der Basis des wahrscheinlich realisierbaren Veräußerungswerts solcher Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben dargelegten Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht zutreffend oder entspricht diese Bewertung nicht dem unter Währungs- und Marktgängigkeits- oder anderen relevant erscheinenden Aspekten marktgerechten Wert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine angemessene Bewertung dieser Anlage zu erreichen, sofern diese Bewertungsmethode von der Depotbank genehmigt wurde.

Anteile oder Fondsanteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; Anteile oder Fondsanteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, sofern sie an einem geregelten Markt notiert, quotiert oder gehandelt werden, zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert gemäß Veröffentlichung durch den Investmentfonds bewertet.

Jeder Wert und jede Kreditaufnahme (sei es in Form von Anlagen oder Barmitteln), der/die in einer anderen Währung als in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt ist, wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Verwalter unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint.

Börsengehandelte Derivateinstrumente werden für jeden Handelstag zum Abrechnungskurs solcher Instrumente zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Ist dieser Kurs nicht verfügbar, ist der Wert derjenige wahrscheinliche Realisationswert, den der Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Depotbank als geeignet zugelassene kompetente Person oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben schätzt.

Der Wert von außerbörslichen („OTC“-) Derivatekontrakten entspricht (a) einer Quotierung des Kontrahenten oder (b) eine alternative von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Pricing-Anbieter (der eine mit dem Kontrahenten verbundene aber von diesem unabhängige Partei sein kann, die sich nicht auf dieselben, vom Kontrahenten eingesetzten Pricing-Modelle stützt) ermittelte Bewertung, sofern: (i) Wenn die Bewertung eines Kontrahenten angewandt wird, muss diese mindestens auf täglicher Basis gestellt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei geprüft oder bestätigt werden; dies kann der Anlageverwalter oder der Verwalter sein (der zu diesem Zweck von der Depotbank zugelassen wird); (ii) wenn eine alternative Bewertung angewandt wird (d. h. eine Bewertung, die von einer vom Manager oder dem Verwaltungsrat ernannten und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassenen kompetenten Person gestellt wird, muss diese auf täglicher Basis gestellt werden, und die angewandten Bewertungsgrundsätze müssen der besten internationalen Praxis, festgelegt von Organen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) festgelegt, entsprechen, und eine solche Bewertung wird auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt. Wo wesentliche Unterschiede auftreten, müssen diese unverzüglich untersucht und erläutert werden.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse hierbei nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden.

Veröffentlichung der Nettoinventarwerte

Mit Ausnahme von Fällen der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf Seite 51 erläuterten Umständen, ist der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds bei bzw. vor Geschäftsschluss jedes Handelstages in der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Fonds wird ferner täglich am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds durch den Regulatory Information Service sowie auf der offiziellen Internetseite von iShares (www.iShares.com), die ständig aktualisiert wird, sowie in weiteren Veröffentlichungen und in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes für die einzelnen Fonds dient nur zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung dar, Anteile zum veröffentlichten Nettoinventarwert zu zeichnen, zu verkaufen oder umzuschichten.

Ertragsausgleich

Für steuerliche und Rechnungslegungszwecke kann der Manager im Hinblick auf die Sicherstellung, dass die aus den Anlagen erzielte Ertragshöhe nicht durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen während des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird, Ertragsausgleichsbestimmungen treffen.

ANTRÄGE AUF ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN (PRIMÄRMARKT)

Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren (Primärmarkt)

Alle Antragsteller, die erstmals einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für einen Fonds der Gesellschaft stellen, müssen zunächst den Kontoeröffnungsantrag der Gesellschaft ausfüllen, der beim Verwalter erhältlich ist. Das unterzeichnete Original des Kontoeröffnungsantrags ist dem Verwalter mit den erforderlichen Nachweisen einer erfolgten Anti-Geldwäsche-Prüfung zuzusenden. Der Anlageverwalter wird dann die Anti-Geldwäsche-Prüfungen als Teil des Kontoeröffnungsverfahrens vornehmen. Anteile werden erst ausgegeben oder zurückgenommen, wenn der Anleger das oben beschriebene Original des Kontoeröffnungsantragsformulars ausgefüllt und bei der Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, eingereicht hat. Es liegt im unbeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Kontoeröffnungsanträge anzunehmen oder abzulehnen.

Nachdem der Kontoeröffnungsantrag vom Verwalter bearbeitet wurde und von der Gesellschaft oder in deren Auftrag angenommen wurde, kann jeder Zeichner mittels elektronischer Order-Eingabe oder Übermittlung eines Verfügungsauftrags per Fax an den Verwalter einen Verfügungsantrag für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds stellen. Die elektronische Order-Eingabe unterliegt der vorherigen Zustimmung des Anlageverwalters und des Verwalters und muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Elektronisch erteilte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge unterliegen den im Handelsterminplan genannten Stichterminen für Verfügungsaufträge. Verfügungsauftragsformulare sind beim Verwalter erhältlich.

Alle Antragstellungen erfolgen auf eigenes Risiko des Zeichners. Kontoeröffnungsanträge, Verfügungsaufträge und –anträge sind, nachdem sie eingereicht wurden (und sofern der Anlageverwalter nichts Gegenteiliges festlegt), unwiderruflich. Die Gesellschaft, der Anlageverwalter und der Verwalter haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Kontoeröffnungsanträgen und Verfügungsaufträgen oder bei der Übermittlung von Verfügungsanträgen mittels elektronischer Order-Eingabe entstehen.

Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Anteilzeichnungen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzuweisen, ohne hierfür Gründe anzugeben. Es liegt ferner im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft (aber sie ist nicht dazu verpflichtet), Anteilzeichnungen vor der Ausgabe von Anteilen an einen Zeichner ganz oder teilweise abzuweisen oder zu annullieren, falls beim Zeichner ein Insolvenzereignis eintritt und/oder um das Risiko der Gesellschaft hinsichtlich des Insolvenzereignisses eines Zeichners zu mindern. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, fallweise zu bestimmen, ob sie nur Rücknahmeanträge eines Anteilinhabers gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung annimmt: (i) wenn sie dem betreffenden Anteilinhaber mitteilt, dass ein Insolvenzereignis für den maßgeblichen Anteilinhaber eingetreten ist, oder die Gesellschaft vernünftige Gründe zu der Annahme hat, dass der betreffende Anteilinhaber ein Kreditrisiko darstellt, oder (ii) in allen anderen Fällen, mit Zustimmung des maßgeblichen Anteilinhabers (sofern relevant). Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlungen auf das in den Aufzeichnungen hinterlegte Konto des Antragstellers erfolgen sollen. Des Weiteren kann die Gesellschaft diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die nicht qualifizierte Inhaber sind.

Der Verwalter und/oder die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von einem Antragsteller auf Anteile weitere Einzelheiten anzufordern. Jeder Antragsteller muss den Verwalter über Änderungen seiner Einzelheiten informieren und der Gesellschaft sämtliche Zusatzdokumente in Verbindung mit derartigen Änderungen vorlegen, sofern diese dies ersucht. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden nur vorgenommen, wenn der Verwalter die Originalunterlagen erhalten hat.

Aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäschedelikten kann ein Antragsteller ersucht werden, der Gesellschaft einen Identitätsnachweis vorzulegen. Diese Verpflichtung entsteht, sofern (i) der Antrag nicht durch einen anerkannten Finanzvermittler gestellt wird; oder (ii) die Zahlung nicht durch ein Bankinstitut erfolgt, welches sich in einem Land mit den irischen Geldwäschebestimmungen entsprechenden Vorschriften befindet.

Die Gesellschaft teilt Antragstellern genau mit, welcher Identitätsnachweis, wie beispielsweise ein ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde (z. B. einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter ihres Wohnsitzlandes) beglaubigter Pass bzw. Personalausweis, zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers, beispielsweise eine Stromrechnung oder einen Bankauszug, benötigt wird. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Firma, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Geschäftsordnung, der Gesellschaftssatzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen und Anschriften aller Direktoren und Nießbrauchsberechtigter erfordern.

Ebenso wird bestätigt, dass der Antragsteller die Gesellschaft, den Anlageverwalter und den Verwalter gegenüber jeglichen Verlusten schadlos hält, die aufgrund der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Antragsteller von der Gesellschaft angeforderte Informationen nicht vorlegt.

Allgemeine Informationen

Die Anteile sind Namensanteile; vorläufige Eigentumsnachweise oder Anteilzertifikate werden nicht ausgestellt. Es werden keine Anteilbruchteile ausgegeben.

So wie andere irische Aktiengesellschaften (*companies limited by shares*) muss auch die Gesellschaft ein Anteilinhaberregister führen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der aktuellen Fonds in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass die aktuellen Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch CREST beantragen werden. Da es sich bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb von CREST in Bezug auf diese Anteile den Companies Act, 1990

(Uncertified Securities) Regulations, 1996.

Anteile können an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich der anfallenden Gebühren und Abgaben gezeichnet werden. Anteile können an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich der entsprechenden Gebühren und Abgaben zurückgenommen werden.

Einzelheiten zu den Bewertungszeitpunkten, Stichterminen, vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbeträgen und Abrechnungszeiten für die aktuellen Fonds sind dem Handelsterminplan unten zu entnehmen.

Die Anleger sollten beachten, dass bei Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen für einen Fonds, der in Märkten Asiens, Australasiens und/oder des Nahen Ostens investiert, der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Fonds am relevanten Handelstag der Wert der Vermögenswerte an dem auf den Handelstag folgenden Geschäftstag der wesentlichen Märkte ist.

Anträge, die nach den im Handelsterminplan aufgeführten Zeitpunkten eingehen, werden grundsätzlich nicht angenommen. Allerdings können diese Anträge nach Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb des im Handelsterminplan genannten Geschäftstages nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem vom Manager festgelegten früheren Zeitpunkt). Die Gesellschaft und der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen für die Gesellschaft vom Antragsteller Schadenersatz für Verluste zu fordern, die einem Fonds dadurch entstehen, dass Zahlungen nicht innerhalb der festgelegten Abrechnungszeiten eingegangen sind.

Transaktionen gegen Sachleistung und gegen Barzahlung

Die Gesellschaft kann Zeichnungen entweder gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung annehmen und Rücknahmen ebenso gegen Sachleistung oder Barzahlung ausgleichen. Gemäß Gesellschaftssatzung ist die Gesellschaft ermächtigt, Gebühren und Abgaben in der Höhe zu berechnen, die der Manager für angemessen hält.

Zeichnungsaufträge (gegen Sachleistung oder Barzahlung) und Rücknahmeaufträge (gegen Sachleistung) werden in der Regel zum Vielfachen des für die aktuellen Fonds im Handelsterminplan aufgeführten Mindest-Anteilkorbs angenommen. Diese Mindestmengen können in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert werden.

Wenn Rücknahmeaufträge an einem Handelstag 10 % oder mehr der umlaufenden Anteile eines Fonds ausmachen, kann der Manager nach eigenem Ermessen die Erfüllung der Rücknahmeaufträge, soweit sie 10 % überschreiten, verweigern. An einem solchen Handelstag eingehende Rücknahmeaufträge werden anteilmäßig reduziert und so behandelt, als wären sie jeweils am folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

Derartig zurückgestellte Rücknahmeaufträge haben Vorrang gegenüber an darauffolgenden Handelstagen eingegangenen Rücknahmeaufträgen. Die Abrechnung von Rücknahmeaufträgen erfolgt in jedem Fall innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Abgabe des Rücknahmeauftrags.

Transaktionen gegen Sachleistung

Die Gesellschaft veröffentlicht für die aktuellen Fonds das „Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes“, in dem die Form der Anlagen und/oder die „Barkomponente“ beschrieben wird, die (a) durch Anteilinhaber im Falle von Zeichnungen oder (b) durch die Gesellschaft im Falle von Rücknahmen zur Begleichung eines Anteilkorbs der aktuellen Fonds zu liefern ist. Nach derzeitiger Absicht der Gesellschaft wird das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes normalerweise vorsehen, dass die Anlagen die Form der Bestandteile des entsprechenden Index haben müssen. In dem Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes werden ausschließlich Anlagen enthalten sein, die dem Anlageziel und der Anlagestrategie eines Fonds entsprechen.

Das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands für die aktuellen Fonds für jeden Handelstag kann beim Verwalter angefordert werden.

Anteile können an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich damit verbundener Abgaben und Gebühren gezeichnet werden. Anteile können an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich damit verbundener Abgaben und Gebühren zurückgegeben werden.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistung erfolgt die Übertragung von Wertpapieren und der Barkomponente seitens der Gesellschaft normalerweise spätestens vier Geschäftstage, nachdem die Anteile auf dem Konto der Gesellschaft bei CREST eingegangen sind.

Bei der Abwicklung einer Rücknahme gegen Sachleistung kann eine Rücknahmedividende fällig werden. Jede derart fällige Rücknahmedividende wird in der Barkomponente berücksichtigt, die an den verkaufenden Anteilinhaber gezahlt wird.

Transaktionen gegen Barzahlung

Die Gesellschaft kann vollständig aus Barmitteln bestehende Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge annehmen. Die Gesellschaft ist satzungsgemäß berechtigt, einen Betrag zu erheben, den der Manager als angemessenen

Betrag für Abgaben und Gebühren erachtet.

Die Gesellschaft veröffentlicht für jeden Handelstag über ihre offizielle Website (www.ishares.com) oder über den Anlageverwalter eine Aufstellung der im Referenzindex der Fonds enthaltenen Titel, die den geltenden Beschränkungen gemäß der Lizenz, die der Anlageverwalter mit dem Anbieter des Referenzindex geschlossen hat, unterliegt.

Die Gesellschaft veröffentlicht für jeden gegen bar gehandelten Fonds ein „Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes“.

Anteilinhaber, die eine Barrücknahme wünschen, sollten die Gesellschaft, an die Adresse des Verwalters, schriftlich darüber in Kenntnis setzen, und bis zum für die aktuellen Fonds angegebenen Abrechnungszeitpunkt für Rücknahmen (im Handelsterminplan angegeben) Vorkehrungen für die Übertragung ihrer Anteile auf das Konto der Gesellschaft bei CREST treffen. Der Erlös einer Barrücknahme entspricht dem zum Bewertungszeitpunkt für die aktuellen Fonds (siehe Handelsterminplan) berechneten Nettoinventarwert pro Anteil.

Bei der Abwicklung einer Barrücknahme kann eine Rücknahmedividende fällig werden. Jede derart fällige Rücknahmedividende wird im Barbetrag berücksichtigt, der an den verkaufenden Anteilinhaber gezahlt wird.

Rücknahmeerlöse werden normalerweise in der Basiswährung der aktuellen Fonds spätestens vier Geschäftstage, nachdem die Anteile auf dem Konto der Gesellschaft bei CREST eingegangen sind, gezahlt.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Beantragt ein Anteilinhaber die Ausführung des Handels der Basiswerte und/oder des Devisenhandel in einer anderen als der normalerweise handelsüblichen Art und Weise, wo wird sich der Anlageverwalter in angemessenem Umfang dafür einsetzen, solchen Anträgen soweit wie möglich zu entsprechen, wobei er allerdings keinerlei Haftung oder Verantwortung für den Fall übernimmt, dass der Ausführungsauftrag aus irgendeinem Grund nicht in der beantragten Weise ausgeführt wird.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile gegen Barzahlung zeichnet oder zurückgibt, wünscht, dass die Basiswerte bei einem speziellen Makler gehandelt werden, kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) die zugrunde liegenden Wertpapiere über den genannten Broker abwickeln. Anteilinhaber, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen vor dem Anlageverwalter, der die Basiswerte überträgt, die Handelsabteilung des benannten Brokers für das jeweilige Portfolio kontaktieren, um den Handel zu arrangieren.

Der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet er, wenn die Auftragsausführung für die zugrunde liegenden Wertpapiere über den benannten Broker und im weiteren Sinne die Zeichnung und Rücknahme der Anteile aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des Anteilinhabers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Sollte der Anteilinhaber oder der benannte Broker jedoch einen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen oder die Bedingungen der Transaktion teilweise ändern, trägt der Anteilinhaber alle damit verbundenen Risiken und Kosten. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme für die Anteilinhaber zu ändern, um die Nichterfüllung und die Änderung der Bedingungen zu berücksichtigen.

Rücknahmedividende

Die Gesellschaft kann aufgelaufene Dividenden in Bezug auf eine Rücknahme gegen Barzahlung oder in Bezug auf die an einen Anteilinhaber zur Erfüllung eines gültigen Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistung übertragenen Wertpapiere auszahlen. Eine derartige Dividende wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und an den Anteilinhaber als Teil des Barbetrags im Falle einer Rücknahme gegen Barzahlung und als Teil der Barkomponente im Falle einer Rücknahme gegen Sachleistung gezahlt.

Nichtlieferung

Sollte ein Antragsteller es innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die aktuellen Fonds (siehe Handelsterminplan) versäumen, das erforderliche Wertpapier und die Barkomponente in Bezug auf eine Zeichnung gegen Sachleistung oder den Barbetrag in Bezug auf eine Zeichnung gegen Barzahlung zu liefern, behält sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor, den betreffenden Zeichnungsauftrag zu stornieren, und der Anteilinhaber muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses des Anteilinhabers entstanden ist, die erforderlichen Wertpapiere und die Barkomponente oder den Barbetrag rechtzeitig zu liefern. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse eines Fonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein Anteilinhaber es versäumt hat, das vorgeschriebene Wertpapier und die Barkomponente oder den Barbetrag innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. In diesem Fall kann die Gesellschaft kurzfristig einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und den Anlagestrategien des betreffenden Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Wertpapiere und die Barkomponente oder der Barbetrag eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittelaufnahme verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Anteilinhaber etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme

entstanden sind. Sollte der Anteilhaber es versäumen, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, den gesamten oder einen Teil des Anteilbestands des Antragstellers im Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

TERMINPLAN FÜR DEN ERSTHANDEL

Name des Fonds	Erstzeichnungsfrist	Erstausgabepreis	Verfügungsauftrag Stichtermin während der Erstzeichnungsfrist (Barzahlung)	Verfügungsauftrag Stichtermin während der Erstzeichnungsfrist (Sachleistung)	Mindestzeichnung (Barzahlung)	Mindestrücknahme (Barzahlung)	Mindestabwicklungszeit für Zeichnungen	Maximale Abwicklungszeit für Zeichnungen	Abwicklungszeit für Rücknahmen	Zulassung zum amtlichen Handel der UKLA (voraussichtlich)	Handelsbeginn an der LSE (voraussichtlich)
iShares Markit iBoxx E Corporate Bond 1-5	Erstzeichnungsfrist begann am 03.09.2010 um 9:30 Uhr (irischer Zeit) und wird am 03.03.2011 um 14:00 Uhr (irischer Zeit) geschlossen	GBP 100	14:00 Uhr	k.A.	GBP 250.000 oder 2.500 Anteile	2.500 Anteile; Auszahlung gewöhnlich in bar	HT+1	HT+3	HT+3	3. März 2011	3. März 2011

GT bedeutet Geschäftstag und HT Handelstag.

Wo für einen Fonds in der Spalte „Bewertungszeitpunkt des Fonds“ HT+1 angegeben ist, erfolgt die Bewertung für diesen Fonds zum Geschäftstag der wesentlichen Märkte nach dem Handelstag.

Frühere oder spätere Zeiten können vom Manager oder dem Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber festgelegt werden. Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen die Verfügungsaufträge für Zeichnungen oder Rücknahmen (entweder mittels elektronischer Order-Eingabe oder durch Vorlage des Verfügungsauftragsformulars) am maßgeblichen Handelstag des Fonds bis 12:00 Uhr irischer Zeit eingegangen sein.

HINWEIS: BEI SÄMTLICHEN ZEITANGABEN IN DIESEM HANDELSTERMINPLAN HANDELT ES SICH UM DIE GREENWICH MEAN TIME (GMT) ODER DIE BRITISCHE SOMMERZEIT (BST), SOFERN ZUTREFFEND – NICHT UM DIE MITTELEURÓPÄISCHE ZEIT (MEZ).

HANDELSTERMINPLAN

Name des Fonds	Bewertungszeitpunkt des Fonds	Bewertungszeitpunkt für Vermögenswerte, die an nicht wesentlichen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese Märkte am HT geschlossen sind	Verfügungsauftrag Stichtermin am HT (Barzahlung)	Verfügungsauftrag Stichtermin am HT (Sachleistung)	Mindestzeichnung (Sachleistung und Barzahlung)	Mindestrücknahme (Sachleistung und Barzahlung)	Mindestabwicklungszeit für Zeichnungen *	Maximale Abwicklungszeit für Zeichnungen *	Abwicklungszeit für Rücknahmen *
iShares AEX	17:00 Uhr am HT	17:00 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30	16:45 Uhr am HT +1	16:45 Uhr am HT	16:00 Uhr	16:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+2	HT+4	HT+4
iShares EURO STOXX Total Market Growth Large	18:45 Uhr am HT	18:45 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	15:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares EURO STOXX Total Market Value Large	18:45 Uhr am HT	18:45 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares EURO STOXXMid	17:30 Uhr am HT	17:30 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	15:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares EURO STOXX Small	17:30 Uhr am HT	17:30 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	15:00 Uhr	150.000 Anteile	150.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares EURO STOXX Select Dividend 30	17:30 Uhr am HT	17:30 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares FTSE 100	16:45 Uhr am HT	16:45 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	200.000 Anteile	200.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares FTSE 250	16:45 Uhr am HT	16:45 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	250.000 Anteile	250.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares FTSEurofirst 80	17:30 Uhr am HT	17:30 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	130.000 Anteile	130.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares FTSEurofirst 100	17:30 Uhr am HT	17:30 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	65.000 Anteile	65.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares FTSE UK Dividend Plus	17:30 Uhr am HT	17:30 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	200.000 Anteile	200.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	18:45 Uhr am HT	18:45 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares FTSE China 25	16:30 Uhr am HT +1	16:30 Uhr am HT	16:00 Uhr	16:00 Uhr	50.000 Anteile	50.000 Anteile	HT+2	HT+4	HT+4

iShares MSCI AC Far East ex-Japan	16:45 Uhr am HT +1	16:45 Uhr am HT	16:00 Uhr	k.A.	200.000 Anteile	Gegenwert von 200.000 Anteilen gegen bar	HT+2	k.A.	HT+4
iShares MSCI Brazil	23:00 Uhr am HT	23:00 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr	k.A.	100.000 Anteile	Gegenwert von 100.000 Anteilen gegen bar	HT+1	k.A.	HT+3
iShares MSCI Eastern Europe 10/40	23:00 Uhr am HT	23:00 Uhr am GT vor dem HT	12:00 Uhr	13:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	k.A.	HT+3
iShares MSCI Emerging Markets	22:15 Uhr am HT +1	22:15 Uhr am GT	16:00 Uhr	k.A.	200.000 Anteile	Gegenwert von 200.000 Anteilen gegen bar	HT+2	k.A.	HT+4
iShares MSCI Europe ex-UK	17:30 Uhr am HT	17:30 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	15:00 Uhr	200.000 Anteile	200.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares MSCI Japan	16:30 Uhr am HT +1	16:30 Uhr am HT	16:00 Uhr	16:00 Uhr	600.000 Anteile	600.000 Anteile	HT+2	HT+4	HT+4
iShares MSCI Korea	16:45 Uhr am HT +1	16:45 Uhr am HT	16:00 Uhr	k.A.	100.000 Anteile	Gegenwert von 100.000 Anteilen gegen bar	HT+2	k.A.	HT+3
iShares MSCI North America	22:15 Uhr am HT	22:15 Uhr am GT vor dem HT	15:30 Uhr	16:00 Uhr	200.000 Anteile	200.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares MSCI Taiwan	16:45 Uhr am HT +1	16:45 Uhr am HT	16:00 Uhr	k.A.	100.000 Anteile	Gegenwert von 100.000 Anteilen gegen bar	HT+2	k.A.	HT+3
iShares MSCI World	22:15 Uhr am HT +1	22:15 Uhr am GT	16:00 Uhr	16:00 Uhr	400.000 Anteile	400.000 Anteile	HT+2	HT+4	HT+4
iShares S&P 500	22:15 Uhr am HT	22:15 Uhr am GT vor dem HT	16:00 Uhr	16:00 Uhr	250.000 Anteile	250.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares Markit iBoxx Euro Corporate Bond	16:15 Uhr am HT	16:15 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	16:00 Uhr	90.000 Anteile	90.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares Markit iBoxx \$ Corporate Bond	20:00 Uhr am HT	20:00 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	16:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond	16:15 Uhr am HT	16:15 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	16:00 Uhr	100.000 Anteile	100.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3	16:15 Uhr am HT	16:15 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	16:00 Uhr	20.000 Anteile	20.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3	20:00 Uhr am HT	20:00 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	16:00 Uhr	20.000 Anteile	20.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3
iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond	16:15 Uhr am HT	16:15 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	16:00 Uhr	20.000 Anteile	20.000 Anteile	HT+1	HT+3	HT+3

iShares Markit iBoxx Euro High Yield Bond	16:15 Uhr am HT	16:15 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr	k. A.	€ 250.000 oder 2.500 Anteile	2,500 Anteile; typischerweise gegenbar	HT+1	HT+3	HT+3
iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond 1-5	16:15 Uhr am HT	16:15 Uhr am GT vor dem HT	14:00 Uhr am HT	k. A.	£ 250.000 oder 2.500 Anteile	2.500 Anteile; typischerweise gegenbar	HT+1	HT+3	HT+3

GT bedeutet Geschäftstag und HT Handelstag.

Wo für einen Fonds in der Spalte „Bewertungszeitpunkt des Fonds“ HT+1 angegeben ist, erfolgt die Bewertung für diesen Fonds zum Geschäftstag der wesentlichen Märkte nach dem Handelstag.

* Wenn ein wesentlicher Markt während des Zeitraums zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem voraussichtlichen Abwicklungstermin (jeweils einschließlich) an einem Geschäftstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Fonds am voraussichtlichen Abwicklungstermin nicht verfügbar ist, können sich die im obigen Handelsterminplan angegebenen Abwicklungszeiten entsprechend verzögern.

Frühere oder spätere Zeiten können vom Manager oder dem Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber festgelegt werden. Am Handelstag vor dem 25. Dezember und vor dem 1. Januar müssen die Verfügungsaufträge für Zeichnungen oder Rücknahmen (entweder mittels elektronischer Order-Eingabe oder durch Vorlage des Verfügungsauftragsformulars) am maßgeblichen Handelstag des Fonds bis 12:00 Uhr irischer Zeit eingegangen sein.

HINWEIS: BEI SÄMTLICHEN ZEITANGABEN IN DIESEM HANDELSTERMINPLAN HANDELT ES SICH UM DIE GREENWICH MEAN TIME (GMT) ODER DIE BRITISCHE SOMMERZEIT (BST), SOFERN ZUTREFFEND – NICHT UM DIE MITTELEUROPÄISCHE ZEIT (MEZ).

Umschichtungen

Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Fonds können in die entsprechende Anteilklasse aller anderen Fonds der Gesellschaft umschichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Umschichtungsgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts jedes umgeschichteten Anteils des ursprünglichen Fonds zu erheben.

Umschichtungen können durch Antrag bei der Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, durchgeführt werden.

In Zeiten, in denen die Rechte der Anteilinhaber zum Handel mit den Anteilen des ursprünglichen Fonds und/oder des neuen Fonds ausgesetzt sind, werden keine Umschichtungen vorgenommen. Ein Umschichtungsantrag muss vor dem Auftragsannahmeschluss für den ursprünglichen Fonds bei der Gesellschaft, zu Händen des Verwalters, eingehen (Annahmeschlusszeiten für den Handelstag sind dem oben stehenden Handelsterminplan zu entnehmen). Alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können jedoch nach Ermessen des Managers auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Die Anzahl der an dem neuen Fonds auszugebenden Anteile wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C-D)}{E}$$

Dabei gilt Folgendes:

- A = Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds
- B = Anzahl der umgeschichteten Anteile des ursprünglichen Fonds
- C = Rücknahmepreis pro Anteil am betreffenden Handelstag für den ursprünglichen Fonds
- D = Umschichtungsgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts jedes umgeschichteten Anteils des ursprünglichen Fonds
- E = Zeichnungspreis pro Anteil am betreffenden Handelstag für den neuen Fonds.

Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft für die Umschichtung von Anteilen zwischen zwei Fonds in der Regel eine Gebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts jedes umzuschichtenden Anteils berechnet. Der Manager kann im Einzelfall nach seinem Ermessen auf diese Gebühr verzichten.

Unmittelbar vor einer Umschichtung kann eine Rücknahmedividende in Bezug auf den angefallenen Ertrag, der sich im Nettoinventarwert der umzuschichtenden Anteile widerspiegelt, zu zahlen sein.

Sollte als Ergebnis einer Umschichtung ein Anteilinhaber einen Anteilbruchteil an dem neuen Fonds halten, wird dieser Anteilbruchteil an dem neuen Fonds nicht ausgegeben, sondern dessen Wert von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Übertragung von Anteilen

Sämtliche Anteilübertragungen sind schriftlich in der üblichen, allgemein gängigen Form durchzuführen und jede Form der Anteilübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden (d. h. des Anteilverkäufers) und des Übertragungsempfängers (d. h. des Anteilkäufers) enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag unterzeichnet. Die übertragende Partei ist bis zur Eintragung des Namens der Übernehmer im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten. Anteile können ebenso entsprechend den CREST-Richtlinien übertragen werden, da die Satzung die Übertragung von Anteilen in stückeloser Form zulässt.

Von Personen, die im CREST-System Abschlüsse tätigen, kann eine Erklärung verlangt werden, dass der Erwerber ein qualifizierter Inhaber ist. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilübertragung an eine Person oder eine Körperschaft, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Wenn aufgrund einer Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als den entsprechenden Mindestanteilsbestand halten würde, sofern ein solcher Mindestanteilsbestand existiert, oder wenn eine solche Übertragung die oben erwähnten Beschränkungen hinsichtlich des Anteilbesitzes anderweitig verletzen würde oder die Übertragung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilinhabern insgesamt Steuerverbindlichkeiten oder finanzielle, rechtliche, aufsichtsrechtliche oder erhebliche administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft bzw. den Anteilinhabern insgesamt anderweitig nicht entstehen würden, kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung eines Anteils an eine solche Person verweigern. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilübertragung zurückweisen, wenn das Übertragungsinstrument nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen bei dem Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise geforderten, Ort hinterlegt wird. Der Übertragungsempfänger muss ein Konteneröffnungsformular ausfüllen, welches eine Erklärung darüber enthält, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine US-Person ist bzw. Anteile im Auftrag einer US-Person erwirbt.

Bestätigungen

Dem Antragsteller wird am darauf folgenden Handelstag eine schriftliche Bestätigung seiner Eigentümerstellung zugeschickt. Anteile werden normalerweise erst dann begeben, wenn die Gesellschaft hinsichtlich aller zur Identifizierung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zufrieden gestellt ist und sich davon überzeugt hat, dass sie die entsprechenden Wertpapiere sowie die Barkomponente bei Zeichnungen gegen

Sachleistung oder den entsprechenden Barbetrag bei Zeichnungen gegen Barzahlung erhalten hat. Anteile werden dem Antragsteller lediglich auf provisorischer Basis zugeteilt und erst dann im Namen des Antragstellers eingetragen, nachdem diese Angelegenheiten vollständig geregelt wurden. Dies kann dazu führen, dass Anteile nach dem Handelstag, an dem der Antragsteller ursprünglich die Ausgabe der Anteile beantragt hatte, in seinem Namen eingetragen werden, und die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, die aus einer solchen Verzögerung entstehen.

Die Satzung erlaubt das Halten und den Transfer von Anteilen in stückeloser Form. Die Anteile jeder Klasse sind als Partizipationsanteile im elektronischen Handelssystem CREST zugelassen und es ist auch möglich, die Zulassung der Anteile an anderen relevanten computergestützten Abwicklungssystemen zu beantragen. Dies wird es Anlegern ermöglichen, Anteile an derartigen Systemen, einschließlich CREST, zu halten und Transaktionen von Anteilen durch diese abzuwickeln.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verlust von Dividenden

Anteilinhaber, die den Status einer US-Person oder eines Canadian Resident annehmen, müssen dies der Gesellschaft unverzüglich mitteilen. Anteilinhaber, die den Status einer US-Person oder in Kanada ansässigen Person annehmen, müssen ihre Anteile am auf die Statusänderung folgenden Handelstag auf Nicht-US-Personen oder nicht in Kanada ansässige Personen übertragen, sofern die Anteile nicht gemäß einer dies genehmigenden Ausnahme gehalten werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht der Rücknahme bzw. der Erwirkung des Transfers von Anteilen vor, welche in den direkten oder indirekten Besitz von US-Personen, in Kanada ansässigen Personen oder anderen Personen kommen, wenn das Halten der Anteile durch eine solche andere Person unrechtmäßig ist oder das Halten nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnte, dass der Gesellschaft bzw. den Anteilhabern in ihrer Gesamtheit Steuerverbindlichkeiten bzw. geldliche, rechtliche, behördliche oder erhebliche administrative Nachteile anfallen, die der Gesellschaft bzw. den Anteilhabern in ihrer Gesamtheit sonst nicht angefallen wären. Insbesondere ist die Gesellschaft, wenn diese aufgrund des Erhalts eines Anteilhabers bzw. Nießbrauchsberechtigten einer Ausschüttung auf seine/ihre Anteile oder aufgrund jeglicher Abstoßung (oder erachteten Abstoßung) seiner/ihrer Anteile in einem Hoheitsgebiet steuerpflichtig wird, berechtigt, bei der bei einem steuerlich relevanten Ereignis auftretenden Zahlung einen der jeweiligen Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder, wo zutreffend, sich eine zur Deckung dieser Steuer ausreichende Anzahl von Anteilen im Besitz des Anteilhabers bzw. Nießbrauchsberechtigten anzueignen bzw. diese zu stornieren. Der betroffene Anteilhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Verluste freizustellen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft durch eine Steuerpflicht bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses in irgendeinem Hoheitsgebiet entstehen, falls kein Abzug, keine Aneignung oder Annullierung erfolgt ist.

Falls die Gesellschaft erfährt, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder gehalten werden könnten, die nicht ein qualifizierter Inhaber ist, kann sie diese Anteile mit schriftlicher Mitteilung an den betreffenden Anteilinhaber zurücknehmen. Anlagen, die anderweitig auf den Anteilinhaber übertragen worden wären, werden aufgelöst und ihr Erlös abzüglich eventueller Kosten an den Anteilinhaber überwiesen. Außerdem kann die Gesellschaft von jeder Person, die nicht ein qualifizierter Inhaber ist, die Zahlung einer Strafe von bis zu 5.000 € verlangen, die von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird.

Vorübergehende Aussetzung der Anteilbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umwandlungen

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwertes sowie den Verkauf, die Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Fonds während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- (i) in jedem Zeitraum (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden), während dessen ein wesentlicher Markt geschlossen ist oder in dem der Handel an diesem Markt oder an dieser Wertpapierbörse beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) jeglichem Zeitraum, während dessen Umstände vorherrschen, aufgrund derer die Veräußerung bzw. Bewertung von Anlagen der Gesellschaft bzw. eines Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilinhaber erheblich schaden würde, oder aufgrund derer die Rücknahmekurse nicht angemessen ermittelt werden können;
- (iii) jeglichem Zeitraum, während dessen eine Unterbrechung der normalerweise zur Ermittlung des Kurses der Anlagen der Gesellschaft bzw. eines Fonds benutzten Kommunikationswege vorliegt oder während dessen die aktuellen Kurse auf einem Markt bzw. an einer Börse der Anlagen der Gesellschaft bzw. eines Fonds nicht angemessen, zeitgerecht oder exakt ermittelt werden können
- (iv) jeglichem Zeitraum, während dessen der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, die für Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder während dessen der Erwerb bzw. die Veräußerung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar ist;
- (v) jeglichem Zeitraum, während dessen der Erlös aus dem Verkauf bzw. der Rücknahme von Anteilen nicht auf das bzw. von dem Konto der Gesellschaft bzw. des Fonds überwiesen werden kann; oder
- (vi) nach Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung von Anteilhabern, auf der die Abwicklung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

Jede Aussetzung dieser Art wird von der Gesellschaft in einer ihr gegenüber den davon voraussichtlich betroffenen Personen angemessen erscheinenden Weise veröffentlicht und jede Aussetzung dieser Art wird der Zentralbank unverzüglich, auf jeden Fall aber noch am selben Tag, angezeigt. Wo praktisch durchführbar unternimmt die Gesellschaft alle angemessenen Schritte zur baldmöglichen Aufhebung einer derartigen Aussetzung.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile

dieses Fonds nicht ausgegeben oder zugeteilt.

Handel am Sekundärmarkt

Die Notierung von Anteilen an Börsen soll es Anlegern ermöglichen, Anteile auf Sekundärmärkten in geringeren Mengen zu kaufen und zu verkaufen (in der Regel über einen Makler/Händler oder Drittverwalter), als dies möglich wäre, wenn sie durch die Gesellschaft Anteile auf dem Primärmarkt zeichnen und/oder zurückgeben würden.

Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw. gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds. Jegliche Transaktionen hinsichtlich von Anteilen eines Fonds an einer Börse unterliegen den handelsüblichen Maklerprovisionen und/oder Transfersteuern in Zusammenhang mit dem Handel und der Abwicklung durch die entsprechende Börse. Es gibt keine Garantie dafür, dass an einer Börse notierte Anteile auch weiterhin an dieser Börse notiert bleiben.

Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen wollen, sollten sich an ihren Makler oder Drittverwalter wenden.

AUFWENDUNGEN DER FONDS

Die Gesellschaft wendet für ihre Fonds eine „All-in-one“-Gebührenstruktur an, wobei jeder Fonds alle seine Gebühren, Kosten und Aufwendungen (sowie den auf ihn entfallenden Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft) als pauschale Gebühr zahlt (die Gesamtkostenquote oder TER). Aus der Total Expense Ratio (Gesamtkostenquote) gezahlte Kosten umfassen insbesondere an den Manager, Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer gezahlte Gebühren und Kosten sowie bestimmte Rechtskosten der Gesellschaft. Die Gesamtkostenquote wird täglich aus dem aktuellen Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wie folgt berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar:

Fonds	TER	Fonds	TER
iShares AEX	0,30 %	iShares MSCI Eastern Europe 10/40	0,74 %
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30	0,59 %	iShares MSCI Emerging Markets	0,75 %
iShares EURO STOXX Total Market Growth Large	0,40 %	iShares MSCI Europe ex-UK	0,40 %
iShares EURO STOXX Total Market Value Large	0,40 %	iShares MSCI Japan	0,59 %
iShares EURO STOXX Mid	0,40 %	iShares MSCI Korea	0,74 %
iShares EURO STOXX Small	0,40 %	iShares MSCI North America	0,40 %
iShares EURO STOXX Select Dividend 30	0,40 %	iShares MSCI Taiwan	0,74 %
iShares FTSE 100	0,40 %	iShares MSCI World	0,50 %
iShares FTSE 250	0,40 %	iShares S&P 500	0,40 %
iShares FTSEurofirst 80	0,40 %	iShares Markit iBoxx Euro Corporate Bond	0,20 %
iShares FTSEurofirst 100	0,40 %	iShares Markit iBoxx \$ Corporate Bond	0,20 %
iShares FTSE UK Dividend Plus	0,40 %	iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond	0,20 %
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	0,40 %	iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3	0,20 %
iShares FTSE China 25	0,74 %	iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3	0,20 %
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	0,74 %	iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond	0,25 %
iShares MSCI Brazil	0,74 %	iShares Markit iBoxx Euro High Yield Bond	0,50 %
iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond 1-5	0,20 %		

Der Manager ist dafür verantwortlich, sämtliche betrieblichen Aufwendungen, insbesondere die Honorare/Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, des Anlageverwalters, der Depotbank, des Verwalters sowie der Registerstellen aus den Beträgen zu begleichen, die der Manager aus der Total Expense Ratio erhält. Zu diesen Betriebskosten zählen auch die Honorare der Abschlussprüfer und die an die Aufsichtsbehörde zahlbaren Gebühren. Die Verwaltungsratsbezüge dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates den Betrag von jährlich 40.000 EUR je Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und des Managers fungieren, haben vereinbart, auf ihre Verwaltungsratsbezüge zu verzichten.

Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fonds die angegebene TER übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen.

Obwohl damit gerechnet wird, dass die vom Fonds getragene Gesamtkostenquote während der Laufzeit eines Fonds die vorstehend genannten Beträge nicht überschreiten, kann eine Erhöhung dieser Beträge unter Umständen doch erforderlich sein. Jede Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Fonds, sei es durch Mehrheitsbeschluss auf einer Versammlung der Anteilhaber oder durch schriftlichen Beschluss aller Anteilhaber.

Außer wie weiter oben beschrieben, wurden von der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Kapitalanteilen der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen gewährt oder sind von ihr zu zahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, auf die gemäß diesem Prospekt angebotenen Anteile eines jeden Fonds (mit Ausnahme des iShares € Inflation Linked Bond) Ausschüttungen festzusetzen, die während eines Geschäftsjahres dem Gesamtertrag des jeweiligen Fonds nach Abzug aller Aufwendungen entsprechen. Dividenden werden normalerweise jeweils monatlich, vierteljährlich (wobei die Ausschüttung für März, Juni, September und Dezember vorgesehen ist) oder halbjährlich festgesetzt. Für die einzelnen Fonds gelten folgende Ausschüttungsintervalle:

Fonds	Intervalle	Fonds	Intervalle
iShares AEX	Vierteljährlich	iShares MSCI Eastern Europe 10/40	Vierteljährlich
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30	Vierteljährlich	iShares MSCI Emerging Markets	Vierteljährlich
iShares EURO STOXX Total Market Growth Large	Vierteljährlich	iShares MSCI Europe ex-UK	Vierteljährlich
iShares EURO STOXX Total Market Value Large	Vierteljährlich	iShares MSCI Japan	Halbjährlich (Januar & Juli)
iShares EURO STOXX Mid	Vierteljährlich	iShares MSCI Korea	Halbjährlich (März & September)
iShares EURO STOXX Small	Vierteljährlich	iShares MSCI North America	Vierteljährlich
iShares EURO STOXX Select Dividend 30	Vierteljährlich	iShares MSCI Taiwan	Halbjährlich (März & September)
iShares FTSE 100	Vierteljährlich	iShares MSCI World	Vierteljährlich
iShares FTSE 250	Vierteljährlich	iShares S&P 500	Vierteljährlich
iShares FTSEurofirst 80	Halbjährlich (Juni & Dezember)	iShares Markt iBoxx Euro Corporate Bond	Vierteljährlich
iShares FTSEurofirst 100	Halbjährlich (Juni & Dezember)	iShares Markt iBoxx \$ Corporate Bond	Vierteljährlich
iShares FTSE UK Dividend Plus	Vierteljährlich	iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond	Vierteljährlich
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	Vierteljährlich	iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3	Halbjährlich (März & September)
iShares FTSE China 25	Vierteljährlich	iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3	Halbjährlich (März & September)
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	Vierteljährlich	iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond	Nicht ausschüttend*
iShares MSCI Brazil	Vierteljährlich	iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond	Halbjährlich (März und September)
iShares Markt £ Corporate Bond 1-5	Halbjährlich (März und September)		

*Die Anteile des iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond sind thesaurierend, daher sind keine Ausschüttungen an die Anteilhaber vorgesehen. Erträge und sonstige Gewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber reinvestiert. Vollständige Einzelheiten Im Fall einer Änderung der Ausschüttungspolitik eines Fonds werden die diesbezüglichen vollständigen Einzelheiten in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag mitgeteilt, und alle Anteilhaber werden im Voraus darüber informiert.

Dividenden werden in der Basiswährung des jeweiligen Fonds festgesetzt. Wenn Anteile im CREST-System gehalten werden, erhalten die Anteilhaber Dividenden für diese Anteile normalerweise in GBP, sofern die Anteilhaber der Registerstelle nicht mitteilen, dass sie ihre Dividenden in Euro oder in US-Dollar erhalten wollen, oder die Dividendenzahlungen eines Fonds normalerweise in einer anderen Währung erfolgen. Die Anteilhaber können die Währung, in der die Dividenden für einen Fonds normalerweise gezahlt werden, bei der Registerstelle erfragen. Währungsumrechnungen in Bezug auf Dividenden werden von der Registerstelle oder ihrer britischen Tochtergesellschaft, der Computershare Investor Services plc, vorgenommen. Anteilhaber, die Dividendenzahlungen in GBP, EUR oder USD erhalten wollen, sollten sich an die Registerstelle wenden. Währungsumrechnungen von Dividendenzahlungen erfolgen auf Kosten und Risiko der Anteilhaber.

Dividenden, die zwölf Jahre nach ihrer Festsetzung nicht beansprucht wurden, verfallen; sie stellen dann keine Schuld der Gesellschaft mehr dar und gehen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

Nähere Informationen zur Zahlung von Rücknahmedividenden sind dem Abschnitt „Rücknahmedividende“ auf Seite 44 des Prospekts zu entnehmen.

Alle Fonds sind „Offshore-Fonds“ im Sinne des Income and Corporation Taxes Act von 1988. iShares AEX, iShares EURO STOXX Total Market Growth Large, iShares EURO STOXX Total Value Large, iShares EURO STOXX Mid, iShares EURO STOXX Small, iShares EURO STOXX Select Dividend 30, iShares FTSE 100, iShares FTSE 250, iShares FTSEurofirst 80, iShares FTSEurofirst 100, iShares FTSE UK Dividend Plus, iShares FTSE China 25, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Brazil, iShares MSCI Eastern Europe 10/40, iShares MSCI Emerging Markets, iShares MSCI Europe ex-UK, iShares MSCI Japan, iShares MSCI Korea, iShares MSCI North

America, iShares MSCI Taiwan, iShares MSCI World, iShares S&P 500, iShares Markit iBoxx Euro Corporate Bond, iShares Markit iBoxx \$ Corporate Bond, iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond, iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3 und iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3 sind „ausschüttende Fonds“, für die eine Zertifizierung als ausschüttende Fonds gemäß der britischen Steuergesetzgebung angestrebt ist. Dementsprechend wird bei diesen ausschüttenden Fonds jede Ausschüttung nach dem britischen Steuerrecht als Einkommen behandelt, aber jeder Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen (z. B. durch Übertragung oder Rücknahme) stellt normalerweise einen Veräußerungsgewinn im Sinne der britischen Steuergesetze dar. Da die Bescheinigung derzeit jedoch rückwirkend erteilt wird, kann nicht garantiert werden, dass eine derartige Bescheinigung für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird oder dass sie auch für künftige Rechnungszeiträume Gültigkeit haben wird.

ECHE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR

Die Fonds richten sich an diejenigen Anlegerkategorien, die sich entweder über Ausgabeverfahren im Primärmarkt, wie in diesem Prospekt dargelegt, direkt engagieren oder durch Anlagen über anerkannte Börsen, an denen die Anteile der Fonds notiert sind, oder OTC-Geschäfte indirekt engagieren.

GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und dem Manager vorgegeben wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Pflichten und Aufgaben in der täglichen Verwaltung der Gesellschaft an den Manager delegiert. Der Manager hat wiederum bestimmte Aufgaben an den Anlageverwalter, den Verwalter und die Registerstelle delegiert.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, deren Anschrift der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

William Roberts (Vorsitzender), (Brite mit Wohnsitz in Irland): Herr Roberts hat die Zulassung als Rechtsanwalt in Schottland, Hongkong, auf den Bermuda- und den Cayman-Inseln. Von 1990 bis 1999 war er als Senior Assistant (1990-1994) und daraufhin als Partner (1994-1999) bei W.S. Walker & Company tätig, wo er sich auf die Entwicklung von Instrumenten für gemeinsame Anlagen konzentrierte und permanente Anlageinstrumentenberatung mit Schwerpunkt auf Hedge- und Private Equity Fonds lieferte. Von 1996 bis 1999 war er als Director für die Cayman Islands Stock Exchange tätig. Von 1998 bis 2000 war Herr Roberts Secretary des Unterkomitees für spezialisierte Anlagefonds der International Bar Association. Herr Roberts fungiert derzeit als Verwaltungsratsmitglied mehrerer Investmentgesellschaften und Anlageverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Irland.

John Donohoe (Ire): Herr Donohoe ist CEO und Principal der Carne Global Financial Services Limited, einem führenden Unternehmensberater für internationale Vermögensverwalter. Er hat über zwanzig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, wo er führende Positionen bei der Deutschen Bank (ein Managing Director), State Street und KPMG innehatte. Er war geschäftsführendes/nicht-geschäftsführendes Mitglied verschiedener Vorstände der Deutschen Bank, u. a. bei der Deutsche International (Ireland) Limited, Morgan Grenfell & Co Limited (der Investment-Zweig der Deutschen Bank in Großbritannien), Deutsche Trustees (UK) Limited und The WM Company Limited. Herr Donohoe war 12 Jahre bei der Deutschen Bank tätig, wo er schließlich zum CEO, Europe, Asia and Offshore bei der Deutsche Global Fund Services aufstieg. Vor der Gründung von Carne war Herr Donohoe Senior Vice-President der State Street. Herr Donohoe qualifizierte sich bei KPMG als Chartered Accountant. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants und hat einen First Class Honours Degree in Accounting & Finance von der Dublin City University.

Nicholas C.D. Hall (Brite): Herr Hall war bis zu seinem Ausscheiden im Mai 2009 General Counsel von BlackRock International (vormals Merrill Lynch Investment Managers International) mit Sitz in London. Diese Position hatte er seit seiner Ernennung im August 1998 inne. Er kam 1983 zum Konzern. Seine Ausbildung absolvierte er am St. Catherine's College Cambridge und er schloss diese 1975 mit einem MA (Law) ab. Er qualifizierte sich 1978 in England und Wales und 1987 in Hongkong zum Rechtsanwalt. Er ist ein nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied von BlackRock Investment Management (UK) Limited, BlackRock Advisors (UK) Limited, BlackRock International Limited und BlackRock Asset Management Pensions Limited, Vorsitzender des Verwaltungsrats von BlackRock Global Funds und in den Vorständen einer Reihe anderer BlackRock-Gesellschaften und gesponsorter Fonds vertreten.

Desmond Murray (Ire): Herr Murray ist ein in Dublin ansässiger Wirtschaftsberater und Geschäftsführer. Herr Murray erhielt seine Ausbildung am University College Dublin, wo er 1976 einen Bachelor of Commerce erwarb. Er ist Mitglied des Irish Institute of Chartered Accountants und der Hong Kong Society of Accountants. Herr Murray war von 1987 bis Juni 2000 als Wirtschaftsprüfer und Partner bei PricewaterhouseCoopers Hong Kong tätig, wo er ursprünglich auf Finanzdienstleistungen spezialisiert war, und er war bis zum gleichen Zeitpunkt der für die Bereiche Innenrevision und Corporate Governance federführende Partner der Firma. Herr Murray hatte zuvor bereits von 1976 bis 1984 in Dublin für Price Waterhouse gearbeitet.

Barry O'Dwyer (Ire): Herr O'Dwyer ist ein Managing Director von BlackRock und für die Corporate Governance für die europäische Palette offener Fonds von BlackRock verantwortlich. Er ist außerdem Chief Operating Officer (COO) des Managers. Er kam 1999 als Leiter des Risikomanagements zu BlackRock Advisors (UK) Limited und wechselte 2006 zu seiner jetzigen Position. Bevor er zum Anlageverwalter kam, hat Herr O'Dwyer bei Gartmore Investment Management und bei der HypoVereinsbank und der National Westminster Bank als Risikomanager gearbeitet. Herr O'Dwyer erwarb 1991 einen Abschluss in Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft vom Trinity College Dublin. Er ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und hat einen MBA-Abschluss von der City University Business School.

Geoffrey D. Radcliffe (Britischer Staatsbürger, in Luxemburg ansässig): Herr Radcliffe ist ein Managing Director von BlackRock und in Luxemburg ansässig. Er ist ein assoziiertes Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England und Wales und ein assoziiertes Mitglied des Chartered Institute of Bankers. Herr Radcliffe hat 30 Jahre Berufserfahrung in Bank- und Rechnungswesen und im Fondsbereich auf der Isle of Man, in London, Bermuda und Luxemburg. Herr Radcliffe kam 1998 zur BlackRock-Gruppe. Er ist für die EMEA-Fondsverwaltung von BlackRock verantwortlich und sitzt außerdem im Verwaltungsrat einer Reihe von BlackRock-Fonds und Unternehmen der Gruppe.

Michelle Scrimgeour (Britin): Frau Scrimgeour ist ein Managing Director von BlackRock. Sie trat 1987 beim Anlageverwalter ein und ist derzeit Leiterin Geschäftsstrategie für festverzinsliche Wertpapiere des Wirtschaftsraums EMEA (Europa, Naher Osten und Afrika), nachdem sie bereits verschiedene Positionen beim Portfoliomanagement des Anlageverwalters innehatte. Hierzu zählen die Positionen als Chief Operating Officer für internationale festverzinsliche Wertpapiere und die Leitung der Gruppe Alternative Anlagen in den EMEA-Ländern

und des Teams der quantitativen Berater im Wirtschaftsraum EMEA. Sie erwarb einen Bachelor of Arts an der Universität Sheffield, ist ein Mitglied des Securities Institute und hat Führungskräfte-Entwicklungsprogramme der Harvard Business School und der London Business School besucht.

Mark Stockley (Brite): Herr Stockley ist ein Managing Director von BlackRock. Er kam 2005 zur BlackRock-Gruppe und ist derzeit Leiter für Internationale Barverkäufe. Er hat 23 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und bekleidete verschiedene Führungspositionen bei wichtigen Marktteilnehmern der Branche in London, Luxemburg und Hongkong. Zuvor war er der Treasurer und Deputy Chairman (Stellvertretender Vorsitzender) der Institutional Money Market Funds Association und absolvierte Entwicklungsprogramme für Führungskräfte am International Institute for Management Development in Wharton, University of Pennsylvania.

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und des Managers fungieren, haben vereinbart, auf ihre Verwaltungsratsbezüge zu verzichten.

Der Manager

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrages ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Der Manager hat die Aufgaben der Anlageverwaltung bezüglich der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited, die administrativen Funktionen (außer den Dienstleistungen der Registerstelle) an die State Street Fund Services (Ireland) Limited und die Funktionen der Registerstelle an Computershare Investor Services (Ireland) Limited delegiert.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde, und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Der Manager hat ein maximales Kapital, das ausgegeben werden darf, von 1 Mio. £ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 £. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Der Manager ist ebenfalls Manager der iShares II plc, der iShares III plc, der iShares IV plc, der iShares V plc, des BlackRock Index Selection Fund, des BlackRock Selection Fund, der BlackRock Selection Funds II plc, des BlackRock Active Selection Fund, der BlackRock Specialist Strategies Funds, der BlackRock Liability Solutions Funds (Dublin), der BlackRock Liability Solutions Funds II (Dublin), der BlackRock Cash Selection Funds plc, der BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc, der BlackRock Fixed Income GlobalAlpha Funds (Dublin), der BlackRock Active Equity Funds (Dublin) plc, der BlackRock Fixed Income Ishtar Funds (Dublin) und der BlackRock UCITS Funds.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist die Chartered Corporate Services.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates des Managers entspricht der des Verwaltungsrates der Gesellschaft, mit Ausnahme von Gareth Juul, der Verwaltungsratsmitglied des Managers, jedoch kein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist.

Gareth Juul (Brite): Herr Juul kam im Juni 2001 zu BlackRock und ist Managing Director im Bereich Legal and Compliance. Bevor er zu BlackRock kam, arbeitete er in der Rechtsabteilung der Westdeutschen Landesbank in London und davor war er für UBS in London und in Singapur tätig. Herr Juul hat an der University Natal Durban in Südafrika einen BA und einen LLB erworben. Herr Juul qualifizierte sich in Südafrika zum Rechtsanwalt und ist in England und Wales als Rechtsanwalt tätig.

Der Anlageverwalter

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Aufgabe der Anlage und Neuinvestierung ihrer Vermögenswerte an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist auch der Promoter und Sponsor der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist gegenüber dem Manager und der Gesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds entsprechend den in diesem Prospekt (welcher von Zeit zu Zeit geändert bzw. ergänzt werden kann) erläuterten Anlagezielen und -strategien verantwortlich, jedoch stets vorbehaltlich der Aufsicht und Anleitung der Verwaltungsratsmitglieder. Der Anlageverwalter kann die Verantwortung für die alltägliche Führung seiner Handelsgeschäfte in Bezug auf jeden Fonds ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Der Anlageverwalter ist (vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Managers und der Zentralbank) ebenfalls berechtigt, die Entscheidungsbefugnis für Anlagen anderen Anlageverwaltern zu übertragen, vorausgesetzt, die betreffenden Anlagen werden entsprechend den in diesem Prospekt beschriebenen Anlagezielen und -strategien getätigt. Informationen hinsichtlich anderer Anlageverwalter, auf die das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf Anlagen übertragen wurde, werden den Anteilinhabern auf Ersuchen vorgelegt.

Der Anlageverwalter ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock Inc. Der Anlageverwalter ist als Anlageverwalter von der Financial Services Authority zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert und unterliegt den Regeln der Financial Services Authority. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Zum 30. September 2010 verwaltete die BlackRock-Gruppe ein Vermögen in der Größenordnung von US\$ 3,4 Billionen und war in 24 Ländern vertreten.

Gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrages ist der Anlageverwalter, ausgenommen in Fällen von

Betrug, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit aufseiten des Anlageverwalters, nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Laufe oder in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder einen beim Kauf, Besitz oder Verkauf von Anlagen der Gesellschaft erlittenen Verlust haftbar. Ebenso wenig ist der Anlageverwalter für mittelbare, besondere oder Folgeschäden haftbar. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen oder aus den nachstehend aufgeführten Gründen fristlos gekündigt werden:

- falls eine der Parteien in Liquidation geht (außer im Falle der freiwilligen Liquidation bei einer Umstrukturierung oder Fusion nach zuvor schriftlich mit der erstgenannten Partei vereinbarten Bestimmungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen oder in Konkurs geht oder ein Konkursverwalter für die Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird oder ein Fall mit ähnlichen Auswirkungen eintritt;
- es wird ein Revisor, Insolvenzverwalter oder eine ähnliche Person für die andere Partei bestellt;
- Die andere Partei begeht einen erheblichen Vertragsbruch und behebt diesen Vertragsbruch (falls sie dazu in der Lage ist) nicht innerhalb von 30 Tagen ab einer diesbezüglichen Aufforderung;
- Der Anlageverwalter ist nach anwendbarem Recht nicht mehr befugt, gemäß anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen als solcher zu fungieren.

Der Verwalter

Der Manager hat seine Aufgaben als Verwalter gemäß Verwaltungsvertrag an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert. Der Verwalter ist für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch den Verwaltungsrat und den Manager unterliegt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Der Verwalter hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. GBP und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 350.000 GBP.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag vom Manager durch Mitteilung an den Verwalter mit einer Frist von mindestens 6 Monaten oder vom Verwalter durch schriftliche Mitteilung an den Manager mit einer Frist von mindestens 12 Monaten gekündigt wird (wobei die Kündigung erst 7 Jahre nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Anfangsdatum wirksam wird), obwohl der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann. Der Vertrag enthält ebenso bestimmte Schadloshaltungen zugunsten des Verwalters außer in Fällen von Betrug, Unredlichkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen geltendes Recht, Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung des Verwalters oder seiner Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Subunternehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag.

Die Registerstelle

Computershare Investor Services (Ireland) Limited wurde vom Manager gemäß dem Registerstellenvertrag als Registerstelle hinsichtlich der Anteile ernannt. Mit diesem Vertrag wird Computershare Investor Services plc auch als Zahlstelle der Gesellschaft eingesetzt.

Die Registerstelle ist eine in Irland am 10. Oktober 1995 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Computershare Limited, einer australischen Gesellschaft.

Der Registerstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Registerstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der beiden Parteien durch Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wobei der Vertrag unter gewissen Umständen durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere jedoch fristlos gekündigt werden kann. Der Registerstellenvertrag enthält auch bestimmte Freistellungen zugunsten der Registerstelle, von denen jedoch Angelegenheiten, die sich auf Betrug, Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Verletzung des Vertrages oder anwendbarer Gesetze oder Bestimmungen durch die Registerstelle zurückzuführen sind, ausgeschlossen sind. Die Haftung der Registerstelle im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten ist auf das Fünffache ihrer für den jeweiligen 12-Monats-Zeitraum fälligen Gebühr beschränkt, ausgenommen die Haftung aus Betrug.

Die Registerstelle errichtet, unterhält und aktualisiert regelmäßig das Verzeichnis der Anteilhaber der Fonds, welches im Besitz der Gesellschaft bleibt, und gewährt hierzu berechtigten Personen Einsicht in das Verzeichnis. Die Registerstelle bewahrt das Anteilhaberverzeichnis der Gesellschaft sowie alle Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren Büros in Irland auf bzw. veranlasst deren dortige Aufbewahrung und gewährleistet hierdurch einen vollständigen Nachweis aller von ihr in Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft ausgeführten Aktivitäten. Ebenso bewahrt die Registerstelle in ihren irischen Büros weitere, möglicherweise gesetzlich vorgeschriebene Bücher, Aufzeichnungen und Berichte auf. Bei Dividenden ausschüttenden Fonds ist die Registerstelle auch für die Dividendenzahlungen an die Anteilhaber verantwortlich. Die Registerstelle führt Kundengeldkonten, auf die Gelder von den Depotkonten der Gesellschaft zur Ausschüttung an die Anteilhaber als Dividenden überwiesen werden. Die Registerstelle nimmt am jeweiligen Dividendenzahlungstag von den auf diesen Kundengeldkonten gehaltenen Geldern Dividendenzahlungen an die Anteilhaber vor. Wenn Anteilhaber Dividenden in einer anderen Währung als in der Währung erhalten wollen, in der der Fonds normalerweise Dividenden auszahlt, kann die Registerstelle oder ihrritisches Tochterunternehmen Computershare Investor

Services plc alle erforderlichen Währungsumrechnungstransaktionen vornehmen.

Die Depotbank

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited gemäß dem Depotvertrag zur Depotbank ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Depotbank übernimmt die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft gemäß den Vorschriften.

Die Depotbank ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren letzte Muttergesellschaft wie beim Verwalter die State Street Corporation ist. Ihr genehmigtes Anteilskapital beträgt 5.000.000 GBP und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt 200.000 GBP. Zu Ende August 2009 verwahrte die Depotbank Mittel in Höhe von über 230 Mrd. USD. Die Depotbank ist eine Tochtergesellschaft der State Street Bank and Trust Company („SSBT“) und die Verbindlichkeiten der Depotbank werden von SSBT garantiert. Die Depotbank, SSBT und der Verwalter stehen letztendlich im Eigentum der State Street Corporation. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank besteht in der Erbringung von Depot- und Treuhandleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige Portfolios.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel "STT" gehandelt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jeden Verlust, den die Gesellschaft und/oder die Anteilhaber aufgrund der nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung der Pflichten der Depotbank oder - nach Maßgabe der weiter unten folgenden Kommentare - der nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung der Pflichten der Depotbank seitens einer von der Depotbank ernannten Unterdepotbank erleiden. Darüber hinaus haftet die Depotbank gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für sämtliche Verluste, die die Gesellschaft und die Anteilhaber erleiden, insoweit, wie diese unmittelbar aus Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, grober Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze und einer Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen durch die Depotbank oder ihre Unterdepotbanken resultieren.

Die Parteien des Depotbankvertrages erkennen an, dass nach Auffassung der Zentralbank die Depotbank, um ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen erfüllen und bei der Auswahl und Bestellung solcher Dritt-Unterdepotbanken als Verwahrstellen Sorgfalt walten lassen muss, damit sichergestellt ist, dass diese Drittparteien jederzeit über den Sachverstand, die Kompetenz und die Bonität verfügen, die für die Ausübung der betreffenden Aufgaben erforderlich sind. Die Depotbank muss die Drittpartei in ausreichendem Umfang laufend überwachen und von Zeit zu Zeit angemessene Erkundungen einholen, ob die Drittparteien ihre Pflichten weiterhin in kompetenter Weise erfüllen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine rechtliche Auslegung der Vorschriften und der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie darstellt. Vorbehaltlich des oben Dargelegten muss die Depotbank die Bonität der Unterdepotbanken anhand ihrer veröffentlichten Abschlüsse und anderer öffentlich zugänglichlicher Finanzdaten derselben sowie die Einhaltung der Verfahren eines erstklassigen internationalen Finanzdienstleisters durch die Unterdepotbanken in Hinblick auf den Schutz der Vermögenswerte der Gesellschaft (außer Barbeständen) vor den Forderungen von Gläubigern der Unterdepotbank überwachen. Die Depotbank haftet für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Unterdepotbanken im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen (gemäß Definition im Depotbankvertrag) so wie für sich selbst, unter dem Vorbehalt, dass die Haftung der Depotbank für Verluste der Gesellschaft oder des Managers, die infolge der Insolvenz oder sonstiger finanzieller Verzugsereignisse seitens einer Unterdepotbank, die keine Tochtergesellschaft der Depotbank ist, auf ihre oben in diesem Absatz beschriebenen Auswahl- und Kontrollpflichten beschränkt ist.

Erfüllt die Depotbank ordnungsgemäß ihre Pflichten aus dem Depotbankvertrag, erleidet jedoch infolgedessen einen Verlust, so haftet die Gesellschaft gegenüber der Depotbank für diesen Verlust, außer für Verluste, die durch eine nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Depotbank oder der Unterdepotbanken entstehen, und für Verluste, die unmittelbar aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, grober Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze oder der Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen seitens der Depotbank oder ihrer Unterdepotbanken entstehen. Die Gesellschaft wird die Depotbank für sämtliche Verluste entschädigen und dagegen schadlos halten, die aus Forderungen Dritter entstehen, welche aus oder im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der Depotbank unter diesem Vertrag entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden. Davon ausgenommen sind Verluste, die durch eine nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der Depotbank oder der Unterdepotbanken entstehen, sowie Verluste, die unmittelbar aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, grober Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze oder der Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen seitens der Depotbank oder ihrer Unterdepotbanken entstehen.

Die Gesellschaft hat unter dem Depotbankvertrag der Depotbank eine Verkaufsvollmacht gemäß dem Conveyancing and Law of Property Act 1881 und den Conveyancing Acts 1882 und 1911 für die Vermögenswerte der Gesellschaft für den Fall erteilt, dass die Gesellschaft ihren Zahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Depotbank und ihren verbundenen Unternehmen für Kreditfazilitäten, die der Gesellschaft durch die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, nicht nachkommt. Vor Ausübung eines solchen Sicherungsrechts muss die Depotbank der Gesellschaft eine Frist von mindestens 3 Werktagen setzen. Die Depotbank ist jedoch nicht verpflichtet, die o. g. Frist zu setzen bzw. die Ausübung ihrer Verkaufsvollmacht aufzuschieben, wenn sie nach eigenem (vernünftigen) Ermessen der Meinung ist, dass dies ihre Chancen auf eine vollständige Beitreibung der Zahlung wesentlich beeinträchtigen würde. Unter diesen Umständen muss die Depotbank lediglich eine Frist setzen, die nach vernünftigem Ermessen praktikabel ist. Der Depotbankvertrag sieht auch vor, dass die Depotbank ein vertragliches Recht zur Gegenverrechnung sämtlicher offener Gebühren hat, die ihr die Gesellschaft ggf. schuldet.

Der Depotvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Depotbank seitens der Gesellschaft gegenüber der Depotbank mit einer Frist von 6 Monaten und seitens der Depotbank gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden kann (wobei die Kündigung erst 7 Jahre nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Anfangsdatum wirksam wird), obwohl der Vertrag unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft oder der Depotbank an die anderen Parteien gekündigt werden kann.

Da die Gesellschaft möglicherweise in Märkte investiert, in denen die Depot- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die an solchen Märkten gehandelt werden und in Fällen, in denen die Inanspruchnahme von Unterdepotbanken erforderlich ist, Unterdepotbanken anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für welche die Depotbank nicht haftet. Einzelheiten zu den potenziellen Risiken für Anteilhaber auf solchen Märkten sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt.

Interessenkonflikte - Allgemeines

Aufgrund der breiten Palette an Geschäften, die die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, der Anlageverwalter, der Verwalter, die Registerstelle, die Depotbank und gegebenenfalls ihre jeweiligen Holding-, Tochter- und verbundenen Gesellschaften (jeweils ein „Beteiligter“) tätigen, können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dürfen die Beteiligten trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder anderen Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Verwaltungsrat, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden.

Daneben können die folgenden Interessenkonflikte entstehen:

- (i) Ein Beteiligter darf eine Anlage erwerben oder veräußern, obwohl es sein kann, dass dieselben oder ähnliche Anlagen von der Gesellschaft oder für deren Rechnung oder in anderer Verbindung mit der Gesellschaft gehalten werden.
- (ii) Ein Beteiligter darf Anlagen erwerben, halten oder veräußern, obwohl diese Anlagen mittels eines von der Gesellschaft durchgeführten Geschäfts, bei dem der Beteiligte beteiligt war, durch oder für die Gesellschaft erworben oder veräußert wurden, sofern der Erwerb der Anlagen durch den Beteiligten zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, erfolgt und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft zu den besten Bedingungen, die vernünftigerweise erzielbar sind, erworben werden.
- (iii) Ein Beteiligter darf mit der Gesellschaft als Geschäftsherr oder Vertreter Geschäfte abschließen, sofern:
 - A. eine bescheinigte Bewertung des Geschäfts durch eine Person, die von der Depotbank (oder dem Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank) als unabhängig und kompetent anerkannt wird, eingeholt wird; oder
 - B. das Geschäft zu den besten Bedingungen durchgeführt wird, die an einer organisierten Anlagebörse gemäß den Regeln dieser Börse vernünftigerweise erzielbar sind; oder
 - C. wenn A und B nicht praktikabel sind, das Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Ansicht der Depotbank (oder des Verwaltungsrats im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank) dem Grundsatz entsprechen, dass das Geschäft im besten Interesse der Anteilhaber liegt und zu normalen Geschäftsbedingungen durchgeführt wird, die einem Drittvergleich standhalten.
- (iv) Einige der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind mit der BlackRock Inc. und den mit ihr verbundenen Gesellschaften verbunden oder können dies in Zukunft sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder bezüglich eines solchen Konflikts, z. B. aufgrund dessen, dass sie eine Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Anlageverwalters erhalten, gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig sind.
- (v) Die Gebühr des Anlageverwalters basiert auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwertes jedes Fonds. Der Anlagerverwalter kann für den Verwalter, um ihn bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu unterstützen, in Bezug auf die Anlagen eines Fonds Bewertungsdienstleistungen erbringen. Dies kann zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, denn mit steigendem Wert der Fonds steigt auch die Gebühr des Anlageverwalters.
- (vi) Die Gebühr des Verwalters basiert auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwertes jedes Fonds. Der Verwalter kann für die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen Bewertungsdienstleistungen erbringen. Dies kann zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, denn mit steigendem Nettoinventarwert eines Fonds steigt auch die Gebühr des Verwalters.
- (vii) Die Gesellschaft darf in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die von einem Beteiligten betrieben und/oder verwaltet werden können. Sofern der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage der Gesellschaft in Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision erhält, so fließt diese Provision dem Vermögen des betreffenden Fonds zu.
- (viii) Die Gesellschaft kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent ein Beteiligter ist oder bei der ein

Beteiligter als Berater oder Bankmitarbeiter fungiert.

Interessenkonflikte – Verbindungen innerhalb der BlackRock-Gruppe sowie mit der Bank of America-Gruppe, der PNC-Gruppe und der Barclays-Gruppe

Die oberste Holdinggesellschaft des Managers und des Anlageverwalters ist die BlackRock, Inc., eine in Delaware, USA, gegründete Gesellschaft. Die Bank of America Corporation, PNC BANK N.A. und Barclays PLC halten große Beteiligungen an der BlackRock, Inc.

Bei der Veranlassung von Anlagegeschäften für die Fonds strebt der Anlageverwalter nach Maßgabe der vom Manager erstellten Strategien die bestmöglichen Nettoergebnisse für die Fonds an. Dabei berücksichtigt er Faktoren wie Preis (einschließlich der jeweiligen Maklerprovision bzw. Händlermarge), Auftragsvolumen, Schwierigkeit der Ausführung und betriebliche Möglichkeiten des beteiligten Unternehmens sowie das Risiko des Unternehmens bei der Positionierung eines Anteilkörbes. Aus diesem Grund zahlen die Fonds nicht unbedingt die geringstmögliche Provision bzw. Marge, obwohl der Anlageverwalter im Allgemeinen nach vernünftigerweise wettbewerbsfähigen Provisionssätzen Ausschau hält. Auf zahlreichen wachsenden Märkten sind die Provisionen entsprechend den dortigen Gesetzen oder Vorschriften festgelegt und daher nicht verhandelbar.

Gesellschaften innerhalb der Bank of America-Gruppe, der PNC-Gruppe oder der Barclays-Gruppe können bei der Veranlassung von Wertpapiergeschäften für den Fonds Wertpapiervermittlungs-, Devisenhandels-, Bank- oder sonstige Dienstleistungen zu den üblichen Konditionen erbringen oder als Geschäftsherr von denselbigen profitieren. Provisionen sind entsprechend den einschlägigen Marktusancen an die Makler und Vertreter zu entrichten und der Gewinn aus von Maklern oder Vertretern angebotenen Mengenrabatten, sonstigen Provisionsnachlässen oder Provisionsrückvergütungen in bar ist an die Fonds weiterzugeben. Die Dienstleistungen der Bank of America-Gruppe, PNC-Gruppe und Barclays-Gruppe können vom Anlageverwalter in Anspruch genommen werden, wenn dies für angezeigt erachtet wird, vorausgesetzt, dass (a) ihre Provisionen und sonstigen Geschäftsbedingungen allgemein mit denen von nicht angeschlossenen Maklern und Vertretern auf den betreffenden Märkten vergleichbar sind und (b) dies im Einklang steht mit der vorgenannten Strategie zur Erzielung der bestmöglichen Nettoergebnisse. Entsprechend den vorgenannten Strategien wird erwartet, dass ein Teil der Anlagegeschäfte der Fonds über die Broker-Dealer der Bank of America-Gruppe, PNC-Gruppe und Barclays-Gruppe ausgeführt wird und dass diese einer relativ kleinen Gruppe weltweiter Unternehmen angehören, von denen jedes mit einer größeren Anzahl von Transaktionen beauftragt werden kann als andere Unternehmen.

Nach Maßgabe sowohl der vorstehenden Angaben als auch der vom Manager angewendeten bzw. in der Gründungsurkunde und Satzung festgelegten Einschränkungen können der Anlageverwalter und alle sonstigen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe, der Bank of America-Gruppe, der PNC-Gruppe oder der Barclays-Gruppe sowie jeweils deren Direktoren (a) ein Interesse an der Gesellschaft oder den mit bzw. für diese durchgeführten Transaktionen haben oder eine Verbindung jedweder Art mit sonstigen Personen unterhalten, was jeweils zu einem potenziellen Konflikt mit ihren jeweiligen Pflichten gegenüber dem Manager führen kann, und (b) sich im Zusammenhang mit der Erfüllung solcher Pflichten mit den Dienstleistungen der Gesellschaften der Bank of America-Gruppe, der PNC-Gruppe oder der Barclays-Gruppe befassen oder diese anderweitig in Anspruch nehmen; eine Rechenschaftspflicht für Gewinne bzw. Vergütungen aus solchen Aktivitäten besteht nicht.

Beispielsweise können solche potenziellen Konflikte entstehen, weil die jeweilige Gesellschaft der BlackRock-Gruppe, Bank of America-Gruppe, PNC-Gruppe oder Barclays-Gruppe:

- (a) Geschäfte für andere Kunden tätigt,
- (b) Direktoren oder Mitarbeiter beschäftigt, die Direktoren von Gesellschaften sind, deren Wertpapiere von einem Fund gehalten oder für diesen gehandelt werden, oder die Wertpapiere solcher Gesellschaften halten oder mit ihnen handeln oder die anderweitig an solchen Gesellschaften beteiligt sind,
- (c) von einer Provision, einer Gebühr, einem Aufschlag oder einem Preisnachlass profitieren kann, die/der im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft nicht von einem Fonds zu entrichten ist,
- (d) im Zusammenhang mit Transaktionen, bei denen sie auch als Vertreter für Rechnung ihrer eigenen Kunden tätig ist, als Vertreter für einen Fonds tätig sein kann,
- (e) als Geschäftsherr mit einem Fonds oder Anteilhabern eines Fonds in Anlagen und/oder Währungen handeln kann,
- (f) Geschäfte tätigt mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder einer Gesellschaft, deren Manager, Betreiber, Banker, Berater oder Treuhänder eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe, der Bank of America-Gruppe, der PNC-Gruppe oder der Barclays-Gruppe ist, und/oder
- (g) für einen Fonds Transaktionen tätigen kann, die Platzierungen und/oder Neuemissionen bei einer anderen Gesellschaft ihrer Gruppe, die als Geschäftsherr handeln oder eine Vertretungsprovision erheben kann, einschließen.

Wie vorstehend beschrieben, können Wertpapiere von einem Fonds sowie von oder für andere Kunden des Anlageverwalters oder sonstiger Gesellschaften der BlackRock-Gruppe gehalten werden oder eine geeignete Anlage darstellen. Aufgrund unterschiedlicher Ziele oder sonstiger Faktoren kann es vorkommen, dass ein bestimmtes Wertpapier für einen oder mehrere solcher Kunden gekauft wird, während das gleiche Wertpapier von anderen Kunden verkauft wird. Sollen Wertpapiere für einen Fonds oder solche Kunden gleichzeitig gekauft bzw. verkauft werden, werden solche Transaktionen im Rahmen der Machbarkeit in einer Art und Weise für die

jeweiligen Kunden durchgeführt, die als für alle angemessen gilt. Es können Umstände vorliegen, unter denen sich der für einen oder mehrere Kunden der BlackRock-Gruppe getätigte Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nachteilig auf andere Kunden der BlackRock-Gruppe auswirkt.

Werden für verschiedene Kunden gegenläufige Positionen (d. h. Bestands- und Verkaufspositionen) in ein und demselben Wertpapier gleichzeitig aufgebaut, gehalten oder aufgelöst, so kann dies sich nachteilig auf die Interessen von Kunden auf der einen bzw. anderen Seite auswirken sowie einen Interessenkonflikt für die BlackRock-Gruppe bedeuten, insbesondere wenn die BlackRock-Gruppe oder die beteiligten Portfolio-Manager aus der einen Aktivität eine höhere Vergütung erhalten als aus der anderen. Diese Aktivität kann auftreten, wenn verschiedene Portfoliomanagement-Teams unterschiedlicher Ansicht in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier sind oder wenn Risikomanagementstrategien umgesetzt werden; besondere Strategien und Vorgehensweisen kommen in diesen Situationen im Allgemeinen nicht zum Einsatz.

Diese Aktivität kann auch innerhalb eines Portfoliomanagement-Teams auftreten, wenn das Team Aufträge sowohl für ausschließliche Bestandspositionen als auch für Long/Short Positionen oder ausschließliche Verkaufspositionen hat oder wenn Risikomanagementstrategien umgesetzt werden. Würden ein und demselben Portfoliomanagement-Team solche Aufträge erteilt, so ist es nur dann möglich, in Portfolios Verkaufspositionen in einem Wertpapier einzugehen, das in anderen Portfolios als Bestandsposition gehalten wird, bzw. in Portfolios Bestandspositionen in einem Wertpapier aufzubauen, das in anderen Portfolios als Verkaufsposition gehalten wird, wenn dies im Einklang mit den etablierten Strategien und Vorgehensweisen geschieht, die angemessene fiduziarische Prinzipien gewährleisten sollen und die Ausführung gegenläufiger Transaktionen in einer Art und Weise zu erreichen suchen, die nicht bestimmte Kundengruppen systematisch bevorteilt bzw. benachteiligt. Die Compliance Group der BlackRock-Gruppe kontrolliert die Einhaltung dieser Strategien und Vorgehensweisen und kann zur Minimierung von Konflikten die Änderung oder Beendigung bestimmter Aktivitäten verlangen. Ausnahmeregelungen zu diesen Strategien und Vorgehensweisen bedürfen der Zustimmung der Compliance Group.

Innerhalb der fiduziarischen Prinzipien für gegenläufige Positionen in ein und demselben Wertpapier zum gleichen Zeitpunkt könnte es unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die kurz- und langfristige Entwicklung eines Wertpapiers geben; daher kann der Verkauf eines Wertpapiers für ausschließliche Bestandskonten unangemessen sein, während er für verkaufsorientierte Konten mit einem Auftrag, dieses Wertpapier kurzfristig zu verkaufen, angemessen sein kann. Ein weiteres Prinzip kann der Versuch sein, die Auswirkungen der Wertentwicklung eines bestimmten Segments der Geschäftstätigkeit einer einzelnen Gesellschaft zu neutralisieren, indem die gegenläufige Position in einer anderen Gesellschaft eingegangen wird, deren Geschäftstätigkeit im Wesentlichen der des betreffenden Segments nahekommt.

In einigen Fällen können die Anstrengungen, die die BlackRock-Gruppe zur effektiven Steuerung dieser Konflikte unternimmt, zu einem Verlust von Anlagechancen für ihre Kunden führen oder zur Folge haben, dass die BlackRock-Gruppe in einer Art und Weise Handel betreibt, die sich davon unterscheidet, wie sie Handel betreiben würde, wenn solche Konflikte nicht existierten; dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlagen auswirken.

Gesellschaften innerhalb der BlackRock-Gruppe können in Bezug auf die Fonds (oder einen Teil eines Fonds), deren Anlageverwaltung und Beratung sie übernehmen, Makler auswählen (einschließlich solcher Makler, die mit der BlackRock-Gruppe verbunden sind), die gegenüber der BlackRock-Gruppe entweder unmittelbar oder über Drittparteien oder Beziehungen zu Korrespondenzbanken Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen erbringen, die nach Ansicht der BlackRock-Gruppe eine rechtmäßige und angemessene Unterstützung der jeweiligen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe bei der Anlageentscheidung oder den Handelsausführungsprozessen darstellen und die aufgrund ihrer Art vernünftigerweise erwarten lassen, dass die Gesellschaft insgesamt von ihrer Erbringung profitieren kann, und die zu einer Verbesserung der Wertentwicklung des Fonds beizutragen imstande sind. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, können solche Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen insbesondere Folgendes umfassen: Untersuchungsberichte zu Gesellschaften, Branchen und Wertpapieren, wirtschafts- und finanzbezogene Informationen und Analysen sowie quantitative analytische Software. Auf diese Weise in Anspruch genommene Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen können nicht nur für solche Konten verwendet werden, aus deren Provisionen die Dienstleistungen beglichen wurden, sondern auch für andere Kundenkonten der BlackRock-Gruppe. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Waren und Dienstleistungen Folgendes nicht umfassen: Reisen, Wohnraum, Unterhaltung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -dienstleistungen, Büroausstattung im Allgemeinen, Computer-Hardware oder Büroräume, Mitgliedsgebühren, Angestelltegehälter oder unmittelbare Geldzahlungen. Soweit die Provisionsdollars der Kunden der BlackRock-Gruppe für die Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen verwendet werden, müssen Gesellschaften der BlackRock-Gruppe nicht selbst für diese Produkte und Dienstleistungen zahlen. Gesellschaften der BlackRock-Gruppe können Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen im Paket mit Handelsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienstleistungen, die von einem bestimmten Makler erbracht werden, in Anspruch nehmen. Soweit jede Gesellschaft der BlackRock-Gruppe Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen auf dieser Grundlage in Anspruch nimmt, bestehen vielfach die gleichen potenziellen Konflikte aus diesen durch Vereinbarungen mit Dritten erbrachten Dienstleistungen. Beispielsweise wird die Recherchetätigkeit effektiv aus Kundenprovisionen gezahlt, die auch für die Zahlung der vom Broker-Dealer erbrachten Ausführungs-, Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen verwendet werden; sie wird nicht von der betreffenden Gesellschaft der BlackRock-Gruppe gezahlt.

Jede Gesellschaft der BlackRock-Gruppe kann - vorbehaltlich der bestmöglichen Ausführung - Anstrengungen unternehmen, Handelsaktivitäten über Makler auszuführen, die gemäß entsprechenden Vereinbarungen Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen erbringen, um die Kontinuität der Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen zu gewährleisten, die von der Gesellschaft der BlackRock-Gruppe als zweckdienlich

für ihre Anlageentscheidung oder Handelsausführungsprozesse erachtet werden. Jede Gesellschaft der BlackRock-Gruppe kann höhere Provisionssätze zahlen oder wird so behandelt, als ob sie solche gezahlt hätte, als sie anderweitig für Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen hätte zahlen können, wenn diese Gesellschaft der BlackRock Gruppe in gutem Glauben feststellt, dass die gezahlte Provision in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der erbrachten Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen steht. Die BlackRock-Gruppe ist der Ansicht, dass die Verwendung von Provisionsdollars für Recherche- oder Ausführungsdienstleistungen ihre Anlageforschung und Handelsprozesse vorantreibt und so die Aussichten auf höhere Anlagerenditen erhöht werden.

Die auf eigene Rechnung der BlackRock-Gruppe ausgeübten Anlagetätigkeiten und die von ihr oder von der Bank of America Group, der Barclays Group oder PNC Group gemanagten Geschäfte auf Rechnung Dritter können gegebenenfalls die Anlagestrategien einschränken, die aufgrund von Gesamtbeschränkungen im Auftrag der Fonds durch den Manager und/oder den Anlageverwalter verfolgt werden können. Beispielsweise kann die Definition von Unternehmenseigentum und behördlicher Inhaberschaft regulierter Branchen in bestimmten Märkten Beschränkungen hinsichtlich des Gesamtbetrags einer Anlage durch verbundene Investoren auferlegen, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern diese Beschränkungen ohne eine entsprechende Lizenz oder anderweitige Genehmigung der Behörde oder des Unternehmens überschritten werden, könnten der BlackRock-Gruppe und den Fonds gegebenenfalls Nachteile entstehen oder Beschränkungen für die weitere Geschäftstätigkeit auferlegt werden. Sollten solche Grenzen für das Gesamteigentum erreicht werden, kann die Fähigkeit der Fonds, Anlagen zu kaufen oder zu veräußern oder Rechte auszuüben, durch die behördliche Vorschrift eingeschränkt oder anderweitig beeinträchtigt sein. Im Ergebnis dessen kann der Manager und/oder der Anlageverwalter im Auftrag der Fonds Ankäufe einschränken, vorhandene Anlagen verkaufen oder die Ausübung von Rechten (einschließlich Stimmrechte) angesichts potenzieller Eigentumsbeschränkungen durch die Aufsichtsbehörde oder anderer durch das Erreichen der Anlegergrenzen bedingter Beschränkungen einschränken oder begrenzen.

Die BlackRock-Gruppe kann gegebenenfalls ohne Mitteilung an ihre Kunden und in unterschiedlichem Maße entscheiden, die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen zu ändern oder nicht einzugehen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, bemüht sich der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt in angemessener Art und Weise gelöst wird und dass Anlagechancen angemessen und gerecht aufgeteilt werden.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Bei Gründung betrug das maximale Kapital, das von der Gesellschaft ausgegeben werden darf, £ 30.000, untergeteilt in 30.000 Zeichneranteile im Nennwert von je £1 und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Die 30.000 Zeichneranteile sind derzeit ausgegeben und befinden sich im Besitz des Managers oder von Nominees des Managers. 7 Zeichneranteile wurden am 12. Januar 2000 und 29.993 Zeichneranteile wurden am 11. April 2000 ausgegeben. Alle Zeichneranteile wurden zum Nennwert gegen Barzahlung ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht Bestandteil des Kapitals irgendeines Fonds der Gesellschaft.

Die Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt 1 £ je Zeichneranteil.

- (a) Zum Erscheinungstag dieses Prospekts ist nach bestem Wissen des Verwaltungsrates kein Kapital der Gesellschaft veroptioniert und es wurde keine Vereinbarung getroffen, Kapital der Gesellschaft bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (b) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Rechte aus Anteilen

- (a) Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung durch Handaufheben zu einer Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung durch Stimmzettel zu einer Stimme je Zeichneranteil berechtigt;
- (ii) in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen nicht zum Bezug irgendwelcher Dividenden berechtigt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

- (b) Anteile

Die Inhaber der Anteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung durch Handaufheben zu einer Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung durch Stimmzettel zu einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt;
- (ii) zu denjenigen Dividenden berechtigt, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit beschließt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

3. Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter den Rechten aus Zeichneranteilen und Anteilen unter vorstehendem Punkt 2 geregelt. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, dürfen an Hauptversammlungen persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter teilnehmen und abstimmen. Anteilinhaber, die Gesellschaften sind, dürfen an Hauptversammlungen durch Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter teilnehmen und abstimmen.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der bei einer Abstimmung durch Handaufheben (falls er eine natürliche Person ist) persönlich oder (falls er eine Gesellschaft ist) durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder Inhaber, der wie vorstehend beschrieben anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird, anwesenden Anteilhabern abgegeben werden.

Zur Annahme eines Sonderbeschlusses einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung oder Änderung eines Artikels der Satzung oder zur Einfügung eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung anwesenden und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Anteilinhaber erforderlich.

4. Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilhabern

Anteilinhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs

Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einberufungsbekanntmachungen für jede Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Abschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt.

5. Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am letzten Tag des Monats Februar.

Die Gesellschaft wird einen Jahresbericht und geprüften Abschluss erstellen, die den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftszeitraums, auf den sie sich beziehen, d. h. bis zum 30. Juni jedes Jahres, zugesandt werden. Ferner werden den Anteilhabern Exemplare der Halbjahresberichte und ungeprüften Abschlüsse (erstellt zum 31. August) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, d. h. bis zum 31. Oktober jedes Jahres, zugesandt.

Exemplare dieses Prospektes, etwaiger Nachträge und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind beim Verwalter unter der im Anschriftenverzeichnis genannten Anschrift erhältlich.

6. Verteilung von Vermögen bei Liquidation

- (a) Falls die Gesellschaft liquidiert wird, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.
- (b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse in der für diese Klasse eines jeden Fonds festgelegten oder einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, welcher dem Nettoinventarwert der Anteile, die diese Inhaber jeweils zum Datum des Liquidationsbeginns innehaben, so weit wie möglich entspricht (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. In dem Fall, dass in Bezug auf eine Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte im fraglichen Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht (soweit in den Gesetzen nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Fonds enthalten sind.
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum darauf eingezahlten Nennwert, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die kein Bestandteil eines der anderen Fonds sind und die nach einem Rückgriff gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (b)(i) verbleiben. In dem Fall, dass ungenügend Vermögenswerte, wie vorstehend erwähnt, vorhanden sind, um die Tötigung einer solchen Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf andere Vermögenswerte, die Bestandteil eines der anderen Fonds sind, möglich;
 - (iii) drittens für die Zahlung etwaiger im betreffenden Fonds verbleibender Vermögenswerte an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen von Anteilen, wobei diese Zahlungen proportional zum Besitz an Anteilen der betreffenden Klasse erfolgen;
 - (iv) viertens für die Zahlung des Rests der verbleibenden und nicht Bestandteil eines Fonds darstellenden Vermögenswerte an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Die Gesellschaft verkauft die Vermögenswerte auf Antrag eines Anteilhabers, und die Kosten eines solchen Verkaufs werden dem Anteilhaber in Rechnung gestellt, der Anteile verkauft.
- (d) Ein Fonds kann gemäß den Gesetzen liquidiert werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 126 der Satzung entsprechend für den betreffenden Fonds Anwendung.

7. Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) Sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung.
- (b) Sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus.
- (c) Die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (derzeit 2).

- (d) Die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden.
- (e) Ein zuständiges Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrates in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden.
- (f) Das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

8. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und Dritter

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine andere verbundene Person eine Beteiligung an den Anteilen der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf diese Anteile.
- (b) Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „verbundene Person“ in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) seinen Ehepartner, sein Kind oder Stiefkind;
 - (ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder oder jedwede juristische Person, die es beherrscht, sind;
 - (iii) ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
 - (iv) eine Kapitalgesellschaft, die von jenem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf diejenigen jährlichen Honorare, die vereinbart werden. Die Satzung legt fest, dass jedes Verwaltungsratsmitglied zur Vergütung seiner Dienstleistungen Anspruch auf ein solches Honorar hat, wie es der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat, wobei diese Vergütung ohne Genehmigung des Verwaltungsrates nicht den im Prospekt festgelegten Wert übersteigen darf. Diese Gebühren werden aus der Gesamtkostenquote gezahlt.

- (c) Abgesehen von den in nachstehendem Abschnitt 11 aufgeführten Verträgen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die zum Erscheinungstag dieses Prospekts besteht und die ihrer Art oder ihrer Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Herr O'Dwyer, Herr Radcliffe, Frau Scrimgeour und Herr Stockley sind Angestellte der BlackRock-Gruppe (zu der auch der Manager und der Anlageverwalter zählen), und Herr Hall ist ein ehemaliger Angestellter der BlackRock-Gruppe. Herr Hall ist ein Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind auch Mitglieder des Verwaltungsrats des Managers. John Donohoe ist Mehrheitsaktionär und Verwaltungsratsmitglied der Carne Global Financial Services Limited, die für den Manager und/oder den Anlageverwalter von Zeit zu Zeit bestimmte Beratungsleistungen erbringen kann.
- (e) Die Gesellschaft hat keinem Verwaltungsratsmitglied einen Kredit oder eine Garantie gewährt.
- (f) Mitglieder der BlackRock-Gruppe (d. h. BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen) sind berechtigt, Anteile auf eigene Rechnung und im Namen von Kunden durch Dispositionsvollmacht zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich davon überzeugt, dass dieser Besitz aufgrund der Art des Geschäfts der Gesellschaft nicht zu einer Einschränkung ihres unabhängigen Betriebs führen wird. Alle Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der BlackRock-Gruppe werden auf einer normalen geschäftlichen Grundlage, die einem Drittvergleich standhält, geführt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) hat irgendwelche unverbüßten Vorstrafen;
 - (ii) hat sich in Insolvenz befunden oder einen freiwilligen Vergleich abgeschlossen;
 - (iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaber einer Firma, die zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bzw. Teilhaber einen Insolvenzverwalter bestellt hat, zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder anderen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist;
 - (iv) hat einen Vermögenswert besessen oder ist Teilhaber einer Personengesellschaft gewesen, die einen Vermögenswert besaß, für den zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Teilhaber ein Insolvenzverwalter bestellt wurde; oder

- (v) wurde von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert oder war Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses, der ihm seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft untersagt.

9. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft war und ist an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren als Beklagte beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine Verfahren oder Forderungen bekannt, die gegen die Gesellschaft seit ihrer Gründung anhängig sind oder von denen sie bedroht ist. Wo dies angebracht war, hat sich die Gesellschaft an bestimmten Sammelklagen gegen die zugrundeliegenden Unternehmen beteiligt, in die sie investiert hat. Diese Sammelklagen werden von Dritten finanziert und die Gesellschaft fungiert nicht als federführende Klägerin. Mit Ausnahme des Vorgenannten ist und war die Gesellschaft an keinen sonstigen Rechts- oder Schiedsverfahren beteiligt.

10. Verschiedenes

- (a) Zum Erscheinungstag dieses Prospektes besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkredite, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Kreditzusagen, Garantien oder anderer Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat gegenwärtig und seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (c) Sofern nicht in vorstehendem Abschnitt 8 offen gelegt, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Gründung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die die Gesellschaft erworben, veräußert oder geleast hat oder erwerben, veräußern oder leasen will, und zum Erscheinungstag dieses Dokuments besteht kein Vertrag und keine Vereinbarung, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse besitzt und der/die seiner/ihrer Art oder Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Die Gesellschaft hat keine Immobilien erworben und beabsichtigt nicht, Immobilien zu erwerben oder ihren Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Der Name „iShares“ ist eine Marke des Anlageverwalters. Für den Fall einer Kündigung des Managementvertrages, der in Abschnitt 11 genannt ist, hat sich die Gesellschaft u. a. verpflichtet, eine Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft einzuberufen, um den Namen der Gesellschaft in einen Namen zu ändern, der nicht das Wort „iShares“ beinhaltet oder diesem ähnlich ist.

11. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in den Geschäftsstellen der Gesellschaft in Dublin und in den Büros des Anlageverwalters in London zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- (a) dieser Prospekt, alle Nachträge und Vereinfachten Prospekte hierzu;
- (b) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (c) die wesentlichen Verträge, auf die unter der Überschrift „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ verwiesen wird;
- (d) die Vorschriften;
- (e) die Mitteilungen der Zentralbank in Bezug auf OGAW-Fonds;
- (f) die Gesetze;
- (g) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Die unter (a) bis (g) aufgeführten Dokumente sind auf Anfrage kostenlos beim Verwalter erhältlich.

12. UK Facilities Agent

Anleger im Vereinigten Königreich können beim UK Facilities Agent (der Anlageverwalter) bei BlackRock Advisors (UK) Limited, 1 Royal Mint Court, London EC3N 4HH Einzelheiten zu Bewertungen und Rücknahmen erfragen, Beschwerden einreichen und Kopien der in Abs. 11 weiter oben aufgeführten Dokumentation einsehen.

STEUERN

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besitzes, einer Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sein können, ihre eigenen Fachberater befragen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland und Großbritannien geltenden Steuergesetze und Gepflogenheiten, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie beruht auf den zum Datum des Prospekts gültigen Gesetzen und Usancen und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, erhoben werden. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

Dieser Abschnitt befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für in Großbritannien ansässige private Anleger, die ihren Steuersitz nicht in Großbritannien haben, oder für Finanzhändler oder sonstige Investoren, die eventuell im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Anteile der Gesellschaft halten. Er befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für Lebensversicherungsgesellschaften und in Großbritannien zugelassene Investmentfonds, die in die Gesellschaft investieren.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft und die Anteilinhaber unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, steuerlich wie folgt behandelt werden:

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnittes gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service“

Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte unterliegen.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

bedeutet:

- eine Versorgungseinrichtung, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf den/die Abschnitt 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Steuergesetzes betreibt;
- eine Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739(B)(1) des Steuergesetzes;
- eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Abschnitt 737 des Steuergesetzes;
- ein Investmentfonds (*Unit Trust*), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- eine wohltätige Einrichtung, auf die Abschnitt 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
- eine Person, die nach Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- eine Genossenschaftsbank im Sinne von Abschnitt 2 des Genossenschaftsbankgesetzes;
- eine Person, die zur Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer gemäß Section 7871 des Steuergesetzes berechtigt ist, wobei die Anteile Vermögen eines PRSA sind;
- der National Pension Reserve Fund Commission;
- ein Unternehmen, das mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Section 739G(2) des Steuergesetzes unterliegt, eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat;
- ein Unternehmen, das mit den vom Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des Steuergesetzes unterliegt oder unterliegen wird;
- eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes; oder
- jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der Steuerbehörden Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt

oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden, sodass eine Steuerbelastung der Gesellschaft entsteht.

sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

„Vermittler“

bedeutet eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht, oder die
- Anteile an einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter hält.

„Irland“ bedeutet die Republik Irland/den Staat.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.
- bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinn seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen herausgegeben:

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren:

- 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009;
- 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010; und
- 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die in dem Steuerjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person“

- bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist;
- bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im für Steuerzwecke in Irland ansässig ist;
- bedeutet im Fall einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde in Bezug auf die Ansässigkeit von natürlichen Personen und Gesellschaften herausgegeben:

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- sich zusammen 280 Tage in Irland aufgehalten hat, wobei die Anzahl der in diesem Steuerjahr in Irland verbrachten Tage sowie die Anzahl der im vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zu berücksichtigen sind. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Ab 1. Januar 2009 bedeutet die Anwesenheit in Irland an einem Tag die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe dieses Tages.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern nicht folgendes zutrifft:

- die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreibt ein Gewerbe in Irland, und entweder die Gesellschaft wird letztendlich durch Personen beherrscht, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, oder die Gesellschaft bzw. eine

verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, notierte Gesellschaften.

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen verwiesen, die in Abschnitt 23A des Steuergesetzes enthalten sind.

„Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking - PPIU)“ bezeichnet eine Investmentgesellschaft, nach dessen Bedingungen einige oder alle Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft von den nachstehend genannten Personen ausgewählt werden können oder wurden oder diese Auswahl von einigen oder allen Vermögensgegenständen von diesen Personen beeinflusst werden kann oder wurde –

- (i) dem Anleger,
- (ii) einer Person, die für den Anleger handelt,
- (iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person,
- (iv) einer Person, die mit einer für den Anleger handelnden Person verbunden ist,
- (v) dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person oder
- (vi) einer Person, die sowohl für den Anleger als auch für eine mit dem Anleger verbundene Person handelt.

Eine Investmentgesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn der einzige Vermögensgegenstand, der ausgewählt werden kann oder wurde zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand einem Anleger zur Auswahl zur Verfügung steht und er in den Marketinginstrumenten oder anderen Werbematerialien der Investmentgesellschaft klar ausgewiesen ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist. Im Übrigen muss die Investmentgesellschaft für alle Anleger offen sein und darf niemanden benachteiligen. Bei Anlagen, bei denen mindestens 50 % des Wertes aus Immobilien generiert werden, ist der Anteil der Einzelanleger auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die für die Anteilinhaber maßgebliche Erklärung, wie in Schedule 2B des Steuergesetzes angegeben.

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber beginnt, und jeder Folgezeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz“ ist der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als im steuerlichen Sinn in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Leitung in Irland ausgeübt wird und die Gesellschaft nicht als anderswo ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist. Nach dem Recht und der Praxis, die gegenwärtig in Irland bestehen, unterliegt sie auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein „steuerlich relevantes Ereignis“ eintritt. Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen alle Ausschüttungen an Anteilinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Übernahmen oder Annullierungen von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft mit dem Zweck, für den Betrag der auf einen aus einer Übertragung resultierenden Gewinn zahlbaren Steuer aufzukommen. Eine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft nicht in Verbindung mit einem steuerlich relevanten Ereignis in Bezug auf einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind. Aufgrund der durch das Finanzgesetz von 2010 eingeführten Änderungen müssen Investmentgesellschaften nicht länger eine maßgebliche Erklärung von Anteilinhabern verlangen, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, wenn die Investmentgesellschaft nicht aktiv für irische Anleger vermarktet wird und die irische Steuerbehörde der Investmentgesellschaft eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Mit Wirkung ab 3. April 2010 entsteht kein steuerlich relevantes Ereignis, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen hat, die gewährleisten, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und die Gesellschaft von der irischen Steuerbehörde eine diesbezügliche Genehmigung erhalten hat und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde. Bei Fehlen einer maßgeblichen Erklärung gilt die Annahme, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen nicht:

- eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, der zu Bedingungen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten, und bei dem der Anteilinhaber keine Zahlung erhält;
- Transaktionen (die ansonsten ein steuerlich relevantes Ereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die über ein „anerkanntes Clearingsystem“, wie durch Erlass der irischen Steuerbehörde festgelegt, gehalten werden (wobei CREST als „anerkanntes Clearingsystem“ festgelegt wurde und der Verwaltungsrat derzeit beabsichtigt, alle Anteile der Gesellschaft über das Clearingsystem CREST oder ein ähnlich anerkanntes Clearingsystem zu halten);
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, sofern die Übertragung zwischen Eheleuten und ehemaligen Eheleuten erfolgt;
- eine Umschichtung von Anteilen infolge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Nach Gesetzesänderungen im Finance Act von 2006 stellt der Besitz von Anteilen am Ende des maßgeblichen Zeitraums ebenfalls ein steuerlich relevantes Ereignis dar. Soweit durch solch ein steuerlich relevantes Ereignis eine Steuer entsteht, ist diese Steuer als ein Guthaben von zahlbaren Steuern auf die anschließende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile abzugsfähig. Bei Anteilen, die in einem „anerkannten Clearingsystem“ gehalten werden, muss der Anteilinhaber ggf. für die entsprechende, am Ende eines maßgeblichen Zeitraums entstehende Steuer im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft ablegen. Wenn die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der das steuerlich relevante Ereignis auslösenden Zahlung einen Betrag für die jeweilige Steuer abzuziehen und/oder diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile, die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist, sich anzueignen oder zu annullieren. Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft von jedem Verlust, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird und ein Abzug, eine Aneignung oder Annullierung nicht erfolgt ist, freistellen und sie dagegen schadlos halten.

Lesen Sie bitte die nachstehenden Abschnitte unter „Anteilinhaber“, in denen dargestellt ist, welche steuerlichen Auswirkungen steuerlich relevante Ereignisse für die Gesellschaft und die Anteilinhaber haben können in Bezug auf:

- (i) Anteilinhaber, deren Anteile von einem anerkannten Clearingsystem verwaltet werden;
- (ii) Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht von einem anerkannten Clearingsystem verwaltet werden; und
- (iii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht von einem anerkannten Clearingsystem verwaltet werden;.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer in Höhe des gewöhnlichen Einkommensteuersatzes (derzeit 20 %) unterliegen. Die Gesellschaft kann dem Zahlenden jedoch eine Erklärung vorlegen, dass es sich bei ihr um eine Investmentgesellschaft mit nutznießberischem Anrecht auf die Dividenden handelt, wodurch die Gesellschaft berechtigt ist, derartige Dividenden ohne Abzug irischer Dividendenquellensteuer zu beziehen.

In Irland fällt bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen gegen Sachleistung durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist eine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft nicht zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist), die in Irland eingetragen ist.

(i) Anteilinhaber, deren Anteile von einem anerkannten Clearingsystem verwaltet werden

Wenn Anteile in einem „anerkannten Clearingsystem“ wie beispielsweise CREST gehalten werden, ist es die Pflicht des Anteilinhabers (und nicht der Gesellschaft) sämtliche aus einem steuerlich relevanten Ereignis entstehenden Steuern selbst auszuweisen. Im Falle einer natürlichen Person sollten Steuern in Höhe von 25 %) in Bezug auf eine Ausschüttung mit Zahlungen, die jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen, vom Anteilinhaber berücksichtigt werden. Ebenso sollte ein Anteilinhaber bei einer Ausschüttung oder einem Gewinn, den der Anteilinhaber aus einer Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen erzielt, Steuern zum Steuersatz von 28 %) berücksichtigen. Handelt es sich bei der Anlage um eine Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“), dann erfolgt die Besteuerung von Zahlungen gemäß den im nachstehenden Abs. (ii) genannten Steuersätzen.

Wenn der Anteilinhaber das Einkommen nicht ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung angegeben hat, dann gelten die normalen Steuersätze (d. h. bis zu 41 %) oder 61 % (d. h. der Grenzsteuersatz plus 25 %) im Falle einer Anlage, die ein PPIU darstellt.

Sofern die Gesellschaft von einem Anteilinhaber eine maßgebliche Erklärung verlangt, aber nicht erhalten hat, oder ab dem 3. April 2010 von der irischen Steuerbehörde nach den mit dem Finanzgesetz von 2010 eingeführten neuen Bestimmungen in Bezug auf angemessene Ausgleichsmaßnahmen keine Genehmigung erhalten hat, und daraufhin bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern abzieht, ist nach irischer Gesetzgebung die Rückerstattung dieser Steuer nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen möglich.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abgabe einer maßgeblichen Erklärung oder die Genehmigung für angemessene Ausgleichsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes von 2010 nicht erforderlich sind, wenn die Anteile, die Gegenstand eines Antrags auf Zeichnung oder, im Fall einer Übertragung der Anteile, einer Registrierung der Übertragung sind, über CREST oder ein anderes „anerkanntes Clearingsystem“ gehalten werden, das von den irischen Steuerbehörden so bezeichnet ist. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, alle Anteile über CREST oder ein anderes „anerkanntes Clearingsystem“ zu halten. Falls der Verwaltungsrat in Zukunft gestattet, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb von CREST oder eines anderen „anerkannten Clearingsystems“ gehalten werden dürfen, müssen Anleger, die Anteile zeichnen wollen, und Übertragungsempfänger von Anteilen als Vorbedingung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bzw. die Registrierung als Übertragungsempfänger der Anteile eine maßgebliche Erklärung ausfüllen. Eine maßgebliche Erklärung muss in diesem Zusammenhang nicht ausgefüllt werden, wenn die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes von 2010 die Genehmigung erhalten hat, weil angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Sofern Anteile nicht in einem „anerkannten Clearingsystem“ gehalten werden, kommt es bei einem steuerlich relevanten Ereignis zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen.

(ii) Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht von einem anerkannten Clearingsystem verwaltet werden

Die Gesellschaft muss bei einem steuerlich relevanten Ereignis keine Steuern für einen Anteilinhaber abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige Person ist noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat, (b) der Anteilinhaber eine maßgebliche Erklärung ausgefüllt hat und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die maßgebliche Erklärung inkorrekt sein könnte, oder (c) die Gesellschaft angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und die Gesellschaft die entsprechende Genehmigung von der Steuerbehörde erhalten hat. Liegt die maßgebliche Erklärung oder die oben genannte Genehmigung von der irischen Steuerbehörde nicht vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Anteilinhaber in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die betreffende Steuer, die abgezogen wird, ist nachstehend in Absatz (ii) beschrieben.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen tätig wird, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses eine Steuer nicht abziehen, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen tätig ist, und die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde.

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, in Bezug auf die die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinnen nicht einer irischen Steuer. Ein Anteilinhaber, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Steuer.

(iii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht von einem anerkannten Clearingsystem verwaltet werden

Sofern ein Anteilinhaber nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert) ist und eine entsprechende maßgebliche Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service erworben werden, muss die Gesellschaft generell von einer Ausschüttung, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen an einen Anteilinhaber erfolgt, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern in Höhe von 25 %) abziehen. Ebenso muss die Gesellschaft von einer anderen Ausschüttung oder einem Gewinn, den ein Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern, die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben oder für die die irische Steuerbehörde bestätigt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden), aus einer Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen erzielt, Steuern zum Steuersatz von 28 %) abziehen. Eine Steuer muss ferner in Bezug auf Anteile abgezogen werden, die am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden (hinsichtlich eines über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgehenden Wertes), soweit der Anteilinhaber seinen Sitz oder

gewöhnlichen Sitz in Irland hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, oder für die die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, und diese Genehmigung nicht widerrufen wurde. Die Gesellschaft ist jedoch von der Steuerabzugspflicht bei Ausschüttungen oder Gewinnen aus Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder Einlösungen von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, befreit, wenn die betreffenden Anteile über das System CREST oder ein anderes von den irischen Steuerbehörden bezeichnetes „anerkanntes Clearingsystem“ gehalten werden.

Der Finance Act 2007 hat neue Bestimmungen bezüglich der Besteuerung von in Irland ansässigen natürlichen Personen oder natürlichen Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland eingeführt, die Anteile an Anlageorganismen halten. Die neuen Bestimmungen berücksichtigen das Konzept einer Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“). Im Wesentlichen gilt eine Investmentgesellschaft als PPIU in Bezug auf einen bestimmten Anleger, wenn dieser Anleger Einfluss auf einige oder alle der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände hat, entweder direkt oder durch Personen, die für den Anleger handeln oder mit diesem verbunden sind. Jeder Gewinn, der bei einem steuerlich relevanten Ereignis in Bezug auf eine Investmentgesellschaft entsteht, der im Hinblick auf eine natürliche Person ein PPIU ist, und wenn dieses steuerlich relevante Ereignis am oder nach dem 20. Februar 2007 eintritt, wird mit dem gewöhnlichen Einkommensteuersatz plus 28 % (d. h. derzeit 48 %) besteuert. Wenn die Zahlung nicht ordnungsgemäß in der Steuererklärung der natürlichen Person angegeben wird, unterliegt die Zahlung einer Einkommensteuer zum Grenzsteuersatz plus 25 % (d. h. derzeit 66 %). Es gelten spezielle Ausnahmen, wenn der Vermögensgegenstand in den Vertriebs- und Werbeunterlagen der Investmentgesellschaft eindeutig bezeichnet wurde und die Anlage weithin öffentlich vertrieben wird. Weitere Beschränkungen können im Falle von Anlagen in Grundstücke oder nicht notierte Aktien, die ihren Wert aus Grundstücken erzielen, erforderlich sein.

Es gibt eine Reihe von in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland, die, sofern die maßgeblichen Erklärungen vorliegen, von den vorstehenden Bestimmungen befreit sind. Dies sind „steuerbefreite irische Anleger“.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Gesellschaften sind und Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von der Steuern zum gewöhnlichen Satz abgezogen worden sind. Im allgemeinen unterliegen diese Anteilinhaber nicht einer weiteren irischen Steuer auf andere Zahlungen (d. h. Zahlungen, die nicht jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), die sie bezüglich ihres Anteilbesitzes erhalten haben und von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein Anteilinhaber, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, unterliegen mit den jährlich bzw. in kürzeren Zeitabständen gezahlten Ausschüttungen, von denen keine Steuern abgezogen wurden, einer Besteuerung zum Steuersatz von 25 % oder mit anderen Ausschüttungen und verfügbaren Gewinnen, sofern der Anteilinhaber das Einkommen ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung angegeben hat, dem gewöhnlichen Steuersatz von 28 %. Hat der Anteilinhaber das Einkommen nicht berücksichtigt, gelten die normalen Steuersätze (d. h. bis zu 41 %) oder 66 % (d. h. Grenzsteuersatz plus 25 %) bei Anlagen, die ein PPIU darstellen.

Im Allgemeinen unterliegen Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht einer weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus deren Veräußerung, wenn die Gesellschaft bereits von erhaltenen Zahlungen Steuern abgezogen hat. Wenn ein Anteilinhaber bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt hat, kann der betreffende Anteilinhaber in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Ein Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Ausschüttung erhält oder aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen einen Gewinn erzielt, von dem die Gesellschaft eine Steuer nicht abgezogen hat, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung oder dieses Gewinns der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

(iv) Irish Courts Service

Werden Anteile vom Courts Service gehalten, nimmt die Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an den Courts Service vor. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung des Court Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Court Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem in Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerlich relevanten Ereignissen, Einreichung von Steuererklärungen und Einzug der Steuern.

Darüber hinaus muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Steuerbehörde eine Erklärung einreichen, in der:

- i) der Gesamtbetrag der Anlagegewinne aus den erworbenen Anteilen aufgeführt ist und
- ii) zu jeder Person, die für diese Anteile wirtschaftlich Berechtigter ist oder war, folgende Daten aufgeführt werden:
 - a. wo verfügbar, Name und Adresse der Person

- b. der Betrag des Gesamtgewinns, für den die Person wirtschaftlich berechtigt ist, und
- c. sonstige Informationen, die die Steuerbehörde anfordert.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft unterliegt nicht der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), wenn die Gesellschaft unter die Definition einer Investmentgesellschaft (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung der Anteilinhaber, der über die Anteile verfügt, in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungstag Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat die Europäische Kommission eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (Richtlinie 2003/48/EC) veröffentlicht. Je nach Standort der Zahlstelle ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten an die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Details zu Zinszahlungen (dabei kann es sich auch um Ausschüttungen oder Rücknahmezahlungen von Investmentfonds handeln) oder ähnlichen Einkünften, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebietes an eine natürliche in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden, weitergeben oder für solche Zahlungen ein Quellensteuersystem anwenden. Unter anderem haben sich Irland und das Vereinigte Königreich für einen Informationsaustausch anstelle eines Quellensteuersystems entschieden. Die Richtlinie wurde von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt und gilt für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005.

Dementsprechend können die Depotbank, der Verwalter, die Transferstelle oder sonstige Rechtssubjekte, die als „Zahlstelle“ im Sinne der EU-Zinsrichtlinie gelten, verpflichtet sein, Details zu Dividenden oder Rücknahmezahlungen an Anleger der Gesellschaft, die Privatpersonen oder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Körperschaften (Residual Entities) sind, der irischen Steuerbehörde offen zu legen, die diese Details an den Mitgliedstaat weitergibt, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat. Soweit die Zahlstelle in Hoheitsgebieten ansässig ist, in denen anstelle eines Informationsaustauschsystems ein Quellensteuersystem gemäß den Bestimmungen der Richtlinie angewandt wird, können Zinszahlungen an Anleger Steuern einbehalten werden.

Im Sinne der Richtlinie schließen Zinsen Ertragsausschüttungen bestimmter Investmentfonds ein, wenn ein Fonds mehr als 15 % seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, sowie Erträge aus Verkauf, Erstattung oder Rücknahme von Fondsanteilen, sofern der Fonds 40 % seiner Vermögenswerte direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinn nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Daher und sofern die Gesellschaft nicht ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreibt, wird die Gesellschaft einer Körperschaftsteuer auf ihre Erträge oder Kapitalgewinne im Vereinigten Königreich nicht unterliegen.

Je nach ihren persönlichen Umständen können Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind, der dortigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dividenden oder andere Ausschüttungen von Erträgen der Gesellschaft (einschließlich Rücknahmedividenden (siehe Seite 42) und aller Dividenden aus realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft) unterliegen. Zudem unterliegen britische Anteilinhaber, die am Ende des jeweiligen „Berichtszeitraums“ (wie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich definiert) Anteile halten, potenziell der Einkommens- und Körperschaftsteuer auf ihren Anteil der „erklärten Erträge“ einer Anteilklasse, soweit dieser Betrag die Dividendeneinnahmen überschreitet. Die Begriffe „erklärte Erträge“ und „Berichtszeitraum“ und deren Auswirkungen werden nachstehend näher erläutert. Sowohl Dividenden als auch erklärte Erträge werden, vorbehaltlich einer Umwidmung in Zinsen („re-characterisation as interest“), als von einem ausländischen Unternehmen vereinnahmte Dividenden behandelt, wie unten beschrieben. Die Gesellschaft nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, aufgrund dessen keine Abzüge vor, da derzeit vorgesehen ist, dass alle Anteile in CREST oder einem anderen „anerkannten Clearingsystem“ gehalten werden (weitere Einzelheiten hierzu sind im vorherigen Abschnitt „Besteuerung in Irland“ enthalten).

Erhalten im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen Dividenden oder erklärte Erträge von der Gesellschaft, können sie eine nicht erstattungsfähige Steuergutschrift in Höhe von 10 % der Dividenden, zuzüglich der Steuergutschrift, die mit ihrer Steuerschuld verrechnet werden kann, erhalten. Wenn der Fonds allerdings mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen des britischen Einzelanlegers angesehen. Das bedeutet, dass keine Steuergutschrift zur Verfügung steht und als maßgebliche Steuersätze die geltenden Zinssätze herangezogen werden.

Die Gesellschaft hat vorab bei HM Revenue & Customs (die "britische Finanzbehörde") den Status eines britischen "berichtenden Fonds" ("reporting fund") beantragt. Die Gesellschaft hat den Status mit Wirkung vom 12. Juni 2010 für den iShares S&P 500, iShares Markt iBoxx Euro Corporate Bond, iShares Markt iBoxx \$ Corporate Bond, iShares FTSEurofirst 80, iShares FTSEurofirst 100, iShares MSCI Japan, iShares FTSE 100, iShares FTSE 250, iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond, iShares FTSE China 25, iShares EURO STOXX Mid, iShares EURO STOXX Small, iShares MSCI World, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Emerging Markets, iShares MSCI Eastern Europe 10/40, iShares MSCI Korea, iShares MSCI Taiwan, iShares MSCI Brazil, iShares AEX, iShares EURO STOXX Total Market Growth Large, iShares EURO STOXX Total Market Value Large, iShares EURO STOXX Select Dividend 30, iShares FTSE EPRA European Property Index Fund, iShares FTSE UK Dividend Plus, iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond, iShares MSCI Europe ex-UK, iShares MSCI

North America, iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3, iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 und den iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3 für den 2011 endenden und alle darauf folgenden Berichtszeiträume bekommen. Die Gesellschaft beabsichtigt ebenfalls, für diese Anteilklassen den Status eines britischen "berichtenden Fonds" für den 2012 endenden Berichtszeitraum und alle darauf folgenden Berichtszeiträume zu erhalten.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für den iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond 1-5 und den iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond für den 2011 endenden Berichtszeitraum vorab den Status eines britischen "berichtenden Fonds" zu beantragen.

Anleger sollten sich an ihre Steuerberater in Bezug auf die Auswirkungen wenden, die mit dem Erhalt dieses Status seitens der Gesellschaft einhergehen.

Seit dem 1. Juli 2009, nach dem In-Kraft-Treten des Finance Act 2009, fallen Dividendenausschüttungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, zu denen auch die Gesellschaft zählt, vereinnahmt werden, voraussichtlich unter eine der zahlreichen Körperschaftsteuerbefreiungen des Vereinigten Königreichs. Außerdem müssten Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die Geschäfte im Vereinigten Königreich über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich abwickeln, insoweit unter die Körperschaftsteuerbefreiungen auf Dividenden im Vereinigten Königreich fallen, wie die von der betreffenden Gesellschaft gehaltenen Anteile von der betreffenden ständigen Niederlassung genutzt bzw. gehalten werden. Die erklärten Erträge werden für diese Zwecke genauso behandelt wie eine Dividendenausschüttung.

Der Besitz von Anteilen an der Gesellschaft entspricht Beteiligungen an Offshore-Fonds, wie zu diesem Zweck vom britischen Finance Act 2008 definiert, wobei jede Anteilklasse des Fonds für diese Zwecke als ein separater „Offshore-Fonds“ veranlagt wird.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 legen fest, dass für den Fall, dass ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hat und der Fonds ein „nicht berichtender Fonds“ ist, jeder Gewinn, der diesem Anleger bei dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung über seine Beteiligung entsteht, im Vereinigten Königreich eher als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert wird.

Im Gegensatz dazu wird für den Fall, dass ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hat und der Fonds ein „berichtender Fonds“ für alle Rechnungsperioden, über die er seine Beteiligung hält, ist, jeder Gewinn, der diesem Anleger bei dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung über seine Beteiligung entsteht, eher als Kapitalgewinn statt als Einkommen besteuert; mit Steuervergünstigungen auf alle aufgelaufenen oder wieder angelegten Gewinne, die im Vereinigten Königreich bereits zur Einkommens- oder Körperschaftsteuer auf Erträge veranlagt wurden (auch wenn diese Gewinne von der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs befreit sind).

Wenn ein Offshore-Fonds nur für einen Teil der Zeit, über die der Anteilinhaber des Vereinigten Königreichs seine Beteiligung hält, ein "nicht berichtender Fonds" war und für die verbleibende Zeit ein "berichtender Fonds", gibt es für den Anteilinhaber Wahlmöglichkeiten, sodass er die Gewinne bei Verfügung anteilig veranlagen kann, was zur Folge hat, dass der Anteil des Gewinns, der während der Zeit, in der der Offshore-Fonds ein "berichtender Fonds" war, als Kapitalgewinn besteuert würde. Für die Ausübung dieser Wahlmöglichkeiten gibt es bestimmte Fristen ab dem Datum der Statusänderung des Fonds.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für Steuerzwecke nach dem Steuergesetz des Vereinigten Königreichs auch Umschichtungen zwischen einzelnen Fonds beinhaltet und Umschichtungen zwischen einzelnen Anteilklassen der Fonds beinhalten kann.

Ganz allgemein ist ein „berichtender Fonds“ ein Offshore-Fonds, der gegenüber der britischen Finanzbehörde und den Anteilhabern bestimmte Berichtspflichten im Voraus und jährliche Berichtspflichten zu erfüllen hat. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten der Gesellschaft und des Fonds so zu managen, dass diese im Voraus und jährliche zu erfüllenden Pflichten erfüllt werden und auch künftig für jede Anteilklasse eines Fonds fortlaufend erfüllt werden, der mit Wirkung ab Fondsauflegung den Status als "berichtender Fonds" nach dem Steuerrecht des Vereinigten Königreichs anstrebt. Die jährlichen Pflichten umfassen die Berechnung und die Meldung der "erklärten Erträge" des Offshore-Fonds für den jeweiligen Berichtszeitraum (wie für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich definiert) pro Anteil an alle maßgeblichen Anteilinhaber (wie für diese Zwecke definiert). Anteilinhaber im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen zum Ende des Berichtszeitraums, auf den sich die erklärten Erträge beziehen, halten, werden auf der Grundlage des höheren Betrags der gezahlten Barausschüttungen oder des vollständig erklärten Betrags zur Einkommens- oder Körperschaftsteuer veranlagt. Die erklärten Erträge gelten als zu dem Zeitpunkt für Anteilinhaber im Vereinigten Königreich angefallen, zu dem der Bericht vom Verwaltungsrat herausgegeben wird.

Wenn die britische Finanzbehörde den Status eines berichtenden Fonds für die maßgeblichen Anteilklassen einmal gewährt hat, müsste dieser Status fortlaufend weiter gelten, sofern die jährlichen Auflagen erfüllt werden.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihren tatsächlichen oder steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Anteilinhaber, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen

verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Gesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Anteilhaber, die Gesellschaften sind, werden auf die derzeitigen Bestimmungen in Chapter IV von Teil XVII des ICTA hingewiesen, wonach bestimmte im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften der Körperschaftsteuer auf Gewinne von Gesellschaften unterliegen, an denen sie beteiligt sind und die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, von denen angenommen wird, dass sie zu mindestens 25 % an den Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt sind, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und in einem Niedrigsteuergesetzgebiet ansässig ist. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinn auch ihr Domizil im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen der Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle diejenigen Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an der Gesellschaft (ob als Anteilhaber oder anderer „Teilhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 10 % oder mehr beträgt, wenn die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie, wenn sie im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company“ gelten würde. Die Anwendung von Abschnitt 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil jedes der Gesellschaft zufallenden Kapitalgewinns (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugefallen wäre; dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung (wie vorstehend ermittelt) der Person an der Gesellschaft entspricht.

Unter den im Vereinigten Königreich für Unternehmensanleihen geltenden Steuervorschriften wird jeder Anleger, der eine Gesellschaft ist und der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf einer Fair-Value-Grundlage (und nicht auf Veräußerungsgrundlage) steuerlich veranlagt bzw. erhält für einen etwaigen Wertverlust Steuervergünstigungen, wenn die Vermögensanlagen des Offshore-Fonds, in den der Anteilhaber investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierenden Instrumenten“ bestehen. Qualifizierende Instrumente sind allgemein solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen liefern.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen können von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich und anderswo Übertragungssteuern zu entrichten sein. Insbesondere muss die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen von Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Transaktionssteuer (Stamp Duty) in gleicher Höhe, falls die Übertragung nicht in Stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht wird im Laufe der normalen Anlagetätigkeit der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft entstehen.

Die Anteile der Gesellschaft können in individuellen Einlagenkonten (Individual Savings Accounts) oder individuellen Renteneinlagen (Self-Invested Personal Pensions) oder in personalisierten Portfolioanleihen (Personalised Portfolio Bonds) gehalten werden.

Außerdem muss ein potenzieller Anteilhaber, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Abschnitt 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen von Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum dem gleichen Satz wie vorstehend genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen an Anteilhaber bei Rücknahmen anfallen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet ist und das Register der Anteilhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax nur wie vorstehend beschrieben an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond und iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond 1-5

Versicherungsgesellschaften, die in Großbritannien der Besteuerung unterliegen und die ihre Anteile an dem Fonds für die Zwecke ihrer langfristigen Geschäftstätigkeiten (mit Ausnahme ihres Pensionsgeschäfts) halten, werden so behandelt, als ob sie diese Anteile am Ende jedes Berichtszeitraums veräußern und umgehend wieder erwerben würden. Allgemein gesagt, werden die versteuerbaren Gewinne und anrechenbaren Verluste aus der jährlichen fiktiven Veräußerung zusammengefasst und ein Siebtel des daraus resultierenden Nettobetrags ist am Ende des Berichtszeitraums, in dem die fiktiven Veräußerungen stattgefunden haben, zu versteuern (wenn insgesamt ein Gewinn erzielt wurde) bzw. anrechenbar (wenn insgesamt ein Verlust erzielt wurde).

Andere Länder

Es folgt ein Überblick über die steuerliche Behandlung der verschiedenen Anteilsklassen in verschiedenen Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine Angaben zu den steuerlichen Folgen für in diesen Ländern ansässige Anleger enthält. Anleger sollten zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in einer Anteilsklasse ihre Steuerberater konsultieren.

Besteuerung in Deutschland

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status als "steuertransparenter Fonds" für alle Anteilklassen in Deutschland anzustreben.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen dieses Status ihre Steuerberater konsultieren.

Besteuerung in Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, für den iShares S&P 500, iShares Markt iBoxx Euro Corporate Bond, iShares Markt iBoxx \$ Corporate Bond, iShares FTSEurofirst 80, iShares FTSEurofirst 100, iShares MSCI Japan, iShares FTSE 100, iShares FTSE 250, iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond, iShares FTSE China 25, iShares EURO STOXX Mid, iShares EURO STOXX Small, iShares MSCI World, iShares MSCI AC Far East ex-Japan, iShares MSCI Emerging Markets, iShares MSCI Eastern Europe 10/40, iShares MSCI Korea, iShares MSCI Taiwan, iShares MSCI Brazil, iShares AEX, iShares EURO STOXX Total Market Growth Large, iShares EURO STOXX Total Market Value Large, iShares EURO STOXX Select Dividend 30, iShares FTSE EPRA European Property Index Fund, iShares FTSE UK Dividend Plus, iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond, iShares MSCI Europe ex-UK, iShares MSCI North America, iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3, iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30, iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3, iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond 1-5 und den iShares Markt iBoxx Euro High Yield Bond ab dem 2011 endenden Berichtszeitraum in Österreich den Status "blütenweißer Fonds" anzustreben.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen dieses Status ihre Steuerberater konsultieren.

Foreign Account Tax Compliance Act ('FATCA')

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in den USA verabschiedet. Dieses Gesetz enthält die sog. FATCA-Bestimmungen. Diese zielen darauf ab, dass die Angaben von US-Anlegern, die Anlagen außerhalb der USA halten, von den Finanzinstituten an die IRS gemeldet werden, um eine Steuerhinterziehung in den USA zu vermeiden. Infolge des Hire Act, und um dafür zu sorgen, dass außerhalb der USA ansässige Finanzinstitute diesem Regime beitreten, unterliegen alle US-Wertpapiere, die von Finanzinstituten gehalten werden, die dem Regime nicht beitreten und dieses nicht befolgen, in den USA einer Quellensteuer in Höhe von 30 % des Bruttoverkaufserlöses und der Erträge. Dieses Regime gilt ab dem 1. Januar 2013. Den grundlegenden Bestimmungen des Hire Act zufolge scheint die Gesellschaft ein „Finanzinstitut“ zu sein, so dass die Gesellschaft eventuell alle Anteilhaber auffordern wird, ihren Steuersitz zu belegen. Der Hire Act räumt dem US-Finanzminister jedoch umfangreiche Befugnisse ein, auf diese Anforderungen zu verzichten oder diese zu lockern, wenn davon ausgegangen wird, dass nur ein geringes Risiko besteht, dass eine Einrichtung zur Steuerhinterziehung in den USA benutzt wird. Die detaillierten Bestimmungen, aus denen voraussichtlich hervorgehen wird, in welchem Umfang diese Befugnisse tatsächlich ausgeübt werden, wurden noch nicht veröffentlicht, und daher kann die Gesellschaft das Ausmaß der Anforderungen, die durch die FATCA-Bestimmungen an sie gestellt werden, derzeit noch nicht genau abschätzen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Teilfonds iShares Markt iBoxx £ Corporate Bond 1-5 der iShares plc keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 132 Investmentgesetz erstattet wurde. Daher dürfen Anteile dieses Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden.

Die
Commerzbank AG
Theodor-Heuss-Allee 50
60486 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Prospekt mit der ersten Ergänzung vom 26. September 2011 und ggf. Nachträge dazu, der vereinfachte Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sowie die jeweils neuesten Jahresberichte und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind im Papierformat kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch der Nettoinventarwert je Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise der Anteile der Fonds kostenlos erhältlich.

Der Managementvertrag, der Anlageverwaltungsvertrag, der Verwaltungsvertrag, der Registerstellenvertrag, der Depotbankvertrag, die Vorschriften, die Mitteilungen der Zentralbank in Bezug auf OGAW-Fonds und die Gesetze sind ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Dort sind ferner erhältlich: der Handelskalender für jeden Fonds, das Verfügungsauftragsformular, der Kontoeröffnungsantrag, das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes der Fonds, die Aufstellung der im jeweiligen Referenzindex enthaltenen Titel und die Portfolio-Umschlagsraten für die Vorjahre .

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie von etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Besteuerung deutscher Anleger des Fonds hängt davon ab, ob die iShares plc umfangreiche Steuerberichtspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt. Unter anderem können Anleger, während sie die Anteile des Fonds halten, in Deutschland mit den ausgeschütteten Erträgen sowie den vom Fonds einbehaltenen Erträgen und in bestimmten Fällen auch mit fiktiven Gewinnen der Besteuerung unterliegen. Außerdem sind bei einer Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen des Fonds in Deutschland unter Umständen tatsächliche bzw. fiktive Gewinne zu versteuern. Von Ausschüttungen des Fonds sowie Verkaufs- und Rücknahmeerlösen kann deutsche Kapitalertragsteuer einzubehalten sein. Potenziellen Anteilinhabern wird geraten, bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen des Fonds einschließlich der steuerlichen Folgen nach dem deutschen Steuerrecht ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

ANHANG I

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen derivativen Instrumenten werden Anlagen in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten nur in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten getätigt, die an Börsen und Märkten notiert sind oder gehandelt werden, welche weiter unten in diesem Prospekt oder etwaigen Nachträgen oder überarbeiteten Versionen desselben aufgeführt sind. Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Börsen

1. Anerkannte Anlagebörsen in einem EU-Mitgliedstaat, Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Liechtenstein, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz bzw. den USA.
2. Die folgenden Börsen:

Argentinien	Börse Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
Brasilien	Börse Sao Paulo Bolsa de Mercadorias & Futuros
Chile	La Bolsa Electronica de Chile Börse Santiago
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Ägypten	Ägyptische Börse
Indien	Börse Mumbai National Stock Exchange of India Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Ltd Börse Calcutta Inter-connected Stock Exchange of India Ltd
Indonesien	Indonesische Börse
Israel	Börse Tel Aviv
Republik Korea	die Korea Exchange (Aktienmarkt) die Korea Exchange (KOSDAQ)
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (mexikanische Börse)
Peru	Bolsa de Valores de Lima (Börse Lima)
Philippinen	Börse der Philippinen
Russland	Russia Trading System Stock Exchange (Level 1 oder Level 2) Russische Börse MICEX (Südost oder Fernost) Börse St Petersburg
Singapur	die Singapore Exchange
Südafrika	JSE Securities Exchange
Taiwan	Börse Taiwan
Thailand	Börse von Thailand
Türkei	die Istanbul Stock Exchange

Märkte

3. Die folgenden geregelten Märkte:
 - (a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
 - (b) der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;
 - (c) AIM – the Alternative Investment Market in the UK, regulated and operated by the London Stock Exchange;
 - (d) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
 - (e) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
 - (f) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority¹ reguliert wird;
 - (g) der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
 - (h) die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt)
 - (i) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory

¹ Früher bekannt unter der Bezeichnung National Association of Securities Dealers Inc.

Organisation of Canada² reguliert wird.

4. Folgende geregelte Märkte, an denen Derivateinstrumente handelbar sind:
 - (a) ein zugelassener Derivatemarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem Finanzderivate gehandelt werden.

Die oben genannten Märkte werden in der Satzung der Gesellschaft aufgeführt und entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen veröffentlicht.

² Früher bekannt unter der Bezeichnung Investment Dealers Association of Canada.

ANHANG II

Anlagentechniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagezwecke

A. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten („DFI“)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit Finanzderivaten (DFIs), insbesondere Futures, Forwards, Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos eingesetzt werden können), Optionen, Swaptions und Optionsscheine, eingehen möchte, die dem Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eines Fonds oder Direktanlagezwecken dienen (und diese Absicht in der Anlagestrategie des Fonds offen gelegt ist). Wo dennoch Transaktionen im Zusammenhang mit DFIs vorgesehen sind, wird der Manager einen Risikomanagementprozess anwenden, der ihn in die Lage versetzt, auf kontinuierlicher Basis die diversen mit Finanzderivaten verbundenen Risiken und deren Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Fonds zu überwachen und zu messen. Es werden nur DFIs eingesetzt, die im Risikomanagementverfahren erfasst wurden. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Das Gesamtengagement des Fonds (gemäß den Vorschriften in den Mitteilungen) in Finanzderivaten darf nicht den Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
2. Das Engagement in den Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten Finanzderivaten in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den Mitteilungen festgelegten Anlagengrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.)
3. Ein Fonds kann in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
4. Die Anlage in Finanzderivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

B. Effizientes Portfoliomanagement – Weitere Techniken und Instrumente

1. Neben den im Abschnitt dieses Anhangs II beschriebenen Anlagen in DFIs, kann die Gesellschaft zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen. Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, einschließlich DFIs die nicht zu Direktanlagezwecken verwandt werden, sind als eine Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind wirtschaftlich geeignet, indem sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können;
 - (b) sie für einen oder mehrere der folgenden speziellen Ziele eingegangen werden:
 - (i) Risikoreduzierung;
 - (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Steigerung des Kapitals oder des Ertrags des Fonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den Mitteilungen (*UCIT Notices*) dargelegten Vorschriften zur Risikostreuung entspricht;
 - (c) ihre Risiken werden hinlänglich durch den Risikomanagementprozess des Fonds erfasst und
 - (d) sie können nicht zu einer Änderung in den festgelegten Anlagezielen des Fonds führen oder zusätzliche Risiken im Vergleich mit der allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikopolitik mit sich bringen.

Techniken und Instrumente (DFIs ausgenommen), die für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden können, sind nachstehend beschrieben und unterliegen den folgenden Bedingungen:

2. Einsatz von echten und unechten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäfte

Im Sinne dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institutionen“ auf jene Institutionen, die im EWR (Europäischen Wirtschaftsraum) zugelassen sind oder auf Kreditinstitute, die von einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1998

zugelassen sind, oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

- (a) Echte und unechte Pensionsvereinbarungen („Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur in Übereinstimmung mit der normalen Marktpraxis getätigt werden.
- (b) Die Sicherheiten, die im Rahmen eines Repo-Kontraktes oder eines Wertpapierleihgeschäfts entgegengenommen werden, müssen liquide sein und die Form von einem der Folgenden haben:
 - (i) Barmittel,
 - (ii) Staatspapiere oder andere Wertpapiere öffentlicher Schuldner,
 - (iii) von einschlägigen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate,
 - (iv) Anleihen/Commercial Papers, ausgegeben von maßgeblichen Institutionen oder anderen Emittenten als Banken, wenn die Emission sowie der Emittent mit A1 oder gleichwertig eingestuft sind;
 - (v) von einschlägigen Instituten ausgegebene vorbehaltlose und unwiderrufliche Kreditbriefe mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten,
 - (vi) Aktienwerte, die an einer Börse im EWR, in der Schweiz, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland gehandelt werden.
- (c) Bis zum Ablauf des Repo-Kontraktes oder Wertpapierleihgeschäftes gilt, dass die im Rahmen solcher Kontrakte oder Leihgeschäfte entgegengenommenen Sicherheiten:
 - (i) müssen täglich an den Marktwert angepasst werden;
 - (ii) ihrem Wert nach jederzeit dem Wert der angelegten Summe oder darlehensweise überlassenen Wertpapiere entsprechen oder diesen Wert übersteigen müssen;
 - (iii) auf die Depotbank oder ihren Beauftragten übertragen werden müssen; und
 - (iv) für den Fonds unverzüglich ohne Rückgriff auf die Gegenpartei verfügbar sein müssen, falls es zu einer Leistungsstörung durch dieses Rechtssubjekt kommt.

Abs. (iii) gilt nicht in dem Fall, dass der Fonds Tri-Party-Sicherheitenverwaltungsdienste von internationalen zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen und einschlägigen Institutionen, die üblicherweise als Spezialisten für diese Art von Transaktionen anerkannt sind, in Anspruch nimmt. Die Depotbank muss eine in den Sicherheitsvereinbarungen genannte Partei sein.
- (d) **Unbare Sicherheiten:**
 - (i) können nicht verkauft oder verpfändet werden;
 - (ii) müssen auf das Risiko der Gegenpartei gehalten werden und
 - (iii) müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Organisation gestellt werden;
- (e) **Barmittel-Sicherheiten:**

Barmittel dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

 - (i) Einlagen bei maßgeblichen Institutionen;
 - (ii) Staatspapiere oder andere Wertpapiere öffentlicher Schuldner,
 - (iii) Einlagenzertifikate gemäß dem vorstehenden Abs. 2(b)(iii);
 - (iv) Kreditbriefe gemäß dem vorstehenden Abs. 2(b)(v);
 - (v) Repo-Vereinbarungen vorbehaltlich der vorliegenden Bestimmungen;
 - (vi) in täglich gehandelte Geldmarktfonds mit einem Rating von AAA oder einem gleichwertigen Rating. Erfolgt die Anlage in einen verbundenen Fonds gemäß Abs. 3.3 in Anhang III, können von dem zugrunde liegenden Geldmarktfonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren geltend gemacht werden.
- (f) Gemäß Abs. 1(d) müssen investierte Barsicherheiten, die auf das Risiko des Fonds gehalten werden, mit Ausnahme von in staatliche oder andere Wertpapiere öffentlicher Schuldner oder Geldmarktfonds investierte Barsicherheiten, breit gestreut angelegt werden. Der Fonds muss jederzeit davon überzeugt sein, dass eine Anlage von Barsicherheiten ihm die Erfüllung seiner Rückzahlungsverpflichtungen ermöglicht.

- (g) Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einer zugehörigen Gesellschaft angelegt oder in von diesen emittierten Wertpapieren investiert werden.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2(c)(iii) kann ein Fonds sich in Wertpapierleihprogrammen engagieren, die von allgemein anerkannten zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen organisiert sind, sofern das Programm vom Betreiber der jeweiligen Stelle garantiert wird.
- (i) Der Kontrahent eines Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihvertrags muss eine Bonitätseinstufung von mindestens A2 oder gleichwertig oder eine nach Ansicht des Fonds implizierte Bonitätseinstufung von A2 haben. Alternativ ist ein Kontrahent ohne Bonitätseinstufung dann zulässig, wenn der Fonds gegenüber Verlusten aus einer Nichterfüllung seitens des Kontrahenten durch ein Rechtssubjekt schadlos gehalten wird, das dauerhaft eine Einstufung von A2 oder gleichwertig aufweist.
- (j) Die Gesellschaft muss das Recht haben, die Wertpapierleihverträge jederzeit zu kündigen und die Rückgabe einiger oder aller darlehensweise überlassenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass der Entleiher nach Erhalt der Kündigung verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von 5 Geschäftstagen oder einer anderen Frist, welche die normale Marktpraxis vorsieht, zurückzugeben.
- (k) Repo-Kontrakte oder Wertpapierleihverträge stellen für die Zwecke der Vorschrift 70 bzw. der Vorschrift 71 keine Kreditaufnahme oder Darlehensgewährung dar.

ANHANG III

Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften bestimmen Folgendes:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (laut den Mitteilungen – <i>UCITS Notices</i>), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den OGAW-Mitteilungen.
1.4	Anteile von OGAWs.
1.5	Anteile von Nicht-OGAWs entsprechend den Angaben im Leitfaden (Guidance Note) 2/03 der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.
1.7	Finanzderivate entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Auflagen der Zentralbank anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und dass - die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d. h. sie können von dem Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie von dem Fonds bewertet werden, realisiert werden.
2.3	Vorbehaltlich Absatz 4 darf ein Fonds maximal 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der bei Emittenten, in denen der Fonds mit jeweils mehr als 5 % engagiert ist, gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.5	Die unter Ziffer 2.4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Ziffer 2.3 bezeichneten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.
2.6	Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren. <p>Einlagen bei anderen Kreditinstituten, mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten • Kreditinstituten, welche in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) lizenziert sind; oder • einem in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenem Kreditinstitut <p>welche als zusätzliche Mittel gehalten werden, dürfen nicht 10 % des Nettovermögens übersteigen.</p> <p>Im Falle von Einlagen beim Treuhänder/bei der Depotbank kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.</p>

<p>2.7</p> <p>2.8</p> <p>2.9</p> <p>2.10</p> <p>2.11</p>	<p>Das Risiko, dem ein Fonds durch die Gegenpartei eines OTC-Derivategeschäftes ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Bei im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten wird diese Grenze auf 10 % erhöht; einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut; oder einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.</p> <p>Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften. <p>Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 genannten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden, d. h. das Engagement in ein und demselben Emittenten darf 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Eine Unternehmensgruppe wird zum Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 als Einzelemittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens angelegt werden.</p> <p>Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.</p> <p>Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Auflistung entnommen werden: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Bewertung), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
<p>3</p>	<p>Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)</p>
<p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p> <p>3.5</p>	<p>Vorbehaltlich Abschnitt 3.2 dürfen die Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer OGAs zusammen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagestrategie eines Fonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAs oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in Abschnitt 3.1 festgelegten Einschränkungen die folgenden Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in einem einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen. (b) Anlagen in OGAs, die keine OGAs sind, dürfen in der Summe 30 % seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen. <p>Den OGAs ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen OGAs anzulegen.</p> <p>Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAs, die unmittelbar oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.</p> <p>Erhält der Manager/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder aber eine Provision einschließlich eines Rabattes), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.</p>

3.6	<p>Wo die Anlagestrategie eines Fonds Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erlaubt, gelten folgende Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft, welcher selbst Anteile an deren Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, welcher Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt, unterliegt keinen Zeichnungs- Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren; • wenn der Anlageverwalter oder ein anderer Anlageberater aufgrund einer Anlage eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft eine Provision (oder aber eine Provision einschließlich eines Rabatts) erhält, muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen; und • der Anlageverwalter berechnet einem Fonds hinsichtlich des betreffenden Anteils des Fondsvermögens, welches in einen anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist, keine Anlageverwaltungsgebühr.
4	Index abbildende OGAWs
4.1	Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
4.2	Die unter Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	<p>Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktanteile eines einzelnen Emittenten erwerben. <p>HINWEIS: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
5.3	<p>Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagestrategie der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung

	abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen: <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapiere, - Geldmarktinstrumente; - Anteile von OGAs oder - Finanzderivate.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.
6	Finanzderivate
6.1	Das Gesamtengagement des Fonds (gemäß den Vorschriften in den Mitteilungen) in Finanzderivaten darf nicht den Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
6.2	Das Engagement in den Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten Finanzderivaten in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den Mitteilungen festgelegten Anlagengrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein Fonds kann in außerbörslich (OTC) gehandelten Derivategeschäften anlegen, vorausgesetzt, dass <ul style="list-style-type: none"> - Die Kontrahenten bei außerbörslichen Transaktionen (OTC) Institute sind, welche sorgfältiger Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in Finanzderivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vorschriften bestimmen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Depotbank darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (*back-to-back loans*) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) genannten Kreditaufnahmebeschränkung nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder übersteigt. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a).

ANHANG IV

Euronext Indices B.V. ist Inhaber aller Markenrechte bezüglich des AEX-Index[®] (der „Index“). Euronext Indices B.V. unterstützt und empfiehlt in keiner Weise das Produkt und ist in keiner Weise an der Herausgabe und dem Angebot des Produkts beteiligt. Euronext Indices B.V. schließt jegliche Haftung für fehlerhafte Daten, auf denen der Index basiert, sowie für Fehler, Irrtümer und Auslassungen bei der Berechnung und/oder Verbreitung des Index und für die Art und Weise, in der dieser im Zusammenhang mit der Ausgabe angewandt wird, aus. „AEX[®]“ und „AEX-Index[®]“ sind eingetragene Warenzeichen von Euronext N.V. bzw. deren Tochtergesellschaften.

©Barclays Bank 2009. Alle Rechte vorbehalten. Der iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3, der iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond und der iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3 (die „Fonds“) werden von Barclays Capital, der Investment-Banking-Sparte der Barclays Bank PLC („Barclays Capital“), weder unterstützt, empfohlen, verkauft noch beworben. Mit einem spezifischen Geschäftsmodell bietet Barclays Capital Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen und supranationalen Organisationen Lösungen für ihren Finanzierungs- und Risikomanagementbedarf. Barclays Capital gibt keinerlei Erklärungen hinsichtlich der Ratsamkeit der Anlage in den Fonds oder der Ratsamkeit einer Geldanlage in Wertpapieren im Allgemeinen ab. Barclays Capitals einzige Beziehung zu BlackRock Advisors (UK) Limited (der „Lizenznehmer“) besteht in der Lizenzvergabe für den Index, der ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder des/der Fonds zusammengestellt und berechnet wird. Barclays Capital ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Interessen des Lizenznehmers oder der Anteilinhaber der Fonds zu berücksichtigen. Barclays Capital übernimmt im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel des Fonds keine Verantwortung oder Haftung.

BARCLAYS CAPITAL HAFTET GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN NICHT FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER FÜR UNTERBRECHUNGEN IN DER LIEFERUNG DES INDEX. BARCLAYS CAPITAL ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GEWÄHR FÜR ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE GESELLSCHAFTER DER FONDS ODER ANDERE PERSONEN ODER KÖRPERSCHAFTEN DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN HIERUNTER LIZENZIERTEN RECHTEN ERZIELEN KÖNNEN, ODER FÜR SONSTIGE VERWENDUNGEN. BARCLAYS CAPITAL ÜBERNIMMT BEZÜGLICH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AUSDRÜCKLICH AB. BARCLAYS CAPITAL HAFTET FÜR KEINERLEI SCHÄDEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ENTSTEHEN; DIES SCHLIESST AUCH MITTELBARE SCHÄDEN UND FOLGESCHÄDEN EIN.

Die von Barclays Capital in dieser Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Barclays Capital nicht vervielfältigt werden. Barclays Bank PLC ist in England unter der Nr. 1026167 eingetragen. Eingetragener Sitz: 1 Churchill Place London E14 5HP.

Der iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 wird von Dow Jones weder unterstützt, empfohlen, verkauft noch beworben. Dow Jones gibt gegenüber den Eignern von Anteilen des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 oder gegenüber der Öffentlichkeit keine Zusicherungen ab und übernimmt weder ausdrücklich noch konkludente Gewähr dafür, dass der Besitz oder der Handel mit den Anteilen des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 empfehlenswert ist. Die einzige Beziehung zwischen Dow Jones und BlackRock Advisors (UK) Limited besteht in der Lizenzvergabe für bestimmte Marken, Firmennamen und Dienstleistungsmarken von Dow Jones und dem Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 IndexSM, der ohne Berücksichtigung von BlackRock Advisors (UK) Limited oder dem iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones ist nicht verpflichtet, die Interessen von BlackRock Advisors (UK) Limited oder den Eignern von Anteilen am iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 IndexSM zu berücksichtigen. Dow Jones ist für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs von Anteilen des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30, die notiert werden sollen, oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung für die Berechnung des Rücknahmeanspruchs in Bezug auf die Anteile des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30 weder zuständig noch daran beteiligt gewesen. Dow Jones übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel des iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30.

DOW JONES GARANTIERT NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES ASIA/PACIFIC SELECT DIVIDEND 30 INDEXSM ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND DOW JONES HAFTET NICHT FÜR DIESBEZÜGLICHE FEHLER; AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DOW JONES ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED, EIGNER VON ANTEILEN AM ISHARES DJ ASIA/PACIFIC SELECT DIVIDEND 30 ODER ANDERE PERSONEN ODER KÖRPERSCHAFTEN DURCH DIE VERWENDUNG DES DOW JONES ASIA/PACIFIC SELECT DIVIDEND 30 INDEXSM ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. DOW JONES ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN DOW JONES ASIA/PACIFIC SELECT DIVIDEND 30 INDEXSM ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORHERSTEHENDEN HAFTET DOW JONES IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. ES GIBT KEINE DRITTE, DIE DURCH ZWISCHEN DOW JONES UND BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED GESCHLOSSENE VERTRÄGE ODER VEREINBARUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

STOXX Limited („STOXX“) steht in keinem anderen Verhältnis zum Emittenten des iShares EURO STOXX Total Market Value Large, iShares EURO STOXX Total Market Growth Large, iShares EURO STOXX Mid, iShares EURO STOXX Small und des iShares EURO STOXX Select Dividend 30 (die „Fonds“) als dem des Lizenzgebers des EURO STOXX® Total Market Value Index, EURO STOXX® Total Market Growth Index, EURO STOXX® Mid Index, EURO STOXX® Small Index und des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (die „STOXX Indizes“) und der zugehörigen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den Fonds.

STOXX

- unterstützt, empfiehlt und bewirbt die Fonds nicht;
- erteilt niemandem Empfehlungen über Anlagen in den Fonds oder anderen Wertpapieren;
- übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für und trifft keine Entscheidungen über den Auflegungszeitpunkt, die Höhe oder die Kurse der Fonds;
- übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder den Vertrieb der Fonds und
- berücksichtigt bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der STOXX Indizes nicht die Bedürfnisse der Fonds oder der Anteilinhaber und ist auch nicht dazu verpflichtet.

STOXX übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit den Fonds. Insbesondere

- **gibt STOXX keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen über Folgendes ab und schließt jegliche diesbezügliche Gewährleistung aus:**
 - die von den Fonds, den Anteilinhabern der Fonds oder irgendeiner anderen Person im Zusammenhang mit der Verwendung der STOXX Indizes und der in den STOXX Indizes enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;
 - die Genauigkeit oder Vollständigkeit der STOXX Indizes und ihre Daten;
 - die allgemeine Gebrauchstauglichkeit oder die Eignung der STOXX Indizes und ihrer Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung;
 - STOXX haftet nicht für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den STOXX Indizes oder in deren Daten;
- **Unter keinen Umständen haftet STOXX für entgangene Gewinne oder mittelbare Schäden, Strafschadensersatz, konkrete oder Folgeschäden oder -verluste, selbst wenn STOXX sich der Möglichkeit ihres Auftretens bewusst war. Der Lizenzvertrag zwischen BlackRock Advisors (UK) Limited und STOXX wird ausschließlich zu deren Gunsten und nicht zugunsten der Anteilinhaber der Fonds oder Dritter geschlossen.**

Der iShares FTSE 100, der iShares FTSE 250 und der iShares FTSE UK Dividend Plus (die „Fonds“) werden in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE“), die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse“) oder die Financial Times Limited („FT“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder FTSE noch die Londoner Börse oder FT übernehmen ausdrückliche oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung des FTSE 100 Index, des FTSE 250 Index und/oder des FTSE UK Dividend + Index (die „Indizes“) zu erzielen sind, oder für den Stand der besagten Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Hinsicht. Die besagten Indizes werden durch oder im Auftrag von FTSE zusammengestellt und berechnet. Alle Rechte an den Indizes liegen bei FTSE. Weder FTSE noch die Londoner Börse oder FT übernehmen jedoch anderen Personen gegenüber die Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler in den Indizes, und weder FTSE noch die Londoner Börse oder FT sind verpflichtet, irgendjemanden über Fehler in den Indizes zu informieren. BlackRock Advisors (UK) Limited hat bei der Auflegung des Fonds von FTSE eine unbeschränkte Lizenz zur Benutzung dieser Urheber- und Datenbankrechte eingeholt.

„FTSE®“, „FT-SE®“ und „Footsie®“ sind Marken der Londoner Börse und der FT und werden von FTSE unter Lizenz verwendet.

Der iShares FTSE EPRA European Property Index Fund (der „Fonds“) wird in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE“), die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse“), Euronext N.V. („Euronext“), die Financial Times Limited („FT“), die European Public Real Estate Association („EPRA“) oder die National Association of Real Estate Investment Trusts („NAREIT“), unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben und keine der lizenzgebenden Parteien übernimmt ausdrückliche oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Indizes (die „Indizes“) zu erzielen sind, oder für die Zahlen, mit denen die Indizes von FTSE zusammengestellt und berechnet werden. Keine der lizenzgebenden Parteien haftet jedoch gegenüber anderen Personen (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler in den Indizes, und keine der lizenzgebenden Parteien ist verpflichtet, irgendjemanden über Fehler in den Indizes zu informieren. BlackRock Advisors (UK) Limited hat bei der Auflegung des Fonds von FTSE eine unbeschränkte Lizenz zur Benutzung dieser Urheber- und Datenbankrechte eingeholt.

„FTSE®“ ist eine Marke der Londoner Börse und der FT, „NAREIT®“ ist eine Marke von NAREIT, und „EPRA®“ ist eine Marke von EPRA. Alle diese Marken werden von FTSE unter Lizenz verwendet.

Die Anteile des iShares FTSEurofirst 80 und des iShares FTSEurofirst 100 (die „Fonds“) werden in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE“), Euronext Amsterdam N.V. („Euronext Amsterdam“), die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse“) oder die Financial Times Limited („FT“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Keiner der Vorgenannten übernimmt ausdrückliche oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung des FTSEurofirst 80 Index und/oder des FTSEurofirst 100 Index (die „Indizes“) zu erzielen sind, und/oder für den Stand der besagten Indizes zu einem bestimmten

Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Hinsicht. Die Indizes werden von FTSE zusammengestellt und berechnet. Alle Rechte an den Indizes liegen bei FTSE und Euronext Amsterdam. Weder FTSE noch Euronext Amsterdam, die Londoner Börse oder FT übernehmen anderen Personen gegenüber die Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler in den Indizes, und sie sind auch nicht verpflichtet, irgendetwas über Fehler in den Indizes zu informieren.

„FTSE™“, „FT-SE®“ und „Footsie®“ sind Marken der London Stock Exchange Plc und der Financial Times Limited und werden von FTSE International Limited unter Lizenz verwendet. „Eurofirst“ ist eine Marke von FTSE und Euronext Amsterdam.

Der iShares FTSE China 25 wird in keiner Weise durch FTSE International Limited („FTSE“) oder Xinhua Financial Network Limited („Xinhua“) oder die London Stock Exchange Plc (die „Londoner Börse“) oder die Financial Times Limited („FT“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder FXI noch FTSE, Xinhua, die Londoner Börse oder FT übernehmen ausdrückliche oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen für Ergebnisse, die durch Verwendung des FTSE China 25 Index (der „Index“) zu erzielen sind, oder für den Stand des besagten Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in anderer Hinsicht. Der Index wird durch oder im Auftrag von FXI zusammengestellt und berechnet. Weder FXI noch FTSE, Xinhua, die Londoner Börse oder FT übernehmen jedoch anderen Personen gegenüber die Haftung (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) für Fehler im Index, und weder FXI noch FTSE, Xinhua, die Londoner Börse oder FT sind verpflichtet, irgendetwas über Fehler in den Indizes zu informieren.

„FTSE®“ ist eine Marke im gemeinsamen Besitz der London Stock Exchange PLC und der Financial Times Limited. „富時指數“ ist eine Marke der FTSE International Limited. „Xinhua“ und „新華“ sind Dienstleistungsmarken und Warenzeichen von Xinhua Finance Limited. Alle Marken sind für die Verwendung durch FTSE/Xinhua Index Limited lizenziert. BlackRock Advisors (UK) Limited hat bei der Auflegung des iShares FTSE China 25 von FTSE eine unbeschränkte Lizenz zur Benutzung dieser Urheber- und Datenbankrechte eingeholt.

Markit iBoxx ist eine eingetragene Marke der Markit Indices Limited („MIL“) und ist für die Verwendung durch BlackRock Advisors (UK) Limited lizenziert. MIL befürwortet, unterstützt oder empfiehlt in keiner Weise BlackRock Advisors (UK) Limited, iShares Markit iBoxx Euro Corporate Bond, iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond und iShares Markit iBoxx \$ Corporate Bond (die „Fonds“) oder irgendwelche Fonds von iShares plc.

Die Daten der Fonds stammen aus einer Quelle die für zuverlässig erachtet wird, aber MIL und seine Mitarbeiter, Lieferanten, Unterauftragnehmer und Vertreter (zusammen die Partner von MIL) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der Daten der Fonds oder anderer Informationen, die im Zusammenhang mit den Fonds erteilt werden. MIL und die Partner von MIL geben bezüglich der Fonds und der darin enthaltenen Daten oder bezüglich der Verwendung der Fonds oder dieser Daten durch irgendeine Person oder Körperschaft keinerlei ausdrückliche oder konkludente, gesetzliche oder anderweitige Erklärungen, Zusicherungen oder Vorbehalte hinsichtlich Zustand, zufriedenstellender Qualität, Wertentwicklung oder Eignung für einen gegebenen oder angenommenen Zweck ab, und sämtliche Erklärungen, Zusicherungen und Vorbehalte sind in soweit ausgeschlossen, wie ein solcher Ausschluss nicht gesetzlich verboten ist.

MIL und die Partner von MIL haften in keiner Weise gegenüber irgendwelchen Personen oder Körperschaften für Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Fonds entstehen, ungeachtet dessen, ob diese durch Fahrlässigkeit auf Seiten von MIL oder einem der Partner von MIL oder anderweitig entstanden sind.

DER ISHARES MSCI WORLD, ISHARES MSCI NORTH AMERICA, ISHARES MSCI EUROPE EX-UK, ISHARES MSCI JAPAN, ISHARES MSCI EMERGING MARKETS, ISHARES MSCI EASTERN EUROPE, ISHARES MSCI AC FAR EAST EX-JAPAN, ISHARES MSCI BRAZIL, ISHARES MSCI KOREA UND DER ISHARES MSCI TAIWAN (DIE „FONDS“) WERDEN WEDER VON MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. („MSCI“), NOCH VON DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER IRGEND EINE ANDERE DRITTPARTEI, DIE AN DER ERFASSUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI INDEX BETEILIGT IST ODER DAZU IN IRGEND EINER BEZIEHUNG STEHT (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“), BETREUT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES STEHEN IM AUSSCHLIESSLICHEN EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE NAMEN DER MSCI-INDIZES SIND MARKEN VON MSCI ODER DER MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN ZUR VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN FÜR BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED UND DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN GESELLSCHAFTERN DIESES FONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN AB HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE JEWEILIGE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN UND GESCHÄFTLICHER BEZEICHNUNGEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FONDS ODER DES EMITTENTEN ODER DER GESELLSCHAFTER DIESES FONDS ODER ANDERER PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN UNTERLIEGT EINER VERPFLICHTUNG, BEI DER VORSCHRIFT, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER GESELLSCHAFTER DIESES FONDS ODER ANDERER PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTS, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS DIESES FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG FÜR DIE BERECHNUNG DES RÜCKNAHMEANSPRUCHS VERANTWORTLICH ODER SIND DARAN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINER VERPFLICHTUNG

GEGÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN GESELLSCHAFTERN DIESES FONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG AB HINSICHTLICH DER VOM EMITTENTEN DES FONDS, DEN GESELLSCHAFTERN DES FONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT HINSICHTLICH EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDWEINER ART AB UND HIERMIT SCHLIESSEN DIE MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDEN.

Kein Käufer, Verkäufer, Eigentümer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Kontos, Produkts oder Fonds oder andere Person oder Einrichtung sollte MSCI-Geschäftsbezeichnungen oder -marken benutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier, Konto oder Produkt oder diesen Fonds zu sponsern, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine Person oder Einrichtung ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.



DIE ANTEILE DES ISHARES S&P 500 (DER „FONDS“) WERDEN IN KEINER WEISE VON STANDARD & POOR'S, EINEM UNTERNEHMENSBEREICH VON THE MCGRAW-HILL COMPANIES, INC. („S&P“) UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER GEFÖRDERT. S&P GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG GEGENÜBER DEN ANTEILINHABERN DES FONDS ODER ANDEREN PERSONEN AB HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEM FONDS IM BESONDEREN ODER HINSICHTLICH DER FÄHIGKEIT DES S&P 500 INDEX (DER „INDEX“), DIE ALLGEMEINE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. DIE BEZIEHUNG VON S&P GEGENÜBER ISHARES PLC (DIE „GESELLSCHAFT“) IST EINZIG UND ALLEIN DIE EINES LIZENZGEBERS BESTIMMTER MARKEN UND HANDELSNAMEN VON S&P UND DES INDEX, DER VON S&P OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER GESELLSCHAFT ODER DES FONDS ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WIRD. S&P IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX DIE INTERESSEN DER GESELLSCHAFT ODER DER ANTEILINHABER DES FONDS ZU BERÜCKSICHTIGEN. S&P IST NICHT FÜR DIE FESTLEGUNG DER PREISE ODER DES UMFANGS DES FONDS ODER DES ZEITPUNKTS DER AUSGABE ODER DES VERKAUFS DES FONDS ODER DER FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG FÜR DIE BERECHNUNG DES RÜCKNAHMEANSPRUCHS VERANTWORTLICH ODER DARAN BETEILIGT. S&P ÜBERNIMMT KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER HANDEL DES FONDS.

S&P GARANTIER NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER; AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE GESELLSCHAFT, DIE ANTEILINHABER DES FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT BEZÜGLICH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNT JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P IN KEINEM FALL FÜR KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, UNMITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ENTSTEHEN, SELBST WENN ES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE.

DER MARKIT IBOXX £ CORPORATE 1-5 INDEX (DER „INDEX“), AUF DEN HIERIN BEZUG GENOMMEN WIRD, IST DAS EIGENTUM DER MARKIT INDICES LIMITED („INDEXSPONSOR“) UND WURDE ZUR VERWENDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ISHARES MARKIT IBOXX £ CORPORATE BOND 1-5 LIZENZIERT. JEDE PARTEI BESTÄTIGT UND STIMMT ZU, DASS DER ISHARES MARKIT IBOXX £ CORPORATE BOND 1-5 (DER „FONDS“) VOM INDEXSPONSOR WEDER UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN NOCH BEWORBEN WIRD. DER INDEXSPONSOR GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIESST HIERMIT

AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN (INSBESONDERE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG) IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DARIN ENTHALTENE ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AUS UND SCHLIESST INSBESONDERE JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS SOWOHL FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX' UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX' ERZIELTEN ERGEBNISSE UND/ODER DIE ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX' ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG UND/ODER FÜR DIE BONITÄT EINER ORGANISATION ODER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES KREDITEREIGNISSES ODER ÄHNLICHEM (WIE AUCH IMMER DEFINIERT) IN BEZUG AUF EINE VERPFLICHTUNG IM INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG. DER INDEXSPONSOR HAFTET GEGENÜBER DEN PARTEIEN ODER JEDLICHEN PERSONEN NICHT FÜR FEHLER IM INDEX (OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG), UND DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, DIE PARTEIEN ODER IRGENDJEMANDEN ÜBER FEHLER IM INDEX ZU INFORMIEREN.

DER INDEXSPONSOR GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER VERKAUFES VON FONDS, DER FÄHIGKEIT DES INDEX', DIE ENTWICKLUNGEN DER MASSGEBLICHEN MÄRKTE ABZUBILDEN ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DAMIT VERBUNDENE TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE ODER DIE ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG DAMIT. DER INDEXSPONSOR UNTERLIEGT KEINERLEI VERPFLICHTUNG, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX' DIE BEDÜRFNISSE IRGEND EINER PARTEI ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER JEMAND, DER FONDS KAUFEN ODER VERKAUFEN, NOCH DER INDEXSPONSOR SIND GEGENÜBER IRGENDJEMANDEN FÜR EINE HANDLUNG ODER UNTERLASSENE HANDLUNG SEITENS DES INDEXSPONSORS IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTLEGUNG, ANPASSUNG, BERECHNUNG ODER PFLEGE DES INDEX' VERANTWORTLICH. JEDE PARTEI BESTÄTIGT, DASS DIE ANDERE PARTEI ODER GGF. EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER INDEXSPONSOR SEIN ODER MIT DEM INDEXSPONSOR VERBUNDEN SEIN KANN UND DESHALB AUF DIE BESTIMMUNG, ANPASSUNG ODER PFLEGE DES INDEX' EINWIRKEN ODER DIESEN BEEINFLUSSEN KANN. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN MIT ALLEN SCHULDITITELN HANDELN, AUS DENEN SICH DER INDEX ZUSAMMENSETZT, UND KÖNNEN – WENN ZULÄSSIG – VON DEN EMITTENTEN DIESER SCHULDITITEL ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EINLAGEN ANNEHMEN, SELBIGEN DARLEHEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN ODER ANDERWEITIG KREDITE AUSREICHEN UND GENERELL JEDE ART VON HANDELS- ODER INVESTMENTBANKING- ODER SONSTIGEN GESCHÄFTEN MIT IHNEN EINGEHEN UND KÖNNEN HINSICHTLICH DIESER GESCHÄFTE SO HANDELN, ALS OB DER INDEX NICHT EXISTIERE, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE HANDLUNG DEN INDEX ODER DEN FONDS NACHTEILIG BEEINFLUSSEN KÖNNTE. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN IM BESITZ VON INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE IM INDEX ENTHALTENEN WERTPAPIERE SEIN, DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH ODER EINER ANDEREN PARTEI BEKANNT SIND, ODER AUCH NICHT, UND JEDER, DER FONDS KAUFEN ODER VERKAUFEN, ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE FONDS KEINE VERPFLICHTUNG SEITENS EINES INDEXSPONSORS ODER DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEGRÜNDEN, DERARTIGE INFORMATIONEN OFFEN ZU LEGEN.

DER MARKIT IBOXX EURO LIQUID HIGH YIELD INDEX (DER „INDEX“), AUF DEN HIERIN BEZUG GENOMMEN WIRD, IST DAS EIGENTUM DER MARKIT INDICES LIMITED („INDEXSPONSOR“) UND WURDE ZUR VERWENDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ISHARES MARKIT IBOXX EURO HIGH YIELD BOND LIZENZIERT. JEDE PARTEI BESTÄTIGT UND STIMMT ZU, DASS DER ISHARES MARKIT IBOXX ISHARES MARKIT IBOXX EURO HIGH YIELD BOND (DER „FONDS“) VOM INDEXSPONSOR WEDER UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN NOCH BEWORBEN WIRD. DER INDEXSPONSOR GIBT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN (INSBESONDERE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG) IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DARIN ENTHALTENE ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN AUS UND SCHLIESST INSBESONDERE JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS ENTWEDER FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ERZIELTEN ERGEBNISSE UND/ODER DIE ZUSAMMENSETZUNG DES INDEX' ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG UND/ODER FÜR DIE BONITÄT EINER ORGANISATION ODER DIE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES KREDITEREIGNISSES ODER ÄHNLICHEM (WIE AUCH IMMER DEFINIERT) IN BEZUG AUF EINE VERPFLICHTUNG IM INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG. DER INDEXSPONSOR HAFTET GEGENÜBER DEN PARTEIEN ODER JEDLICHEN PERSONEN NICHT FÜR FEHLER IM INDEX (OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG), UND DER INDEXSPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, DIE PARTEIEN ODER IRGENDJEMANDEN ÜBER FEHLER IM INDEX ZU INFORMIEREN.

DER INDEXSPONSOR GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER VERKAUFES VON FONDS, DER FÄHIGKEIT DES INDEX', DIE ENTWICKLUNGEN DER MASSGEBLICHEN MÄRKTE ABZUBILDEN ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE ODER DER ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG DAMIT. DER INDEXSPONSOR UNTERLIEGT KEINERLEI VERPFLICHTUNG, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX' DIE BEDÜRFNISSE IRGEND EINER PARTEI ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER JEMAND, DER FONDS KAUFEN ODER VERKAUFEN, NOCH DER INDEXSPONSOR SIND GEGENÜBER IRGENDJEMANDEN FÜR EINE HANDLUNG ODER UNTERLASSENE HANDLUNG SEITENS DES INDEXSPONSORS IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTLEGUNG, ANPASSUNG, BERECHNUNG ODER PFLEGE DES INDEX' VERANTWORTLICH. JEDE PARTEI BESTÄTIGT, DASS DIE ANDERE PARTEI ODER GGF. EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER INDEXSPONSOR SEIN ODER MIT DEM INDEXSPONSOR VERBUNDEN SEIN KANN UND DESHALB AUF DIE BESTIMMUNG, ANPASSUNG ODER PFLEGE DES INDEX' EINWIRKEN ODER DIESEN BEEINFLUSSEN KANN. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN MIT ALLEN SCHULDITITELN HANDELN, AUS DENEN SICH DER INDEX ZUSAMMENSETZT, UND KÖNNEN – WENN ZULÄSSIG – VON DEN EMITTENTEN DIESER SCHULDITITEL ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN EINLAGEN ANNEHMEN, SELBIGEN DARLEHEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN ODER ANDERWEITIG KREDITE AUSREICHEN UND GENERELL JEDE ART VON HANDELS- ODER INVESTMENTBANKING- ODER SONSTIGEN GESCHÄFTEN MIT IHNEN

EINGEHEN UND KÖNNEN HINSICHTLICH DIESER GESCHÄFTE SO HANDELN, ALS OB DER INDEX NICHT EXISTIERE, UNGEACHTET DESSEN, OB DIESE HANDLUNG DEN INDEX ODER FONDS NACHTEILIG BEEINFLUSSEN KÖNNTE. DER INDEXSPONSOR UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN IM BESITZ VON INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE IM INDEX ENTHALTENEN WERTPAPIERE SEIN, DIE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH ODER EINER ANDEREN PARTEI BEKANNT SIND, ODER AUCH NICHT, UND JEDER, DER FONDS KAUFTE ODER VERKAUFTE, ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE FONDS KEINE VERPFLICHTUNG SEITENS EINES INDEXSPONSORS ODER DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEGRÜNDEN, DERARTIGE INFORMATIONEN OFFEN ZU LEGEN.

ANHANG V

Zurzeit umfasst die Gesellschaft 33 Fonds.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts sind die Fonds an folgenden Handelsplätzen notiert und werden wie folgt gehandelt:

	Hauptmarkt der LSE	Borsa Italiana	Euronext Paris	Euronext Amsterdam	Frankfurter Börse (XTF börsen-gehandelte Fondsplatt-form)	SWX Swiss Exchange
iShares AEX	✓			✓		
iShares DJ Asia/Pacific Select Dividend 30	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares EURO STOXX Total Market Growth Large	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares EURO STOXX Total Market Value Large	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares EURO STOXX Mid	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares EURO STOXX Small	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares EURO STOXX Select Dividend 30	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares FTSE 100	✓	✓		✓		
iShares FTSE 250	✓					
iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares FTSE UK Dividend Plus	✓	✓			✓	✓
iShares FTSE China 25	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares FTSEurofirst 80	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares FTSEurofirst 100	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI AC Far East ex-Japan	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Brazil	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Eastern Europe 10/40	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Emerging Markets	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Europe ex-UK	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Japan	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Korea	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI North America	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI Taiwan	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares MSCI World	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares S&P 500	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares Markit iBoxx Euro Corporate Bond	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares Markit iBoxx \$ Corporate Bond	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond	✓					
iShares Barclays Capital Euro Government Bond 1-3	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares Barclays Capital \$ Treasury Bond 1-3	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares Barclays Capital Euro Inflation Linked Bond	✓	✓	✓	✓	✓	✓
iShares Markit iBoxx Euro High Yield Bond	✓					
iShares Markit iBoxx £ Corporate Bond 1 -5						

Die Anteile jedes Fonds werden zu anderen Bedingungen als die der übrigen Fonds ausgegeben.

ANHANG A

1. „US-Person“ bedeutet gemäß Richtlinie S des Gesetzes von 1933:
 - 1.1 eine natürliche Person, deren Wohnsitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;
 - 1.2 gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten aufgebaute Partnerschaften bzw. Unternehmen;
 - 1.3 ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.4 Treuhänder eines Treuhandfonds, bei denen es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.5 ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - 1.6 ein von einem Händler oder anderen Verwalter zugunsten von oder für Rechnung einer US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers, oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds)
 - 1.7 ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle einer Einzelperson) ansässigen Händler oder anderen Verwalter gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers, oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandfonds)
 - 1.8 eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, sofern:
 - (a) diese gemäß den Gesetzen eines nicht-US-amerikanischen Hoheitsgebiets organisiert bzw. gegründet ist; und
 - (b) diese von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß des Gesetzes von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Richtlinie 501(a) gemäß dem Gesetz), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert bzw. gegründet und steht in deren Besitz.
2. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (bei einer Einzelperson) ansässigen Händler oder sonstigem professionellen Verwalter zugunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als „US-Person“.
3. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn
 - 3.1 ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich den Vermögenswerten des Nachlasses hat; und
 - 3.2 der Nachlass Nicht-US-Gesetzen unterliegt.
4. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden professionellen Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat, und kein Nießbrauchsberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als „US-Person“.
6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich außerhalb der USA befindlichen Person nicht als „US-Person“, wenn:
 - 6.1 das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - 6.2 das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiven Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unterliegt.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weitere ähnliche internationale Organisationen, deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als „US-Personen“.

Der Verwaltungsrat kann die oben aufgeführten Begriffsbestimmungen ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.